

KREIS AACHEN

LANDSCHAFTSPLAN IV - Stolberg / Roetgen -

Stand 28.02.05

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Aachen
Umweltamt / Untere Landschaftsbehörde
Zollernstraße 10

52070 Aachen

Bearbeitet durch:
LANDSCHAFTSPLANUNGSBÜRO
INGE SCHULZ
Dipl. Ing. Freie Landschaftsarchitektin BDLA
Tel. 02405/6015-0 Fax 02405/6015-15
info@lpb-Schulz.de www.LPB-Schulz.de
Magnolienweg 13 52146 Würselen

in Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde
des Kreises Aachen

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Inge Schulz, Dipl.-Ing. Christian Bratfisch, Dipl.-Biol. Ulrich Haese

Liste verwendeter Abkürzungen

BauONRW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
E-Karte	Entwicklungskarte
F-Karte	Festsetzungskarte
FFH	Flora Fauna Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GeoSchOb-Kataster	Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte
GVE	Großvieheinheiten
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LG	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
N.N.	entfallen aufgrund Beschluss des Kreistages
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
uFB	untere Forstbehörde
uLB	untere Landschaftsbehörde

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE	6
1 Hinweise zum Nummerierungssystem.....	6
2 Planungsrelevante Grundlagen	7
SATZUNG DES KREISES AACHEN	9
A Präambel	9
1 Rechtsgrundlage	9
2 Räumlicher Geltungsbereich.....	10
3 Planbestandteile.....	11
4 Verfahren	12
B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	14
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	14
1.1 Erhaltung	14
1.2 Anreicherung.....	19
1.3 Wiederherstellung	20
1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung.....	22
1.5 Ausstattung der Landschaft für die Zwecke des Immissionsschutzes	25
1.6 Biotopentwicklung	25
1.7 Temporäre Erhaltung	28
1.8 Natura 2000 Gebiete.....	29
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG)	31
2.1 Naturschutzgebiete	31
2.1-1 Rotenbruchbach und Kannenhau	40
2.1-2 Werschsiefen.....	41
2.1-3 Mausbachtal	42
2.1-4 Horstbend-Mausbachquelle	43
2.1-5 Oberlauf des Omerbaches	44
2.1-6 Lamersiefen.....	45
2.1-7 Hohle Schell	46
2.1-8 Reiherkolonie Schevenhütte	46
2.1-9 Hüttsiefen	47
2.1-10* Schlangenberg	48
2.1-11 Großer und Kleiner Kranzberg	50
2.1-12 Kluckensteine	51
2.1-13 Vichtbachtal mit Grölis-, Schlee- und Lensbach	51
2.1-14 Fischbachtal und Unterster Fischbach.....	54
2.1-15* Zweifaller und Rotter Wald.....	55
2.1-16 Rothsiefen	61
2.1-17* Roter Wehebach mit Nebenbächen	62
2.1-18 Jammetsbach	64
2.1-19 Schomet	65
2.1-20 Stroehbend und Wäldchen nordöstlich von Hahn.....	66
2.1-21 Jägersfahrter Fischbachtal.....	67

2.1-22	Bennebusch und Lindbusch.....	68
2.1-23	Bennebusch mit Hassel- und Gieschbach	70
2.1-24	Rommerich	71
2.1-25	Struffelt	71
2.1-26	Dreilägerbach mit Vorbecken und Steinbach.....	73
2.1-27	Roetgenbach	75
2.1-28	Rote Kouhl.....	75
2.1-29	Weser	76
2.1-30*	Hoscheiter Venn mit Quellgebieten des Dreiläger- und Schleebaches	77
2	Landschaftsschutzgebiete.....	80
2.2-1	Laufenburger Wald.....	86
2.2-2	zwischen Mausbach, Gressenich und Schevenhütte	87
2.2-3	Wehebachtal	88
2.2-4	Hürtgenwald	89
2.2-5	zwischen Vicht und Mausbach.....	90
2.2-6	Gressenicher Wald.....	92
2.2-7	Bend bei Schevenhütte	93
2.2-8	Münsterländchen.....	93
2.2-9	Münsterwald	95
2.2-10	Zweifaller Tal	97
2.2-11	Burgberg.....	97
2.2-12	Zweifaller Wald	98
2.2-13	Mulartshütte.....	99
2.2-14	Wiesen um Rott.....	100
2.2-15	Rotter Wald	101
2.2-16	Roetgener Wald	102
2.2-17	Roetgener Heckenlandschaft.....	103
2.2-18	Wiesen am Schleebach.....	105
2.2-19	Schwerzfeld.....	105
2.3	Naturdenkmale.....	107
	Auflistung der Naturdenkmäler	113
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	120
	Auflistung der geschützten Landschaftsbestandteile	129
2.4-25	138
2.4-50	150
3	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (' 24 LG).....	155
3.1	Natürliche Entwicklung.....	156
3.2	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege.....	156
BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (' 25 LG).....		157
4.1	Erstaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten	157
4.2	Wiederaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten	157
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung bzw. Teilendnutzung.....	161
4.4	Verzicht der forstlichen Nutzung in Einzelflächen mit besonders hoher Bedeutung für den Bio- top- und Artenschutz.....	163
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN (' 26 LG).....	164
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume.....	166
5.1-25*	168
5.1-50	170
5.1-75	172

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.....	174
5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen.....	178
5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen	179
6 GEHÖLZLISTE	183
7 LISTE DER SCHUTZWÜRDIGEN BÖDEN.....	185
EMPFOHLENE HOCHSTAMM-OBSTSORTEN U. WILDOBST IM AACHENER RAUM BIOLOGISCHE STATION IM KREIS AACHEN E.V.....	186
Anhang 1, Textinfo: Einzelauflistung und Zuordnung der besonders geschützten Biotope (GB) gem. § 62 Landschaftsgesetz NRW (nachrichtliche Übernahme).....	191
Anhang 2, Karteninfo: 1 Übersichtskarte + 7 Detailkarten zur nachrichtlichen Übernahme der besonders geschützten Biotope (GB) gem. § 62 Landschaftsgesetz NRW....	195

ALLGEMEINE HINWEISE

1 Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sind - um eine einfache Orientierung zu ermöglichen - in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfaßt eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens sind die Rechts- und Hochwerte angegeben. Zusätzlich zu diesen ist im Kartenrahmen jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Buchstaben gekennzeichnet, und zwar Großbuchstaben am Nord- bzw. Südrand und Kleinbuchstaben am West- bzw. Ostrand. Damit ist jedes Planquadrat mit einer zweistelligen Buchstabenkombination eindeutig gekennzeichnet.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen (§ 18 LG) erfolgt von 1.1 bis 1.8. Dabei steht die jeweils zweite Ziffer für die laufende Nummer des Entwicklungsziels. Die Nummer 1.5 findet in diesem Landschaftsplan keine Anwendung.

Beispiel: 1.2 = Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Wegen der Großräumigkeit der Entwicklungsziele entfällt in den textlichen Darstellungen die Angabe der betreffenden Planquadrate.

Die Nummerierung der Festsetzungen in der Festsetzungskarte und in den textlichen Festsetzungen (§§ 19-26 LG) erfolgt von 2.1 bis 5.4. Die beiden Ziffern stehen für die Art der vorgenommenen Festsetzung.

Beispiel: 5.1 = Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die laufende Nummer der jeweiligen Festsetzung wird an die o.g. Nummer angehängt.

Beispiel: 5.1-9 = Renaturierung des Quellbereiches

Bei allen textlichen Festsetzungen erfolgt die Angabe des dazugehörigen Planquadrates.

Die auch aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG zu treffenden Festsetzungen (Schutzgebiete und -maßnahmen) sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet. Sie zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Artikel 2 (2) FFH-RL).

Hierzu sind in den Natura 2000-Gebieten geeignete Maßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen (Artikel 6 (1) FFH-RL). Prioritäre Biotope oder prioritäre Arten sind durch **Fettschrift** gekennzeichnet.

Hinweis:

Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam.

So haben die als *Entwicklungsziele* definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der "Behördenverbindlichkeit", d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die *Festsetzungen* des Landschaftsplanes, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jeden gültige unmittelbare Wirkungen. Gleiches gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes. So können Grundstückseigentümer zur Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch Verwaltungsakt verpflichtet werden; die §§ 39 und 40 LG lassen die Begründung eines - allgemeinen oder besonderen - Duldungsverhältnisses zu. Der Kreistag des Kreises Aachen hat beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes IV „Stolberg / Roetgen“ ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt.

2 Planungsrelevante Grundlagen

Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Landesweiter Biotopverbund (Ökologischer Fachbeitrag zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplans Stadt Aachen/Kreis Aachen). Recklinghausen 1998.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Kataster geologisch schutzwürdiger Objekte (GeoSchOb). Recklinghausen 1997.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Biotopkataster der gesetzlich geschützten Biotope. Recklinghausen 2002.
- Naturpark Nordeifel e.V. (Hrsg.): Hecken im Naturpark Nordeifel. Pflegeanleitung. Aachen 1987.
- Naturpark Nordeifel e.V. (Hrsg.): Maßnahmenplan. Aachen 1991.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), Abt. Forsten und Waldökologie (Hrsg.): Forsteinrichtungswerke mit Forstbetriebskarten für die kommunalen Waldflächen der Gemeinde Roetgen und der Stadt Stolberg sowie der Staatswaldflächen 1:10.000. Recklinghausen 1993.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe Band 17, 1999.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und § 62-Biotopen. Stand März 2002. Recklinghausen 2002.
- Höhere Forstbehörde Rheinland; Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Karte der Monschauer Hecken und sonstiger Landschaftselemente (Gehölze). Bonn, Recklinghausen 1984.

Bestehende Pläne:

- Bezirksregierung Köln: Gebietsentwicklungsplan für die Region Aachen. Neuaufstellung Juli 2002.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Düsseldorf 1995.
- Flächennutzungspläne sowie bestandskräftige Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen der Stadt Stolberg und der Gemeinde Roetgen.

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1195, S. 2 / SGV. NW 792)
- Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 01.03.1991
- Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 01.09.1989, 5. Auflage vom 06.04.1999 (MBL 3918.6.99)
- Meldung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Kommission für das Europäische Netzwerk Natura 2000 vom 16. März 2001
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 206 S.7
- Umsetzung der FFH- / EG-Vogelschutzrichtlinie. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 15.12.2000
- Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Wald. (Vorläufiger) RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 6.12.2002 (n.V.) III-6/III-7-606.00.00.21.

SATZUNG DES KREISES AACHEN

A PRÄAMBEL

1 RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 487) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) vom 22. Oktober 1986 (SGV. NRW 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 (2) LG Satzung des Kreises Aachen.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 19-26 und 34-41 LG sind dagegen für jeden rechtsverbindlich.

Neben den im Landschaftsplan aufgeführten Verboten und Geboten sind auch die besonderen Verordnungen und Erlasse zu beachten, z.B. die Düngeverordnung, die Wasserschutzgebietsverordnungen sowie das Verbot, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 69 LG, für Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geregelt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kreis Aachen zuständig.

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt dem Kreis Aachen, soweit deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren nicht dem Eigentümer oder Grundstücksbesitzer aufgegeben werden kann. Soweit Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer betroffener Flächen sind, sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 37 LG verpflichtet. Andere Grundstückseigentümer sind nach den §§ 39 und 40 LG zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Gemäß § 7 LG können zur Verwirklichung der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte unter bestimmten Voraussetzungen enteignet werden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt. (§ 46 LG)

Die Durchführung von Maßnahmen kann nach § 38 LG den Grundstückseigentümern bzw. -besitzern im Rahmen des Zumutbaren aufgegeben werden.

Der Kreistag des Kreises Aachen hat beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes IV „Stolberg / Roetgen“ ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für die Stadt Stolberg und die Gemeinde Roetgen, wenn sie im Rahmen des § 37 LG Maßnahmen des Landschaftsplanes auf verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen durchführt.

Es erfolgt keine Existenzgefährdung der Landwirte durch den Landschaftsplan IV „Stolberg/Roetgen“, weil die jetzige Nutzung auch bei Verkauf oder Verpachtung an Landwirte und bei einer Erbfolge unberührt bleibt.

Ein Ziel des Landschaftsplanes IV „Stolberg/Roetgen“ ist die Erhaltung und eine Entwicklung/Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Veränderungen gegenüber der bisherigen ordnungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden vorrangig über Vertragsnaturschutz angestrebt. Hierbei sind die Kooperationsvereinbarungen, beruhend auf dem 12-Punkte-Programm des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW, zu beachten.

Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Der Kreis Aachen bedarf hierzu des Einvernehmens der oberen Jagdbehörde. Gemäß § 20 (1) LJG NRW wurde das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ (= FFH- und Vogelschutzgebiete) sind gemäß § 48 c Landschaftsgesetz (LG) entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19 und 20 LG (Naturschutzgebiete) zu erklären. Grundlage für „Natura 2000“ sind die §§ 48a bis 48e LG.

2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet des Landschaftsplanes IV umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Roetgen sowie die im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel gelegenen Teile des Stadtgebietes der Stadt Stolberg südlich der L 12.

Der Planbereich des Landschaftsplanes IV wird im wesentlichen begrenzt

- im Nordwesten von der Naturparkgrenze und der Landstraße 12 (LP III),
- im Norden von der Gemeinde Langerwehe (Kreis Düren),
- im Osten von der Gemeinde Hürtgenwald (Kreis Düren),
- im Südosten vom Gemeindegebiete Simmerath (LP V),
- im Süden vom belgischen Staatsgebiet (zu dem die Vennbahntrasse gehört)
- und im Westen vom Stadtgebiet Aachen (Kreisfreie Stadt Aachen).

Die Größe des Bearbeitungsgebietes beträgt ca. 98 km².

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 (1) LG nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994, die Deutsche Grundkarte oder eine geeignete Vorstufe der Deutschen Grundkarte bzw. deren Verkleinerung.

3 PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Entwicklungskarte (Maßstab 1:12.500),
- der Festsetzungskarte (Maßstab 1:12.500),
- den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungen,
- 261 Detailkarten (Flurkarten)

gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934). Die Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie die Detailkarten (261 Flurkarten) und die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit teil.

Zusätzlich werden in einer Karte im Maßstab 1:12.500 nachrichtlich die gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG dargestellt. Hierin sind Biotop in den FFH- und außerhalb der FFH-Gebiete enthalten. Alle § 62-Biotop in FFH-Gebieten sind mit einem „*“ gekennzeichnet.

4 VERFAHREN

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung vom 07.07.1993 gem. § 27 (1) LG beschlossen, den Landschaftsplan IV "Zweifall/Roetgen" aufzustellen. Der Beschluss wurde am 28.02.1995 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 10 des Kreises Aachen ortsüblich bekannt gemacht.

Aachen, den 28.02.1995

gez.: Meyer
Landrat

gez.: Jansen
Kreistagsmitglied

gez.: Dr. Fricke
Oberkreisdirektor

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a (1) LG erfolgte in der Zeit vom 21.04.2003 bis 04.06.2003.

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger gem. § 27b LG in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgte in der Zeit vom 05.05.2003 bis 04.06.2003. Zusätzlich wurden vier öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt.

gez.: Meulenbergh
Landrat

Der Kreisausschuss des Kreises Aachen hat in der Sitzung vom 09.10.2003 beschlossen, den Landschaftsplan IV in "Stolberg/Roetgen" umzubenennen und gem. § 27c (1) LG öffentlich auszulegen.

Dieser Landschaftsplan hat als Entwurf mit Karten, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht gem. § 27c (1) LG in der Zeit vom 17.11.2003 bis 16.12.2003 öffentlich ausgelegen.

Aachen, den 26.02.2004

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Wolf
Kreistagsmitglied

Der Landschaftsplan IV "Stolberg/Roetgen" ist gem. § 26 (1) Buchstabe f Kreisordnung NRW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 01.04.2004 in der durch 59 Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen worden.

Aachen, den 16.07.2004.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Knur
Kreistagsmitglied

Der Landschaftsplan IV "Stolberg/Roetgen" wurde von der Bezirksregierung Köln - höhere Landschaftsbehörde - 50667 Köln mit Verfügung vom 14.10.2004, Az.: 512.-2 gem. § 28 (1) LG mit Auflagen genehmigt.

Köln, den 14.10.2004

Die Bezirksregierung Köln
Im Auftrage:

gez.: Weyer-Schopmanns

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses zum Landschaftsplan IV „Stolberg-Roetgen“ vom 01.04.2004 fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2004 den Beschluss, den mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 14.10.2004 verfügten Auflagen A-D beizutreten.

In Vertretung:

gez. Etschenberg
Kreisdirektor

gez. Bömeke
Kreistagsmitglied

Die Genehmigung des Landschaftsplanes IV "Stolberg/Roetgen" durch die Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes gem. § 28a LG ist am 28.02.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan IV "Stolberg/Roetgen" in Kraft getreten.

Aachen, den 15.03.2005

In Vertretung:

gez. Etschenberg
Kreisdirektor

B

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND
FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTE-
RUNGEN

1

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LAND-
SCHAFT (§ 18 LG)

Gemäß § 18 LG geben die Entwick-
lungsziele für die Landschaft über das
Schwergewicht der im Plangebiet zu
erfüllenden Aufgaben der Landschafts-
entwicklung Auskunft.

1.1

Entwicklungsziel 1:
Erhaltung**Erhaltung einer mit naturnahen Le-
bensräumen oder sonstigen natürli-
chen Landschaftselementen reich
oder vielfältig ausgestatteten Land-
schaft**

Entwicklungsziel 1 gilt für die überwie-
gende Zahl der als schutzwürdig ausge-
wiesenen Gebiete, wobei es sich sowohl
um Naturschutzgebiete als auch um Teile
von Landschaftsschutzgebieten handelt:

Das Entwicklungsziel 1 gilt für gut struk-
turierte Landschaften, die mit naturnahen
Lebensräumen und das Landschaftsbild
belebenden Elementen ausgestattet sind.
Darunter fallen auch weit ausgedehnte
Kulturlandschaften. Grundlegende Be-
deutung in diesem Entwicklungszielraum
hat die Erhaltung und Weiterentwicklung
eines Biotopverbundes für den Biotop-
und Artenschutz. Dieser Raum mit den
vorgesehenen Schutzfestsetzungen und
Maßnahmengeboten bildet das Grundge-
rüst und ist somit wesentlicher Teil des
Biotopverbundes. Damit eng verbunden
erfasst das Entwicklungsziel 1 auch die
Erhaltung der schutzwürdigen Böden:
Böden mit extremen Wasser- und Nähr-
stoffangeboten als natürlicher Lebens-
raum wie auch Böden mit hoher natürli-
cher Ertragsfähigkeit als Produktions-
grundlage für die Landwirtschaft
Soweit die Erhaltung von Flächen sogar
von europäischer Bedeutung ist, sind
diese mit dem EZ 8 belegt.

Der Schutz und die Erhaltung wertvoller
Biotope erfordert zumindest langfristig
eine flächenspezifische Extensivierung
landwirtschaftlich genutzter Flächen, wie
z.B. Silageschnittflächen, und forstwirt-
schaftlich genutzter Sonderstandorte wie
Moore, Gleye und Stagnogleye, auf de-
nen eine Fehlbestockung besteht, die
ggf. flächig, i.d.R. jedoch durch eine
wünschenswerte sukzessive Anreiche-
rung z.B. mit Buche oder Eiche stattfin-
den soll. In bestimmten Gebieten kann
darüber hinaus auch die Begrenzung des
intensiven Erholungsverkehrs erforderlich
werden. Die Sicherung der extensiven
Bewirtschaftung als Ziel des Natur-

-
- Galmeirasen bei Breinigerberg und Kalkgebiete mit Trockenrasen, Gebüsch und Wald, sowie aufgelassenen Steinbrüchen zwischen Mausbach und Breinig

schutzes und der Landschaftspflege durch eine standortangepaßte Landwirtschaft soll auch zur Erhaltung von Klein- und Mittelbetrieben beitragen. Die stark gegliederte Kulturlandschaft muß zur Erhaltung des belebten Landschaftsbildes und ihrer Funktion als Erholungsraum vor einer Abholzung bzw. Verarmung an Heckenstrukturen geschützt werden.

Auf schwermetallhaltigen Böden im Stolberger Raum hat sich eine weltweit in dieser Form einmalige Galmeivegetation entwickelt, deren wichtigstes Teilareal im bestehenden Naturschutzgebiet Schlangenberger liegt. Nordöstlich anschließend sind an der Waldschänke die letzten größeren Waldreste auf kalkhaltigem Boden erhalten. In beiden Teilgebieten sind zahlreiche historische Bergbauspuren erhalten. Alle kleinflächigen Waldreste, Gebüsche und extensiv genutzten Grünlandflächen im Bereich des großräumigen Kalkzuges Münsterländchen zwischen Venwegen, Breinig, Mausbach und Gressenich enthalten seltene Tier- und Pflanzenarten. In besonderem Maße gilt dies auch für aufgelassene alte Steinbrüche.
 - Naturnahe Täler mit naturnahen und unverbauten Bachläufen, Quellen und begleitenden Gehölzsäumen, sowie meist brachgefallenen Mager- und Nassgrünlandflächen (Wehebachtal, Omerbachtal, Mausbachtal, Vichtbachtal, Hasselbachtal, Gieschbachtal, Lensbachtal, Schleebachtal, Tal der Weser und andere mit jeweiligen Seitentälern)

In landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind naturnahe Täler eine Besonderheit, die als solche geschützt und gepflegt sowie vor übermäßiger Erholungsnutzung gesichert werden müssen. Es handelt sich um Bachtäler mit einem Mosaik aus extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünlandflächen mit zahlreichen Quellsümpfen und anmoorigen Stellen, Ginsterheiden und Brachflächen unterschiedlicher Sukzessionsstadien bis hin zu Wald. Die naturnah mäandrierenden Bachläufe sind mit Ufergehölzen ausgestattet und in ihrer natürlichen Dynamik zu erhalten. Aufgrund der seltenen Tier- und Pflanzenarten sind einige Gebiete teilweise bereits durch Naturschutzausweisungen gesichert. Die Entfernung störender Fichtenriegel in Bachtälern muß Gegenstand der Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sein.
 - Laubwaldbereiche der luvseitigen Vennabdachung, am Nordrand des Vennrückens (großflächig) und in Hanglagen der Täler von Wehebach und Vichtbach, sowie ihrer Nebenbäche (klein-
- Laubholzbestände, insbesondere über 100jährige Buchenbestände wie diejenigen im Bereich Krebsbach, Solchbach und Hasselbach, sowie im Quellbereich der Roten Wehe, wo auch Moorwaldreste

-
- | | |
|--|---|
| flächig) mit naturnahen Altholzbeständen und Buchenaufforstungen | vorkommen, sind in den intensiv forstwirtschaftlich genutzten Fichtenbeständen der luvseitigen Vennabdachung selten und bedürfen eines besonderen Schutzes. Die Hainsimsen-Buchenwälder und die Erlen-Birken-Moorwälder stellen Reste der potentiellen natürlichen Vegetation dar. Eichenwälder, wie sie bei Süssendell im Gressenicher Wald und parzellenweise in den Staatsforsten Monschau und Hürtgenwald vorkommen, sind zwar durch forstliche Selektion entstanden, aber besonders arten- und strukturreich. In den Talhängen liegen zudem schutzwürdige Quellbereiche und seltener auch kleine natürliche Felsbildungen. |
| - Moorreste auf dem Vennrücken bei Fringshaus, sowie auf dem Struffelt bei Rott | An den belgischen Vennrücken Hoscheit schließt sich im Plangebiet nördlich das kleinflächige, aber gut erhaltene und gepflegte Hoscheiter Venn an. Das landesweit bedeutsame Moorrelikt wird durch benachbarte intensive forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt und bedarf regelmäßiger Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung und zum Nährstoffaustrag. Auch der eigenständige Charakter der offenen Struffeltkuppe wird durch Pflegemaßnahmen erhalten. Durch großflächige Extensivierung bzw. Aufgabe der Nutzung im Umfeld, wie sie in angrenzenden Waldflächen bereits begonnen hat, sollen beide Gebiete stabilisiert werden. Außerdem sollen in ihrem Umfeld auch venntypische Waldgesellschaften (Moorbirkenwald, Eichenwald) wieder großflächig gefördert werden. |
| - Hecken-Grünlandkomplexe um und in Roetgen mit weitläufigen Heckenstrukturen einschließlich der krautigen Säume | Um die Ortslage Roetgen sind noch mehr oder weniger gut ausgeprägte Hecken-systeme aus Rotbuchen vorhanden. Diese Heckenlandschaft ist für die Nordeifel sehr typisch. Im Idealfall ist sie gut erhalten, gepflegt und ausgesprochen kleinräumig strukturiert. Insbesondere durch zunehmende Bebauung sind aber auch schon deutliche Lücken entstanden. Neben ihrer ökologischen Bedeutung als Vernetzungsbiotope haben die Hecken auch eine kulturhistorische Bedeutung. Sie befinden sich häufig entlang von Entwässerungsgräben, Wegen und alten Parzellengrenzen. Noch vorhandene Feuchtgrünlandflächen sollten aus der Intensivnutzung zur Erhöhung der Artenvielfalt herausgenommen werden. Nach dem Bundeswald-/Landesforstgesetz sind Windschutzhecken Wald. |

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Regenerierung (Wiedervernässung) von Mooren und sonstigen Nass-Standorten auf geologisch bedingten, charakteristischen Standorten,
- Erhaltung von Bachläufen, Quellen und Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Renaturierung ausgebauter Bachläufe,
- Erhaltung der morphologischen Kleinstrukturen in den naturnahen Fluss- und Bachtälern,
- Erhaltung der Bachforelle und der mit ihr vergesellschafteten Fisch- und sonstigen Arten und Verbesserung ihrer Lebensbedingungen,
- Erhaltung von Feuchtgrünlandflächen in den Bachtälern und von für feuchte Standorte charakteristischen Bodentypen außerhalb der Bachtäler,
- Entfernung von Fichten in Bachtälern und Wiederherstellung extensiv genutzter bachbegleitender Gehölzvegetation oder Feuchtgrünlandflächen,

Die Erhaltung und Förderung dieser Tiergesellschaft setzt die lineare Durchgängigkeit der Fließgewässer voraus. Ferner muß die natürliche Dynamik der Gewässer erhalten bleiben. Wasserentnahmen aus den Fließgewässern dürfen nicht zu einer nachhaltigen Verringerung der Wasserführung im Hauptgewässer führen. Ein Uferverbau ist, wann immer möglich, zu vermeiden. Die Gewässerunterhaltung ist dem Schutzziel anzupassen. Die untere Fischereibehörde ist bei diesbezüglichen Maßnahmen und Planungen zu hören.

- Verringerung der Düngung und des Einsatzes von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe von eutrophierungsempfindlichen Gewässern,
- Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich der Wasserläufe und verumpfter Stellen,
- nur sehr schonende Nutzung der schluchtwaldartigen Laubholzbestände tiefer Täler und niederwaldartiger Bestände auf Felsklippen sowie in deren unmittelbarer Umgebung,
- Erhaltung, naturnahe Bewirtschaftung und (autochthone) Verjüngung der - schutzwürdigen Laubholzbestände,
- Erhaltung und Belassung von stehendem und liegendem Alt- und Totholz im Wald,
- Verwendung von bodenständigen Gehölzen bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen, sowie Förderung der natürlichen Verjüngung,
- Erhaltung und Pflege von Magergrünlandflächen durch Beibehaltung der extensiven Nutzung,
- Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und Optimierung des Biotopverbundes,
- Aufgabe der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung auf schwermetallhaltigen Böden mit Galmeirasen,
- Erhaltung und Pflege von Schwermetallrasen (Galmeirasen) durch Entfernen gepflanzter oder aufkommender Gehölze.

Zur Förderung entsprechender Maßnahmen hat der Kreis Aachen ein Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) eingerichtet. Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station im Kreis Aachen.

Zur Förderung entsprechender Maßnahmen existiert beim Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel für die Bereiche Monschau, Roetgen und Simmerath ein Heckenpflegeprogramm. Anträge hierzu sind zu richten an den Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel, Naturschutzzentrum Nettersheim, Römerplatz 8-10, 53947 Nettersheim, Tel. 02486/126 oder unmittelbar an die Städte und Gemeinden.

1.2

**Entwicklungsziel 2:
Anreicherung****Anreicherung einer Landschaft mit
naturnahen Lebensräumen und mit
gliedernden und belebenden Ele-
menten**

Das Entwicklungsziel 2 gilt hauptsächlich für die offenen und landwirtschaftlich intensiv genutzten Teile der Landschaft im Bereich des großräumigen Kalkzuges Venwegen-Breinig-Mausbach-Gressenich, die nur einen vergleichsweise geringen Strukturreichtum aufweisen.

Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um intensiv genutztes Grünland, das als Weide und Wiese genutzt wird. Stellenweise sind insbesondere bei Gressenich auch ackerbauliche Nutzungen vorhanden. Die Heckenstrukturen sind hier mehr oder weniger aufgelöst und es besteht im Vergleich zur durchschnittlichen Eifellandschaft eine geringe Strukturvielfalt. Vor allem um die Ortslagen sollte das Heckensystem durch neue Anpflanzungen ergänzt werden. Wie an der L 12 von Mausbach nach Gressenich bereits z. T. verwirklicht, kann das Entwicklungsziel auch durch Alleebaumpflanzungen entlang von Straßen realisiert werden. Die kalkhaltigen Böden eignen sich außerdem zur Anlage von Obstbaumbeständen.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Erhaltung, Pflege und Ergänzung bestehender Heckenstrukturen,
- behutsame Anpflanzung und Nachpflanzung von Hecken unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,
- Anpflanzung fehlender Ortsrandeingrünungen insbesondere bei Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete in Form von landschaftsprägenden Hecken, Feldgehölzen und Obstbaumbeständen,
- Anpflanzung kleiner Feldgehölze unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,

- Extensivierung von Feuchtgrünland- und Magerrasenflächen und geeigneten Ackerflächen (z.B. auf kalkhaltigen Böden),
- Beseitigung von einzelnen Nadelgehölzgruppen unter Anpflanzung von Sträuchern und Feldgehölzen,
- Anlage von Baumreihen bzw. Allees entlang gut ausgebauter Straßen zur Einbindung in die Landschaft.

1.3

**Entwicklungsziel 3:
Wiederherstellung****Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft**

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf einen Teil der intensiv genutzten Fischteiche und Fischteichanlagen an den Bachläufen, grabenartig ausgebaute Fließgewässer, noch im Abbau befindliche Steinbrüche sowie ehemalige Kläranlagen und sonstige störende Anlagen.

Das Entwicklungsziel wird für an den Bachläufen angelegte intensiv genutzte Fischteichanlagen, die sowohl im Nebenschluss als auch im Hauptschluss angelegt sind, beschrieben. Die im Sinne dieses Entwicklungszieles durchzuführenden Maßnahmen dienen der Wiederherstellung intakter und zusammenhängender Fließgewässerökosysteme. Die Bewirtschaftung führt u.a. durch Fütterung der Fische zu erheblichen Nährstoffeinträgen, die zu Eutrophierungen in den Gewässern und an den Gewässerrändern führen. Zudem kommt es zu Störungen des Abflusses und des gesamten Gewässerökosystems. Die Nutzteiche bzw. Teichanlagen sind überwiegend naturfern mit nicht bodenständigen Gehölzen und steilen Uferböschungen gestaltet. Flachwasserzonen fehlen in der Regel. Eine naturnahe Gestaltung von Gewässerrändern trägt auch zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei. In der Aue stehende Gebäude stellen ebenfalls eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, der mit einer Beseitigung störender Anlagen begegnet werden muß.

Einige Bäche wie der Pützbach bei Breinigerberg und der Omerbach bei Gressenich verlaufen durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesen und sind dort grabenartig ausgebaut. Hier ist das Entwicklungsziel linear dargestellt und beinhaltet bei dauerhafter Wasserführung auch die Wiederherstellung der natürlichen Auenbereiche. Solche Gewässerabschnitte (z. B. Omerbach) sollten unter Beachtung der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließge-

wässer des MUNLV umfassend renaturiert werden. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, sind sie zumindest durch Auszäunungen in ihrer ökologischen Funktion aufzuwerten. Dies gilt auch für die nur temporär wasserführenden Bäche im Bereich des Münsterländchens (z.B. Pützbach). Bei geplanten Uferbepflanzungen ist jedoch zu beachten, dass gerade im Bereich kalkhaltiger Böden offenen Kräutersäumen gegenüber Gehölzpflanzungen möglicherweise der Vorzug zu geben ist.

Bei der Umgestaltung von Gewässern ist ggf. ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Bei Steinbrüchen, die mit diesem Entwicklungsziel gekennzeichnet sind, soll nach Beendigung des Abbaus auf die Erhaltung und/oder Herstellung naturnaher und strukturreicher Biotope besonders geachtet werden (Renaturierung^A). Wesentlich ist hierbei z.B. die Erhaltung und Schaffung von Steilwänden und Gewässern sowie offenen Trockenrasen und Ruderalfluren.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge auch zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen geeignet::

- Beseitigung von Fischteichen und Fischteichanlagen, insbesondere im Hauptschluß der Bachläufe,

Die Extensivierung oder Auflassung einer Nutzteichanlage wird im Einzelfall mit dem Betreiber einvernehmlich vereinbart, sofern es sich um ordnungsgemäß zugelassene und nach den Regeln der Technik betriebene Anlagen handelt. Nicht genehmigte Teichanlagen sind aus der Landschaft zu entfernen. Die naturnahe Umgestaltung von Teichanlagen findet ihre Grenze im Tierschutz, in der Fischseuchenbekämpfung sowie in der Teichhygiene. Es wird angestrebt, alle verbleibenden Teichanlagen in den Neben-

- Renaturierung von Bachläufen in grabenartig ausgebauten Abschnitten und im Bereich von Teichen,
- Abflachung von steilen Teichufern und Anlage von Sumpf- und Röhrichtzonen,
- Eingrünung von Teichanlagen mit bodenständigen Gehölzen (Erlen, Weiden, Zitterpappeln) anstelle von - Fichten, Hybrid-Pappeln und Ziergehölzen,
- extensive Bewirtschaftung,
- Entfernung baulicher Anlagen im Gewässer, wie z.B. Wehre, Verrohrungen und Staustufen,
- Verlandung nicht mehr genutzter Teiche zur Wiederherstellung naturnaher Stillgewässer.

schluss zu bringen, wobei die Mindestwasserführung des Gewässers und die Einhaltung der geltenden Vorschriften für die Reinhaltung des Wassers durchzusetzen sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorschriften des Landeswassergesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Fischteichkonzeptes der unteren Wasserbehörde des Kreises Aachen verwiesen.

1.4

Entwicklungsziel 4:
Ausbau der Landschaft für die Erholung

Sicherung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für die naturverträgliche Erholung und Freizeitbetätigung in der freien Landschaft

Die Voraussetzungen für die Erholung und Freizeitbetätigung in der freien Landschaft sind sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für Besucher (Fremdenverkehr) zu sichern bzw. zu schaffen. Dem ist durch Sicherung geeigneter Freizonen (Landschaftsteile) und durch Standortvorsorge für Freizeit- und Erholungseinrichtungen Rechnung zu tragen. Zu unterscheiden ist zwischen den besonderen Erfordernissen der siedlungsnahen Erholung (Tageserholung) sowie denjenigen der Wochenend- und

Seine touristische Attraktivität verdankt der ländliche Raum der extrem naturfernen Wohn- und Umweltsituation in den von Industrialisierung, Urbanisierung und Verkehrsbelastung geprägten Städten und Agglomerationsräumen. Diese grundsätzliche Konstellation wird sich mittelfristig nicht ändern - allenfalls zugunsten des ländlichen Raumes. Damit bestehen für ihn prinzipiell gute touristische Perspektiven (vergl. Prof. Dr. Albrecht Steinecke, Uni Trier, 1996). Hierbei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß nur eine naturangepasste Erholungs- und Freizeitnutzung die nachhaltige Sicherung der Naturqualität und ihres Erlebniswertes gewährleistet. Hierzu bedarf es der notwendigen kon-

Ferien-erholung, die sich hauptsächlich an landschaftlichen Besonderheiten orientieren. Voraussetzung für landschaftsbezogene (stille) Erholung und Freizeitbetätigung sind Maßnahmen zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Landschaft. Dieses durch das LG vorgeordnete Entwicklungsziel wird im Bereich des Plangebietes nicht gesondert in der Entwicklungskarte dargestellt, sondern gilt wegen der Lage im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel grundsätzlich in Verbindung mit den Entwicklungszielen 1, 2, 3 und 6. Darüber hinaus gelten im Plangebiet praktisch flächendeckend die folgenden Ziele für die im Gebietsentwicklungsplan (GEP) ausgewiesenen Erholungs- bzw. Naherholungsbereiche, die weitgehend identisch mit dem Gebiet des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel sind:

- In den Erholungsbereichen soll im Rahmen der Grundnutzung und der Zielsetzungen für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gesichert werden. Vermeidbare Beeinträchtigungen durch Immissionen (Industrie, Gewerbe, Sport- und Freizeitanlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen, Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen, genehmigungspflichtige Veranstaltungen, Straßen u. ä.) sollen ausgeschlossen werden.
- In den Naherholungsbereichen soll durch Maßnahmen der Landschaftspflege, der Agrarordnung, der Waldbewirtschaftung und des Immissionsschutzes der Bevölkerung des Verdichtungsgebietes die Nutzung für stille Erholung ermöglicht werden.
- Durchschneidungen durch neue, im Gebietsentwicklungsplan nicht dargestellte Verkehrswege und Freileitungen, sollen vermieden werden. Ausgenommen sind Radwege und der unmittelbaren Entlastung von Wohngebieten dienende Verkehrswege.
- Großflächige Nutzungen, die die allgemeine Zugänglichkeit der Landschaft behindern, Abgrabungen, Aufschüttungen und Abfallentsorgungsanlagen soll-

kreten Besucherinformation vor Ort.

Die Aktivitäten z.B. des Eifelvereins e.V. und daran angeschlossener Ortsgruppen, sowie des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel zur Durchführung organisierter Wanderungen auf festen Wegen werden durch den Landschaftsplan IV nicht berührt, soweit dort dazu keine zusätzliche Infrastruktur wie Park- und Lagerplätze, Buden, Verkaufs- und Warenstände, motorisierte Begleitung, Entsorgungseinrichtungen u.ä. eingerichtet werden muss. Letztendlich werden bei diesen Wanderungen die Teilnehmer an ein naturorientiertes Landschaftserlebnis herangeführt.

Die Darstellung der Entwicklungsziele 1, 2, 3 und 6 schließt die Sicherung der Freizeit- und Erholungsfunktionen der Landschaft ein. Soweit an besonders attraktiven Standorten, z.B. in Schevenhütte, bei Süssendell oder in Mulartshütte, Einrichtungen für Freizeit und Erholung erforderlich sind, sollen diese auf Schwerpunkte konzentriert werden, damit Eingriffe in die Landschaft und Störungen der stillen, naturorientierten Erholung gering gehalten werden. Die Umsetzung des Entwicklungszieles 4 erfolgt zum Teil durch den Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel durch eine im jährlichen Rhythmus koordinierte Maßnahmenplanung.

Die grenzüberschreitende Koordination wird durch die beratende Kommission Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn-Eifel wahrgenommen.

Das Gutachten der „Projektgruppe Tourismusförderung Hohes Venn – Eifel“ (PROTOUR/ 1995) ist auf eine naturverträgliche Stärkung und Entwicklung des Tourismus im Eifel-Ardennen-Raum ausgerichtet. Besonderheiten von Natur und Landschaft sollen geschützt, erhalten und zugleich zum Nutzen der Region in Wert gesetzt werden, z.B. durch Landschaftsinterpretation und ein wasserbezogenes Erholungskonzept. Hierbei kann auch die bereits als Anbieter bestehende Landwirtschaft durch das Angebot „Urlaub auf dem Land“ einen Nebenerwerb erzielen, der dazu beiträgt, die landschaftliche Vielfalt zu erhalten. Die Umsetzung dieses Gutachtens wird durch diesen Landschaftsplan gefördert. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen

-
- ten in Naherholungsbereichen -soweit nicht anders bestimmt - ausgeschlossen werden.
- Die eingeschlossenen Wälder sollen in der Bauleitplanung als Wald dargestellt bzw. festgesetzt werden. Sie sollen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Eignung für Naherholungszwecke nicht anders sichergestellt werden kann, gem. § 50 Landesforstgesetz zu Erholungswald erklärt werden. Waldumwandlungen und Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen sollen in den Naherholungsbereichen ausgeschlossen werden.
 - Beim Bau und Ausbau von Verkehrswegen, Gewerbe- und Industriebetrieben, Sportstätten, Flugplätzen und sonstigen emittierenden Anlagen soll sichergestellt werden, daß die Nutzung für stille Erholung nicht durch Lärm beeinträchtigt wird. Vorhandene Lärmbelästigungen sollen soweit wie möglich verringert werden.
 - Nicht störende, in die Landschaft eingebundene Schutz-, Rast- und Spielanlagen sollen ermöglicht werden.
 - In den im GEP dargestellten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten sollen verschiedenartige, allgemein zugängliche bzw. nutzbare Einrichtungen für den überörtlichen Bedarf (einschl. Wochenend- und Ferienhäuser, Ferien- und Erholungsheime, Hotels, Dauer-camping und Dauerzeltplätze) konzentriert errichtet oder ausgebaut werden (Anm.: Im Plangebiet dieses Landschaftsplanes enthält der GEP keine derartige Darstellung).
 - Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind wegen ihrer Anforderungen an die Infrastruktur in der Regel dem Wohnsiedlungsbereich zuzuordnen. Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen, die wegen ihres großen Flächenbedarfes oder wegen ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in Wohnsiedlungsbereichen oder Freizeit- und Erholungsschwerpunkte eingeordnet werden können, dürfen an anderen Standorten im Freiraum nur errichtet
- sind allerdings Befreiungen von den Verboten dieses Landschaftsplanes erforderlich, die bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unter Beachtung des Minimierungsgebotes erteilt werden können.
- Nach § 50 (5) LFoG darf eine ordnungsbehördliche Verordnung nicht erlassen werden, wenn das erstrebte Ziel durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern und Jagdäusübungsberechtigten erreicht werden kann.

werden, wenn sonstige Ziele wie z.B. Bereiche für den Schutz der Natur nicht entgegenstehen.

Zur Erreichung der Entwicklungsziele für einen naturverträglichen Tourismus sind folgende Maßnahmen geeignet:

- biotopschonendes Naturerlebnis unter qualifizierter Anleitung,
- aktiver Naturschutz über das Kreis-Kulturlandschaftsprogramm in Zusammenarbeit mit dem Projekt „Ländliche Atmosphäre“.

1.5

Entwicklungsziel 5:
Ausstattung der Landschaft für die Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Dieses durch das LG vorgesehene Entwicklungsziel ist im Bereich des Plangebietes nicht erforderlich und wird für diesen Landschaftsplan nicht dargestellt.

1.6

Entwicklungsziel 6: Biotopentwicklung

Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung

Das Entwicklungsziel Biotopentwicklung bezieht sich auf großflächig mit Fichten-Reinbeständen bestockte Flächen in einem Großteil des gesamten Waldgebietes, sowie auf die Talsperren.

Das Entwicklungsziel wird für alle intensiv forstwirtschaftlich genutzten Teile des Waldes, die von großflächigen Fichten-Reinbeständen geprägt sind, dargestellt. In den Waldflächen ist durch das dichte und systematisch angelegte Schneisen- und Wegenetz eine gute Erschließung für die Forstwirtschaft gegeben. Auch die Talhänge sind meist gut durch Wege erschlossen. Die Waldwege dienen zusätzlich der Erholung der Menschen.

Die Fichtenreinbestände führen zu einer erheblichen ökologischen Verarmung und gestalten das Landschaftsbild für Erholungssuchende mitunter unattraktiv. Durch sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und Entwicklung von Waldmänteln im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung soll zur Verbesserung des Naturhaushaltes, insbesondere zur Minderung der Bodenversauerung, und zur Aufwertung des Landschaftsbildes beige-

tragen werden. Bachtäler und Quellbe-
reiche sollten im Rahmen einer naturna-
hen Entwicklung der Bachauen von Fich-
ten freigestellt werden, so dass sich für
den Biotop- und Artenschutz bedeutende
bachbegleitende Bruch- bzw. Auwälder
sowie Feuchtgrünlandflächen wieder ent-
wickeln können. Demselben Zweck dient
eine Wiederherstellung von Bruch- bzw.
Auenwäldern. Auf den staunassen Flä-
chen am Rande der Vennhochfläche
sollte der Fichtenanbau zugunsten der
Wiederherstellung der ursprünglichen
Moorlandschaft aufgegeben werden, um
selten gewordene Pflanzen und Tiere
wieder in das Gebiet einwandern zu las-
sen.

Abgesehen von diesen kleinflächigen
speziellen Biotopentwicklungszielen er-
fordert die Schaffung naturnaher Lebens-
räume im Fichtenwald aber nicht unbed-
ingt drastische Maßnahmen, sondern
kann unter konsequenter Nutzung von
Laubholznaturverjüngung und Laubholz-
vorbau mit entsprechender Regulie-
rung der Belichtungsverhältnisse des
Altbestandes schrittweise realisiert wer-
den. Die Erhöhung von Struktur- und
Artenvielfalt innerhalb der Fichtenwälder
kann erheblich zur künftigen Akzeptanz
dieser Bewirtschaftungsform beitragen.
Der Schutz und die Erhaltung wertvoller
Biotope erfordert zumindest langfristig
eine flächenspezifische Extensivierung
forstwirtschaftlich genutzter Sonder-
standorte wie Moore, Gleye und Stagno-
gleye, auf denen eine Fehlbestockung
besteht, die ggf. flächig, i.d.R. jedoch
durch eine wünschenswerte sukzessive
Anreicherung z.B. mit Buche oder Eiche
stattfinden soll. In bestimmten Gebieten
kann darüber hinaus auch die Begren-
zung des intensiven Erholungsverkehrs
erforderlich werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt
grundsätzlich im Rahmen des Vertrags-
naturschutzes und nach vorheriger Ab-
stimmung mit den Eigentümern bzw.
Nutzern.

Im Bereich der Talsperren wird die
Schaffung naturnaher Verhältnisse durch
die wasserwirtschaftliche Nutzung behin-
dert. Insbesondere stellen sie ein drasti-
sches Hindernis für wandernde wasser-
lebende Tierarten dar. Durch stärkere
Duldung von Verlandungsprozessen im
Stauwurzelbereich kann das Entwick-

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungszieles geeignet:

- sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils,
- Umbau nicht bodenständiger Baumbestände an den Talhängen durch Auflichtung und Unterpflanzung mit bodenständigen Arten,
- Entwicklung struktur- und artenreicher Waldränder,
- Entfernung von Nadelhölzern aus Quellbereichen und Bachtälern,
- Wiederherstellung durch Aufforstung beeinträchtigter oder zerstörter Galmeifluren.
- Wiederherstellung von Bruch- und Auwäldern in den Bachtälern,
- Wiederherstellung von Feuchtgrünland und Magergrünlandbereichen in freigestellten Bachtälern,
- extensive Pflege bzw. Bewirtschaftung wiederhergestellter Grünlandflächen,
- Schließung von Drainagen und Entwässerungsgräben in verlichteten Bachtälern nach Entfernung der Fichten,
- Förderung der natürlichen Vegetationsentwicklung im Bereich von Bachmündungen in aufgestauten Ge-

lungsziel aber beispielsweise partiell durch natürliche Sukzession in den Bachmündungsbereichen und die Erhaltung der Wasserpflanzengesellschaften (z.B. an der Dreilägerbachtalsperre) erfüllt werden. Soweit technische Durchführungsmöglichkeiten verfügbar sind, sind an den Staudämmen Fischaufstiegshilfen zu installieren.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge auch zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

wässerabschnitten (z.B. Talsperreneinläufen) und Schaffung von Fischaufstiegshilfen,

- Entfernung der Fichten auf moorigen Standorten (Torf-, Gley- oder Pseudogleyböden) mit anschließender Wiedervernässung,
- Renaturierung ursprünglicher Moorlandschaften,
- Vermeidung von Wegebau und Rückbau von Wegen in bachnahen Bereichen; bei Bachquerungen Anlage von genügend groß dimensionierten Durchlässen, die das Bachbett durchgehend erhalten,
- Umwandlung von Wildäckern in extensiv genutztes Grünland,
- Erhaltung von Altholzinseln mit Totholzanteilen.

1.7

Entwicklungsziel 7:
Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Nach Möglichkeit sollten bedeutende naturnahe Landschaftselemente, wie z.B. wertvolle Gehölzbestände, prägende Einzelbäume, Fließ- und Stillgewässer, auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten und ggf. durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB gesichert werden.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

In den mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der in den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Roetgen und der Stadt Stolberg ausgewiesenen Nutzung zu erhalten und eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung sicherzustellen. Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft ist durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

1.8

**Entwicklungsziel 8:
Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes
-Natura 2000-**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (= Natura 2000-Gebiet) werden gemäß § 48 c (1) LG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 2 und 6 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, *einschließlich der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG*, entsprochen wird (§ 48c (2) LG).

Zum Schutz des europäischen Naturerbes wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten ausgewiesen und dauerhaft gesichert (Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-RL)). In diesem Netz -Natura 2000- werden in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten erhalten bzw. entwickelt. Eingeschlossen in dieses Gebietssystem sind auch die Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (79/409/EWG) ausgewiesen worden sind.

Im Plangebiet werden alle Natura 2000-Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ist ein Gebiet nach § 19a (4) BNatSchG bekannt gemacht, sind in einem Natura 2000-Gebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 48c (4) LG).

Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (= Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 (2) FFH-RL).

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge auch zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Dieses Entwicklungsziel gilt im Plangebiet für die folgenden 4 Natura 2000-

Grundlage für die nachrichtliche Übernahme der Gebietsabgrenzungen sind

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Gebiete:	die von der Bundesrepublik Deutschland an die EU gemeldeten Gebiete vom 16. März 2001.
		Die Grundsätze zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald sind dem (vorläufigen) RdErl.d. MUNLV v. 06.12.2002 (n.V.) III-6/III-7-606.00.00.21 zu entnehmen.
DE-5203-308	- Schlangenberg	
DE-5303-303	- Buchenwälder bei Zweifall	nur nordwestlicher Teil
DE-5203-301	- Wehebachtäler und Leyberg	nur westlicher Teil
DE-5303-301	- Wollerscheider und Hoscheiter Venn	nur westliche Teilfläche
	Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind in den natürlichen Lebensraumkomplexen folgende Maßnahmen geeignet:	In den Natura 2000-Gebieten des Plangebietes sind insbesondere die folgenden natürlichen Lebensräume:
	<i>Magerrasen und Heiden</i>	<i>Magerrasen und Heiden</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - Offenhaltung durch Schafbeweidung oder Mahd - Wiederherstellung durch partielles Abschieben des humosen Oberbodens 	<ul style="list-style-type: none"> - Schwermetallrasen - feuchte Heidegebiete mit Glockenheide
	<i>Moore</i>	<i>Moore</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - Wiedervernässung - Offenhaltung durch mechanische Pflege oder Beweidung - Stammzahl-Verringerung in Birkenbrüchen 	<ul style="list-style-type: none"> - Übergangs- und Schwingrasenmoore - noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
	<i>Wälder</i>	<i>Wälder</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - Verdrängung nicht bodenständiger Baumarten (Fichten) - Erhaltung von Alt- und Totholz - Wiedervernässung durch Verschließen von Gräben 	<ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwald - Hainsimsen-Buchenwald - Moorwälder - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder
	<i>Gewässer</i>	<i>Gewässer</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - Freistellung der Ufer von zu stark beschattenden und nicht standortgerechten Bäumen (Fichten) - Zulassung und Förderung der freien Fließgewässerdynamik 	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation

sowie die Habitate folgender Tierarten:

- Biber
- Teichfledermaus
- Mausohr
- Neuntöter
- Heidelerche
- Braunkehlchen
- Schwarzkehlchen
- Wiesenpieper
- Waldwasserläufer
- Flussregenpfeifer
- Schwarzspecht
- Grauspecht
- Gelbbauchunke
- Groppe
- Bachneunauge

zu erhalten oder zu entwickeln.

Schwermetallrasen

- Zur Optimierung der Verbundsituation dieses Lebensraumtypes sind gem. Artikel 3 FFH-RL und § 18 LG die Schutz- und Verbundmaßnahmen im Stolberger Raum umzusetzen.

Von herausragender Bedeutung für das Netz „Natura 2000“ sind die Schwermetallrasen im Stolberger Raum. Zielbestimmend ist die Naturschutz-Rahmenkonzeption Galmeifluren der LÖBF.

2. **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LAND- SCHAFT (§ 19 LG)**

Gemäß § 19 LG sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festgesetzt.

2.1 **Naturschutzgebiete**

Aufgrund des § 20 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.1-1 bis 2.1-30 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen

Eigenart oder hervorragenden
Schönheit einer Fläche oder eines
Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur
Herstellung oder Wiederherstellung einer
Lebensgemeinschaft im Sinne von Buch-
stabe a. Der jeweils gebietspezifische
Schutzzweck wird durch Leitziele unter
2.1-1 bis 2.1-30 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege-
und Erschließungsmaßnahmen er-
folgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnah-
men sind rechtlich durchsetzbar. Mit den
weiteren Geboten ist eine Pflegever-
pflichtung für die Eigentümer nicht ver-
bunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die
Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht der festgesetzten Natur-
schutzgebiete (NSG) :

2.1-1	NSG Rotenbruchbach und Kannenhau (ca. 21,70 ha)
2.1-2	NSG Werschsiefen (ca. 3,75 ha)
2.1-3	NSG Mausbachtal (ca. 10,50 ha)
2.1-4	NSG Horstbend und Mausbachquelle (ca. 4,20 ha)
2.1-5	NSG Oberlauf des Omerbaches (ca. 55,23 ha)
2.1-6	NSG Lamersiefen (ca. 5,55 ha)
2.1-7	NSG Hohle Schell (ca. 5,25 ha)
2.1-8	NSG Reiherkolonie Schevenhütte (ca. 1,64 ha)
2.1-9	NSG Hüttsiefen (ca. 23,70 ha)
2.1-10*	NSG Schlangenberg (ca. 123,68 ha)
2.1-11	NSG Großer und Kleiner Kranzberg (ca. 15,39 ha)
2.1-12	NSG Kluckensteine (ca.3,21 ha)
2.1-13	NSG Vichtbachtal mit Grölis-, Schlee- und Lensbach (ca. 159,41 ha)

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-14	NSG Fischbachtal und Unterster Fischbach (ca. 5,89)	
2.1-15*	NSG Zweifaller und Rotter Wald (ca. 2.657,86 ha)	
2.1-16	NSG Rothsiefen (ca. 12,98 ha)	
2.1-17*	NSG Roter Wehebach mit Nebenbächen (ca. 115,21 ha)	
2.1-18	NSG Jammetsbach (ca. 9,63 ha)	
2.1-19	NSG Schomet (ca. 12,81 ha)	
2.1-20	NSG Stroehbend und Wäldchen nordöstlich von Hahn (ca. 4,63 ha)	
2.1-21	NSG Jägersfahrter Fischbachtal (ca. 17,46 ha)	
2.1-22	NSG Bennebusch und Lindbusch (ca. 11,91 ha)	
2.1-23	NSG Solchbachtal mit Hassel- und Gieschbach (ca. 19,71 ha)	
2.1-24	NSG Rommerich (ca. 3,38 ha)	
2.1-25	NSG Struffelt (ca. 117,09 ha)	
2.1-26	NSG Dreilägerbach mit Vorbecken und Steinbach (ca. 91,51 ha)	
2.1-27	NSG Roetgenbach (ca.10,91 ha)	
2.1-28	NSG Rote Kouhl (ca.4,21 ha)	
2.1-29	NSG Weser (ca. 40,57 ha)	
2.1-30*	NSG Hoscheiter Venn mit Quellgebieten des Dreiläger- und Schleebaches (ca. 196,36 ha)	

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (1) LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 20 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (1) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde kann Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, daß sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Gebietes und seiner Bestandteile und zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen. Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.-03.1980 (BGBl. I. S.373), bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe oder Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes nicht unerheblich beeinträchtigt.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen.
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.
10. Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.

11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, - Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.
17. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie in der Zeit vom 28.02. bis 31.07. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.
18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
23. Einzelbäume, Baumreihen, Baum-

- gruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Boden-erosion zu fördern.
25. Pestizide (Biozide und Pflanzenschutzmittel), organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
26. Vor dem 15. Juni erstmals im Jahr zu mähen.
27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiede-

raufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.

33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten
34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten - festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und § 5 BNatSchG rechtmäßige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 18, 19, 23 und 24**. Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als „Wechselgrünland“ zeitlich begrenzt geackert wurde. Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt unter Auflagen möglich, soweit Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erteilt worden sind. Unberührt

bleiben ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **11, 12, 13, 14, 19, 23 und 24** sowie für die gebietsspezifischen Verbote in den Naturschutzgebieten 2.1-6, 2.1-8, 2.1-15 und 2.1-28.

3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m sowie von ortsüblichen Forstkulturzäunen.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der gebietsspezifischen Verbote in den NSG 2.1.-8 und 2.1.-30, der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
14. Die Anlegung von Wildfütterungen gemäß § 25 (1) Landesjagdgesetz in Verbindung mit Ziffer 3.5 des Runderrlasses "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" und der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998.

Ha, Hb
2.1-1

Naturschutzgebiet
Rotenbruchbach und Kannenhau

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellen,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Bruchwälder,
- Erhaltung und Optimierung von weitgehend naturnahen Bachtälern und Laubwäldern.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Ha

- Kahlschlag,

Festgesetzt unter 4.3-1

Hb

- Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-3

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm „AWald 2000“, 	
Ha, Hb	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, 	Festgesetzt unter 4.2-1
Hb	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, 	Festgesetzt unter 4.2-4
Hb	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft. 	Festgesetzt unter 4.2-5
Hb 2.1-2	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Werschsiefen</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Quellen, - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, - Erhaltung und Optimierung von weitgehend naturnahen Bachtälern und Laubwäldern, <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.1, 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Oberlauf des Werschsiefen bis zur Quelle ist ein besonders tief eingeschnittenes Kerbtal mit ausgeprägtem Laubwaldbestand. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in die bachnahen Bereiche. Der Bach bildet die Plangebietsgrenze zum Kreis Düren hin.</p>
Hb	<ul style="list-style-type: none"> - Kahlschlag. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm „AWald 2000“, 	Festgesetzt unter 4.3-2

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Hb	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-2
Hb	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft.	Festgesetzt unter 4.2-3
Ec, Ed 2.1-3	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Mausbachtal</u></p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten (z.B. Gelbbauchunke), - Erhaltung von naturnahen Niederwaldbeständen auf z.T. felsigen Böden, - Erhaltung und Entwicklung offener, extensiv genutzter Talwiesen, - Rekultivierung eines Steinbruches unter besonderer Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz Gesichtspunkten. 	<p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW (Geotop „Steinbruch Lohmühle bei Vicht“ / GK 5203-025).</p> <p>Aufgrund des kalkhaltigen Bodens setzt sich der artenreiche Hainbuchen-Niederwald des bestehenden Naturschutzgebietes Derichsheck (LP III 2.1-15) auch im gegenüberliegenden Talhang südlich der Landstraße 12 fort. Solche Standorte sind von Natur aus sehr selten und enthalten eine typische Vegetation (z.B. Orchideen).</p> <p>Im Bereich des Steinbruches sind interessante Biotope künstlich entstanden: Steilwände für Felsbrüter, Kleingewässer für Amphibien und Libellen, sowie flachgründige Kalk-Magerrasen. Diese Strukturen sind im Bereich der Steilwände zum Mausbach hin in das Schutzgebiet einbezogen worden. Sie sind im Rahmen der Rekultivierungsplanung zu beachten und mit dem Ziel einer möglichst naturnahen Gestaltung zu integrieren. Die Nordostwand des Steinbruchs stellt ein überregional wichtiges Objekt für die geologische Forschung und Lehre sowie die naturkundliche Weiterbildung dar. Sie zeigt steilgestellte devonische Riffkarbonate des Unteren und Oberen Massenkalkes. Im Bereich des Talbodens liegen extensiv genutzte Wiesen, die bei geeigneter Pflege ebenfalls einen besonderen Artenreichtum erwarten lassen. Somit handelt es sich insgesamt um einen sehr strukturreichen Biotopkomplex. Der Gebäudebestand im Bereich der ehemaligen Kläranlage soll nach Aufgabe der Nutzung zurückgebaut werden.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.1,	
Ec	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-4
Ed	- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-7
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Ec, Ed	- Renaturierung des Steinbruches auf der Grundlage eines Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,	Festgesetzt unter 5.3-2
Ed	- Beseitigung störender Altkläranlagen.	Festgesetzt unter 5.3-1
Ec, Ed, Fc 2.1-4	<u>Naturschutzgebiet Horstbend-Mausbachquelle</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: - Quellen, - Sümpfe, - Nass- und Feuchtgrünland, - Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Feuchtgebietes.	Enthalten im Biotopkataster NRW. Im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. In den quellnassen Wiesen wurde eine landesweit äußerst seltene Pflanzengesellschaft gefunden, die streng an besondere Standortqualitäten gebunden ist. Sie ist empfindlich gegen Düngung, nicht aber gegenüber Viehtritt. Daher kann der Schutz des Vorkommens nicht durch kleinflächige Auszäunung, sondern nur durch großzügige Extensivierung unter grundsätzlicher Beibehaltung der Nutzung durch Beweidung gewährleistet werden. Davon profitieren auf Dauer auch andere Lebensgemeinschaften des Grünlandes. Einbezogen wurde der Quellbereich im angrenzenden Wald, um Eingriffen in den Wasserhaushalt vorzubeugen.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.1.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Ec, Ed, Fc	- Extensivierung der Wiesenutzung.	Festgesetzt unter 5.1-1

Fc, Fd, Gd
2.1-5**Naturschutzgebiet**
Oberlauf des Omerbaches**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellen,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Auenwälder,
 - Bruchwälder,
- Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Bachtals.

Das Gebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Unmittelbar nördlich der Straße zwischen Vicht und Schenvenhütte sowie südlich im Waldesinneren sind vermoorte Bruchwälder entlang mehrerer Quellbäche erhalten. Diese Quellsümpfe erfordern einen relativ weiträumigen Schutz vor Eingriffen in den Wasserhaushalt. Daher ist die allmähliche Umwandlung in bodenständige Laubwälder geboten. Weiter unterhalb ist die Talsohle breit genug für ein Mäandrieren des Omerbaches. Die Bestockung im Talraum ist überwiegend naturnah, wobei Altholzentwicklung und Bodenverrässung wieder stärker zu fördern sind. Der Talabschnitt ist besonders gut für die Ansiedlung von Bibern geeignet und würde so künftig noch erheblich an Naturnähe gewinnen. Eine geplante Nutzung als Hochwasserrückstauraum im untersten Bachabschnitt steht den Erhaltungszielen nicht entgegen, da die auentypische Vegetation dadurch eher gefördert wird.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen (Fichten) insbesondere im Umfeld der quelligen Sümpfe und entlang der einbezogenen Seitentälchen von Quellbächen westlich des Omerbaches.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Fd, Gd

- Kahlschlag,

Festgesetzt unter 4.3-11

Gd

- Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-12

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm „Wald 2000“,

Fd, Gd

- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Festgesetzt unter 4.2-10

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Gd	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-15
Fc	- Freistellen der Bachufer von Fichten,	Festgesetzt unter 5.1-2
Fc	- Freistellen der Bachufer von Fichten,	Festgesetzt unter 5.1-3
Fc	- Freistellen der Bachufer von Fichten,	Festgesetzt unter 5.1-4
Fc	- Freistellen der Bachufer von Fichten,	Festgesetzt unter 5.1-5
Fc, Fd	- Freistellen der Bachufer von Fichten,	Festgesetzt unter 5.1-6
Fc, Fd, Gd	- Zurückdrängen der Fichten im Quellgebiet.	Festgesetzt unter 5.1-7
Fc, Gc 2.1-6	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Lamersiefen</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Quellen, - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, - Bruchwälder, - Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Bachtals. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.1, - forstliche Nutzung. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement- 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Unmittelbar nördlich der Straße zwischen Vicht und Schevenhütte verläuft der Lamersiefen in einem schmalen, sehr stark vernässten Korridor. Diese quelligen Sümpfe sind überwiegend mit Bruchwald oder Gebüsch bewachsen, teilweise auch halb offen und vermoort. Es handelt sich überwiegend um brach liegendes Gelände. Das Gebiet weist somit eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Pflegemaßnahmen sind aus Artenschutzgründen punktuell erforderlich, damit die standörtliche Vielfalt erhalten bleibt.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	/Pflege- und Entwicklungsplanes,	
Fc, Gc	- natürliche Vegetationsentwicklung.	Festgesetzt unter 5.1-8
Gc 2.1-7	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Hohle Schell</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß ' 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Quellen, - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, - Bruchwälder, - Nass- und Feuchtgrünland, - Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Bachtals. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.1, 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Gebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Im Wald ist das Schutzgebiet auf einen schmalen, teils schluchtartig eingekerbten Bachkorridor beschränkt. Unterhalb öffnet sich ein kleines Wiesental mit stark vernässtem Grünland neben sonnenexponierten Böschungen. Die große Standortvielfalt begründet einen hohen Artenreichtum, der von Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung abhängig ist.</p>
Gc	<p>- Kahlschlag.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes, 	Festgesetzt unter 4.3-5
Gc	- biotoptypenabhängige Pflege der Wiesen,	Festgesetzt unter 5.1-9
Gc	- Freistellung des Bachtals von Fichten.	Festgesetzt unter 5.4-2
Gc 2.1-8	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Reiherkolonie Schevenhütte</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß ' 20 a), b) und c) LG.</p>	

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten.

In Verbindung mit dem Wehebach und der Talsperre hat sich in Schevenhütte

seit Anfang der 90er Jahre eine Reierkolonie etabliert. Die Tiere brüten im Kronenbereich alter Fichten. Eine forstliche Bewirtschaftung des Bestandes ist ohne Störung nicht mehr möglich. Die Bäume sind über die normale Umtriebszeit hinaus dauerhaft als Altholz zu erhalten. Der unmittelbar benachbarte Teiche soll durch Strukturverbesserungen für die Jungvögel optimiert werden, z.B. durch Abflachen der Ufer.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- forstliche Nutzung,
- Ausübung der Jagd.

Gc, Gd
2.1-9

Naturschutzgebiet
Hüttsiefen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellen,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Bruchwälder,
- Erhaltung und Optimierung von weitgehend naturnahen Bachtälern und Laubwäldern.

Der Hüttsiefen ist der letzte Seitenbach des Wehebaches vor der Talsperre. Von der Quelle bis zum Wasserwerk der Talsperre verläuft er fast durchgängig in einem Mischwald mit hohem Anteil bodenständiger Laubbäume. Der Nadelholzanteil ist im Zuge der weiteren forstlichen Bewirtschaftung weiter zu reduzieren. Alte Eichen-, aber auch Kiefernbestände sind zur Erhöhung des Alt- und Totholzanteils über die Umtriebszeit hinaus zu erhalten. Die Talsohle ist teilweise stark versumpft. Der hier stockende Erlenbruchwald ist dauerhaft zu erhalten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	- Verbote gemäß Ziffer 2.1,	
Gc	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-6
Gd	- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-16
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm „Wald 2000“.	
Dd, De, Ed 2.1-10*	<p><u>Naturschutzgebiet Schlangenberg</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt</p> <p>gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie: - Schwermetallrasen (6130), - Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: - natürliche Schwermetallrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen, - Quellen, 	<p>mit Natura 2000-Gebiet Schlangenberg (DE-5203-308).</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW (Geotop „Bergbauwüstungszone Breiniger Berg – Schlangenberg“ / GK 5203-008).</p> <p>Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das historische Galmeierz-Bergbaugebiet hat im Westteil einen offenen Trockenrasen-Charakter und ist im Ostteil weitgehend bewaldet. Dies begründet unterschiedliche Entwicklungsziele.</p> <p>Der offene Bereich um den Schlangenberg umfaßt das Hauptvorkommen der für den Stolberger Raum typischen (endemischen) Galmeifluren, die an schwermetallhaltige Böden gebunden sind und hier erstmals wissenschaftlich beschrieben wurden (Typuslokalität). In Verbindung mit ausgedehnten Kalktrockenrasen und Heideflächen mit kleinen z.T. vermoorten Nassstellen und offenen Geröllfeldern hat sich hier ein äußerst bedeutender Biotopkomplex mit ungewöhnlichem Artenreichtum (Pflanzen, Flechten, Schmetterlinge) entwickelt und erhalten. Gemäß Natura 2000 sind die Vogelarten Neuntöter (A338) und Heidelerche (A246) bedeutsam. Durch vitale Ausbreitung nicht bodenständiger Kiefern ist diese Vielfalt bedroht. Daher sind differenzierte Maßnahmen zur Zurückdrängung der Kiefern vorgesehen. Insbesondere alte knorrige Bestände und Solitäre sollen aber auch künftig weiter das Landschaftsbild prägen. In den Waldbereichen an der Waldschänke sind stellenweise ebenfalls Galmeifluren enthal-</p>

- Stillgewässer,
- Feuchtheide,
- Zwergstrauchheiden,
- natürliche Felsbildungen,

- Erhaltung und Optimierung von vielfältigen denkmalwürdigen, historisch entstandenen geomorphologischen Strukturen im landschaftlichen Zusammenhang,
- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Laubwaldbestandes als Relikt der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft,
- Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes durch Förderung der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen bis in die Zerfallsphase.

ten. Sie sind lichtungsartig zu erhalten, und der natürliche Übergang zum benachbarten Laubwald ist wiederherzustellen. Wildverbiss ist ein positiver Faktor zur Offenhaltung der Galmeiwiesen und zur Auflichtung des Waldes; es bedarf daher im Schutzgebiet keiner Einrichtungen für die intensive Bejagung und für Ablenkungsfütterungen (z.B. Wildäcker).

Auf dem kalkhaltigen Boden mit einzelnen Felsrippen gedeiht teilweise ein gut ausgeprägter Waldmeister-Buchenwald (9130 gemäß Anhang I FFH-Richtlinie) mit artenreicher Bodenvegetation, die einige Seltenheiten (z.B. Orchideen, Seidelbast) enthält. Es dominiert allerdings Fichtenforst, der langfristig wieder in Buchenwald umzuwandeln ist. Dies kann durch Auslichtung und Unterpflanzung mit Rotbuche eingeleitet werden. Im Gesamtgebiet, also auch in den Fichtendickungen, sind zahlreiche bergbaugeschichtlich bedeutende Spuren (Pingen, Karrenhohlwege) erhalten. Am Ostrand ist ein altes kleinräumiges Steinbruchgebiet integriert, das durch natürliche Vegetationsentwicklung wieder einen sehr naturnahen Charakter erhalten hat. Zur Besucherinformation wurde ein Lehrpfad (im Schutzgebiet) und ein Heimatmuseum (im Ort Breinigerberg) eingerichtet. Der zentrale Besucher-Zugang zum Schutzgebiet ist der Parkplatz mit Spielplatz gegenüber der Waldschänke.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Dd, Ed	- Wiederaufforstung nur mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-6*
Dd, De	- Offenhaltung von Galmeivegetation, Trockenrasen und Heideflächen und teilweise Beseitigung der Kiefernbestände,	Festgesetzt unter 5.1-10*
Dd	- Wiederherstellung von Galmeivegetation, Trockenrasen und Heideflächen durch Reduzierung des Gehölzbestandes,	Festgesetzt unter 5.1-11*
Dd	- Wiederherstellung von Galmeivegetation, Trockenrasen und Heideflächen	Festgesetzt unter 5.1-12*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	durch Reduzierung des Gehölzbestandes,	
Dd	- Offenhaltung einer Galmeiwiese und naturnahe Waldrandentwicklung,	Festgesetzt unter 5.1-15*
Dd, Ed	- Offenhaltung einer Galmeiwiese und naturnahe Waldrandentwicklung,	Festgesetzt unter 5.1-13*
Dd, Ed	- Offenhaltung einer Galmeiwiese und naturnahe Waldrandentwicklung,	Festgesetzt unter 5.1-16*
Dd	- Beseitigung eines Wildackers, - regelmäßige Entnahme aufkommender Jungfichten, - Umsetzung des bestehenden Pflege- und Entwicklungsplanes.	Festgesetzt unter 5.1-14*
Ed 2.1-11	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Großer und Kleiner Kranzberg</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten, - Erhaltung von artenreichen Niederwaldbeständen mit wärmeliebenden Gebüsch, - Erhaltung und Entwicklung offener, extensiv genutzter Wiesen und Säume. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.1. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes, 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW. Die beiden Bergkuppen des Großen und des Kleinen Kranzberges sind von mehr oder weniger lichtem Niederwald, Gebüsch und sonnigen Wiesensäumen geprägt, die einen hohen Struktur- und Artenreichtum begründen. Die offenen Bereiche erfordern eine pflegende Nutzung, ggf. auch durch kleinflächige Waldweidewirtschaft. An Wegrändern sind lokal kleine Bestände von Galmeivegetation (historische Transportwege) vorhanden. Eine weitere Extensivierung von benachbarten Wiesen insbesondere in Südhanglagen ist erforderlich, um blütenreiche Biotope insbesondere für wärmeliebende Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken) zu entwickeln.</p>
Ed	- Extensivierung der Wiesennutzung.	Festgesetzt unter 5.1-17

Ed
2.1-12**Naturschutzgebiet
Kluckensteine****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotop-Kartaster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW (Geotop „Felsklippe Kluckensteine in Stollenwerk“ / GK 5203-027).

Leitziele:

- Erhaltung von Felsklippen von landschaftlicher Bedeutung als geologische Besonderheit,
- Erhaltung der Felsbereiche als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützter Biotoptyp),
- Erhaltung des Niederwaldes bis zum Bachufer im Rahmen des landschaftlichen Zusammenhanges.

Am Südrand von Vicht erhebt sich ein kleiner Berg, aus dem Konglomeratgestein-Felsklippen (ehemals Naturdenkmal) hervortreten. Sie sind im Landschaftsbild so bedeutsam, dass auf der Spitze ein auffälliges Kreuz errichtet wurde. In Verbindung mit dem Bewuchs aus Eichen-Niederwald hat der gesamte Berg besonderen Wert als Biotop. Der Wald reicht bis zum Ufer des Vichtbaches. Randlich sind einzelne kleine Grünland- und Brachflächen einbezogen, um den stufigen Waldrand mit Kräutersäumen erhalten zu können. Diese kleinräumige Verzahnung ist für viele Tierarten des Waldes bedeutsam.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Ed

- Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-8

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Beibehaltung der naturnahen Waldstruktur.

Ed, De, Ee, Cf,
Df, Cg, Dg, Bh,
Ch, Bi,
Ci, Ck
2.1-13**Naturschutzgebiet
Vichtbachtal mit Grölis-, Schlee- und
Lensbach**
(6 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Mehrere Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW (Geotope „Steinbruch südlich von Zweifall“ / GK 5203-031), „Gesteinsfalte westlich Rott“ / GK 5203-004 und „Böschung nördlich Roetgen“ / GK 5203-005.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

Dreilägerbach, Grölisbach und Schleebach bilden ab der Wasserwerksanlage Roetgen den Vichtbach. Später tritt noch der Lensbach hinzu. Der Dreilägerbach ist zwar durch die Talsperre vom System des Vichtbaches ökologisch getrennt, aber ansonsten besteht hier ein weitge-

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellen,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Auenwald,
- Erhaltung und Optimierung von Feucht- und Nassgrünland,
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtales mit wertvollen Gehölzsäumen, Bachauenbereichen und Grünlandflächen,
- Erhaltung der verschiedenen Erscheinungsformen natürlicher Dynamik des Bachlaufes in der Talaue,
- Erhaltung und Optimierung von denkmalwürdigen, historisch entstandenen geomorphologischen Strukturen im landschaftlichen Zusammenhang (Hohlwege).

hend durchgängiges Fließgewässersystem. Dies ist sehr bedeutsam, weil die Durchgängigkeit des Fließgewässersystems in der gesamten Rureifel stark durch Talsperren gestört ist. Zerteilt wird das Schutzgebiet allerdings mehrfach durch Siedlungsgebiete. Grölisbach und Schleebach verlaufen durch die kleinteilig gekammerte Wiesenlandschaft am Ortsrand von Roetgen, der Lensbach am Ortsrand von Rott.

Unterhalb der Wasserwerksanlage sind in einem kaum gestörten, abgelegenen Talabschnitt des Vichtbaches sehr artenreiche montane Erlenbruchwälder erhalten. Im weiteren Verlauf ist das Vichttal sehr abwechslungsreich strukturiert. Resten des natürlichen Laubwaldes stehen zwar auch von Fichtenpflanzungen beeinträchtigte Abschnitte gegenüber, aber der einzigartige Bachlauf selbst mit seinen Ufern ist fast durchgängig naturnah entwickelt. Offene Talwiesen mit extensiver Nutzung prägen vor allem ober- und unterhalb der Ortschaften Mulartshütte und Zweifall das Bild. Besonders empfindliche und artenreiche Feuchtwiesen sind auf quellige Standorte südwestlich von Mulartshütte und nördlich von Zweifall beschränkt. Stellenweise ist der landschaftliche Zusammenhang bereits durch Zersiedlung gestört.

Im Verlauf der Grenze zum Stadtgebiet Aachen erstrecken sich ca. 300 Jahre alte Hohlwege der ehemaligen „Kupferstraße“, auf der zwischen ca. 1450 und 1750 u.a. die Kupfertransporte von Stolberg nach Dinant und Nordfrankreich erfolgten. Besonders deutlich vorhanden sind diese Hohlwege in den Hängen des Vichtbachtals z.B. zwischen Münsterbildchen und Rotterdell, sowie zwischen Rotterdell und dem Birkenhof bei Venwegen in Form von ganzen Bündeln von Hohlwegen (Trassen ehemaliger Fuhr- und Fahrwege), die im Gelände noch erkennbar sind. Diese besonderen geomorphologischen Strukturen sind vor Bodennivellierung durch forstliche Maßnahmen zu schützen (z.B. kein Befahren mit Maschinen und kein Eintrag von Reisig). Am besten sind die Hohlwege unter einem dauerhaften Altholzschirm erlebbar.

An Straßenböschungen bei Rotterdell und nahe der Einmündung der ehemaligen K 24 in die L 238 (Nähe Wasserwerk) sind natürliche und anthropogene Aufschlüsse besonderer geologischer Bedeutung sichtbar.

Das Gebiet weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen und zu intensiver Nutzung des Grünlandes einschließlich Entwässerung von Feuchtwiesen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- | | | |
|--------|-----------------------------|--------------------------|
| | - Verbote gemäß Ziffer 2.1, | |
| Bh, Ch | - Kahlschlag, | Festgesetzt unter 4.3-34 |
| Ch | - Kahlschlag. | Festgesetzt unter 4.3-35 |

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- | | | |
|--|--|--------------------------|
| | - Erstellung eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes, | |
| Df | - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, | Festgesetzt unter 4.2-26 |
| Ee | - Schutz, Pflege und Entwicklung einer orchideenreichen Feuchtwiese, | Festgesetzt unter 5.1-34 |
| Cg | - Schutz, Pflege und Entwicklung von Quell- und Feuchtwiesenbereichen (3 Teilflächen), | Festgesetzt unter 5.1-58 |
| Ed, De, Ee, Cf,
Df, Cg, Bh, Ch,
Bi, Ci, Ck | - biotoptypenabhängige Pflege der Talwiesen, | Festgesetzt unter 5.1-18 |
| Ee | - Entfernung eines Fichtenriegels, | Festgesetzt unter 5.4-10 |
| Ee | - Entfernung eines Fichtenriegels, | Festgesetzt unter 5.4-11 |
| Df | - Entfernung eines Fichtenriegels, | Festgesetzt unter 5.4-20 |
| Cg | - Entfernung eines Fichtenriegels, | Festgesetzt unter 5.4-23 |
| Df | - Beseitigung von Fichten | Festgesetzt unter 5.1-45 |
| Cg | - Beseitigung von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-60 |
| Cg | - Beseitigung von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-57 |
| Cg | - Beseitigung von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-56 |
| Bh, Ch | - Sukzessive Verdrängung von Fichten aus den Talraum, | Festgesetzt unter 5.1-63 |
| Ci | - Beseitigung von Fichten, | Festgesetzt unter 5.1-72 |
| Ci, Ck | - Auszäunung eines Uferschutzstreifens, | Festgesetzt unter 5.1-73 |

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Cg	- Umbau eines Betonbeckens in ein Erdbecken.	Festgesetzt unter 5.3-7
Cg, Dg	- Auszäunung des Gewässers.	Festgesetzt unter 5.1-99
Dg	- Beseitigung von Fichten.	Festgesetzt unter 5.1-100
Dg	- Beseitigung naturferner Ausbauten. Der Betrieb der Fischteichanlage bleibt unberührt	Festgesetzt unter 5.3-8
Ed, Fd 2.1-14	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Fischbachtal und Unterster Fischbach</u> (2 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Quellen, - Nass- und Feuchtgrünland, - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, - Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.1. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes, 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der gut ausgebildete und vielgestaltige - Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Die offenen Talwiesen sind teilweise stark vernässt und weisen besonders schutzwürdige Pflanzengesellschaften auf, die aber einer Pflege bedürfen. Beeinträchtigungen ergeben sich genauso aus zu intensiver Nutzung (Düngung, Entwässerung) wie aus der Aufgabe der Nutzung (Verbuschung, Verfilzung). Die historische Wiesennutzung war früher noch weiter entlang der Bachoberläufe ausgedehnt. Diese sind wegen ihrer heutigen Lage im Wald aber in das NSG 2.1-15 `Zweifaller und Rotter Wald' einbezogen.</p>
Ed, Fd	- Renaturierung, Schutz und Pflege von Quell- und Feuchtwiesenbereichen	Festgesetzt unter 5.1-19

Ed, Fd, Gd, Ee,
Fe, Df, Ef, Ff,
Cg, Dg, Eg, Fg,
Ch, Dh, Eh
2.1-15*

Naturschutzgebiet
Zweifaller und Rotter Wald

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes
Buchenwälder bei Zweifall (DE-5303-
303)

Jenseits der Plangebietsgrenze setzt sich das Gebiet als Naturschutzgebiet „Laubwald am Hasselbachgraben“ (LP V, 2.1-2) fort und enthält dort die Naturwaldzelle „Kreitzberg“. Das Natura 2000-Gebiet setzt sich außerdem im Bereich der Gemeinde Hürtgenwald (Kreis Düren) fort.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Enthalten im Biotopkataster NRW und teilweise im GeoSchOb-Kataster NRW (Geotope „Aufschluss/Anschnitt (etwa 250 m langes Straßenprofil / Mittelpunkt R 25 20 700, H 56 17 800) im Bereich der Straßenböschung der Hahnerstraße westlich der Drei-Kaiser-Eichen zwischen Zweifall und Lammersdorf/Waldsiedlung“, „Steinbruch im Tal des oberen Vollerbaches bei R 25 17 080, H 56 17 470 [Blatt 5303 Roetgen] ca. 415 Millionen Jahre altes, ca. 6 m mächtiges Sandgesteinsprofil“ und „Aufschluss am Waldlehrpfad Zweifall“ / GK 5203-030).

Leitziele:

- Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
- **Moorwälder (91D0)*,**
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)*,**
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
- Quellen,
- naturnahe Bachabschnitte,
- Auenwald,
- Bruchwald,
- Moore,
- Nass- und Feuchtgrünland,

Im LEP und GEP als Gebiet für den Schutz der Natur enthalten.

Der Zweifaller und der Rotter Wald enthalten großflächige Laubwaldbereiche aus Buche und Eiche, wobei es sich z.T. um alte, sehr naturnahe Bestände handelt. Als Teil des Staatsforstes Hürtgenwald gehört das Gebiet zu einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete des Landes NRW. Diese Ausstattung und Lage bietet die Grundlage für die Entwicklung zu einem großflächig zusammenhängenden Laubwaldgebiet von landesweiter Bedeutung, das im Rahmen einer besonders naturnahen Waldbewirtschaftung gestaltet und erhalten werden soll. Im Vordergrund des Schutzzweckes steht daher die dauerhafte Absicherung einer entsprechenden Bewirtschaftungsform mit deutlichem Schwerpunkt auf den Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation. Kleinräumig ist in diesem Rahmen insbe-

* die fettgedruckten prioritären Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten sind entsprechend des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG besonders zu schützen.

- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen und großflächigen Laubwaldbestandes als Relikt der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen im Wald auf der Grundlage der standörtlichen Vielfalt,
- Erhaltung und Optimierung von denkmalwürdigen, historisch entstandenen geomorphologischen Strukturen im landschaftlichen Zusammenhang (Hohlwege).

sondere auf Sonderstandorten (Steillagen und Vernässungsgebiete) aber auch Wildnisentwicklung zuzulassen. Im Falle von Wind- und Schneebrüchen ist insbesondere bei schlechten Erschließungsbedingungen auf die forstliche Aufarbeitung zu verzichten. Die natürliche Sukzession (incl. des Aufkommens von jungen Fichten!) hat auf solchen unberäumten Flächen aus Gründen der Strukturvielfalt und zu Zwecken der Forschung Vorrang vor der Umwandlung in Laubwald. Auch das allgemeine Ziel der Alt- und Totholzerhaltung hat im Einzelfall Vorrang vor der Umwandlung in Laubwald. Insbesondere gilt dies für das ehemalige Naturdenkmal „Lagerfichten“ (schwedische Hängefichten) und vergleichbar attraktive Nadelbaumbestände. Durch die Großräumigkeit des Gebietes sollen anspruchsvolle Tierarten mit großflächigem Raumbedarf besonders gefördert werden (z.B. Wildkatze). Gemäß Natura 2000 sind Schwarz- (A236) und Grauspecht (A234) besonders zu schützen.

Das Gebiet schließt außerdem besondere Waldformen mit anderen Baumarten ein, insbesondere torfmoosreiche Moorbirken-Erlen-Sumpfwälder entlang der zahlreichen Bäche. Weitere Sonderbiotope sind alte, offene Talwiesen, deren Artenreichtum zu erhalten ist. Sie können der Wildäsung dienen, aber jede Düngung oder Bearbeitung ist zu unterlassen.

Aufgrund der Großflächigkeit des Gebietes sind weite Bereiche mit derzeit noch wenig strukturreichen Forstflächen enthalten, die z.T. nicht mit bodenständigen Bäumen bestockt sind (Fichten, Lärchen etc.). Diese sollen im Rahmen der naturnahen Bewirtschaftung in Mischbestände umgewandelt werden, in denen die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation dominieren. Dazu ist ausgehend von den vorhandenen Laubwaldresten möglichst die natürliche Verjüngung zu nutzen. Pflanzungen dürfen ausschließlich auf der Grundlage von Saatgut regionaler Herkunft (Eifel) erfolgen, damit sich autochthone Bestände etablieren können. Ziel ist ein mehrschichtiger Bestandsaufbau, der auch dauerhaft zu erhaltende Altholzinseln mit stehendem und liegendem Totholz enthält.

Parallel zur Hahnerstraße verlief die historische „Hannenstraße“, die in Form eines Bündels von Hohlwegen (Trassen ehemaliger Fuhr- und Fahrwege) im Ge-

lände noch erkennbar ist. Diese besonderen geomorphologischen Strukturen sind vor Bodennivellierung durch forstliche Maßnahmen zu schützen (z.B. kein Befahren mit Maschinen und kein Eintrag von Reisig). Am besten sind die Hohlwege unter einem dauerhaften Altholzschirm erlebbar.

Beeinträchtigungen ergeben sich innerhalb des Gebietes insbesondere durch mit Fichten bestockte Teilflächen in den Bachtälern sowie auf staunassen Hochflächen in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet Struffelt, zu deren Entwässerung umfangreiche Grabensysteme angelegt wurden. Hier ist der natürliche Wasserhaushalt durch Wiedervernässung herzustellen und eine bodenständige Vegetation zu entwickeln, die auch zu kleineren offenen Moorflächen führen kann. Im Bereich Flammersau am Hasselbach sind orchideenreiche Moorwiesen durch besondere Pflegemaßnahmen bereits wiederhergestellt worden.

Die Entwicklung eines großen naturnah genutzten Laubwaldreservates mit einem repräsentativen Querschnitt durch die verschiedenen Waldgesellschaften des montanen Naturraumes ist von landesweiter, z.T. sogar europäischer Bedeutung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Düngung, Umbruch oder Bearbeitung von Sonderbiotopen in Form alter, offener Talwiesen mit hohem Artenreichtum,
- Beschädigung von historischen Hohlwegestrukturen durch Befahrung oder Bodenveränderung,
- Kahlhiebe über 0,3 ha in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),
- Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli,
- Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten, sowie mit Pflanzgut, das nicht aus Saatgut regionaler Herkunft (Eifel) gewonnen wurde oder die aktive Beimi-

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>schung gesellschaftsfremder Gehölze vorzunehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzkalkung innerhalb von Sumpf- und Quellgebieten oder oligotrophen Bereichen, - Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe, - Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien, 	
Fd	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-9
Fe	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-20
Fe	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-21
Ef	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-28
Ef	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-29*
Eg	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-31
Eg	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-32*
Eg	- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-33*
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm „Wald 2000“, - Aufgabe der Unterhaltung der Entwässerungsgräben, - partielles Belassen von Wind- und Schneebruch im Bestand, 	
Ed, Fd	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-7
Ed, Fd	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-8
Fd	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-9
Fd	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-11
Fd	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-12

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Fd, Fe	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-13
Fd, Fe	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-14
Ee, Fe	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-17
Ee, Fe	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-18
Ee	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-19
Ee, Fe, Ef, Ff	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-20
Fe	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-21
Fe	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-22
Fe	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-23
Fe, Ef, Ff	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-24
Df	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-27
Df	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-28
Ef	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-29
Ef	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-30
Ef	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-31
Ef	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-32
Ef	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-33
Ef, Eg	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-34
Ef, Ff	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-35
Ff, Fg	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-36

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Dh	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-38
Dg	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-39
Dg	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-40
Dg	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-41
Dg, Eg, Dh, Eh	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-42
Fg	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-43
Fg	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-44
Dh	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-45
Ch	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, - regelmäßige Entnahme aufkommender Jungfichten	Festgesetzt unter 4.2-52
Ed, Fd	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-20
Fd	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-21
Fd	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-22
Fd	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-23
Fe	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-37
Fe	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-38
Fe	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-39
Fe	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-40
Df, Dg	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-46

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ef, Eg, Eh	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-47*
Ef	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-51
Ef, Ff, Fg	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-52
Ef, Ff	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-53*
Ff	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-54
Ff	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-55
Dg, Dh	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-61
Dg, Eg, Eh	- Verdrängen von Fichten aus dem Talraum,	Festgesetzt unter 5.1-62
Fd, Gd 2.1-16	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Rothsiefen</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Quellen, - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, - Bruchwald, - Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit wertvollen Bachauenbereichen, - Erhaltung und Optimierung naturnaher Waldbestände als Relikte der potentiell natürlichen Waldgesellschaft. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Der Rothsiefen ist durch die Talsperre vom Fließgewässersystem der Roten Wehe getrennt. Er ist ein eigenständiges und sehr charakteristisches Beispiel einer durch natürliche Eisenvorkommen bedingten intensiven Rot-Färbung des Wassers und Gewässerbodens. In den Talhängen sind alte Karrenwege und kleine Steinbrüche von montanhistorischer Bedeutung erhalten, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.</p> <p>Das Gebiet ist vollständig bewaldet. Überwiegend ist der Talboden stark versumpft und hat daher einen hohen Biotopwert.</p> <p>Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich.</p> <p>Der Schutz dieses Gebietes hat günstige Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	- Verbote gemäß Ziffer 2.1,	
Fd, Gd	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-10
Gd	- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-15
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Gd	- Freistellung des Bachlaufes von Fichten.	Festgesetzt unter 5.1-24
Gd, Fe, Ge, Ff, Gf 2.1-17*	<u>Naturschutzgebiet Roter Wehebach mit Nebenbächen</u>	mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Wehebachtäler und Leyberg (DE-5203-301) Das Schutzgebiet setzt sich als bestehendes Naturschutzgebiet Wehebachtäler und Leyberg östlich der Plangebietsgrenze, die z.T. im Roten Wehebach verläuft, fort (Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren).
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.	Enthalten im Biotopkataster NRW. Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.
	Leitziele: - Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie: - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)* , - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), - Hainsimsen-Buchenwald (9110), - Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: - Moorwälder (91D0) * ,	Die Rote Wehe ist ein besonders schönes Beispiel einer durch natürliche Eisenvorkommen bedingten intensiven Rot-Färbung des Wassers und Gewässerbodens. Vor allem in der Quellregion sind im Buchenhochwald Bergbauspuren und Meilerplatten von montanhistorischer Bedeutung erhalten, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Die Eisenausfällung ist bei den verschiedenen einbezogenen Nebenbächen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Besonders starke Ablagerungen weist ein Nebenbach im Bereich Am Valderer auf, weshalb hier zum Schutz der gesamten naturräumlichen Situation exemplarisch auch die Hänge vollständig einbezogen wurden, zumal der südexponierte Hang mit strukturreichem Eichenwald bestockt ist. Weitere naturnahe Laubwaldbestände insbesondere im Umfeld von Quelleinzugsgebieten sind als letzte Rudimente der potentiellen natürlichen Vegetation

* die fettgedruckten prioritären Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten sind entsprechend des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG besonders zu schützen.

- Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. gemäß Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Schwarzspecht (A236),
 - Biber (1337),
 - Teichfledermaus (1318),
 - Mausohr (1324),
 - Groppe (1163),
 - Bachneunauge (1096),
- Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Wiesenpieper (A257),
 - Flussregenpfeifer (A136),
 - Schwarzkehlchen (A276),
 - Waldwasserläufer (A165),
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellen,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Bruchwald,
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit wertvollen Bachauenbereichen,
- Erhaltung und Optimierung naturnaher Buchenaltholzbestände als Relikte der potentiell natürlichen Waldgesellschaft.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Gd

- Kahlschlag,

Festgesetzt unter 4.3-14

Gd, Ge

- Kahlschlag,

Festgesetzt unter 4.3-13

Gd, Ge

- Kahlschlag,

Festgesetzt unter 4.3-17

Fe, Ge

- Kahlschlag,

Festgesetzt unter 4.3-22

sowie als Lebensraum für Spechte und Fledermäuse bedeutsam. Sie sind über die forstliche Umtriebszeit hinaus dauerhaft als Altholzbestand zu erhalten, weil für sie innerhalb des weiträumigen Fichtenforstes kein Ersatz nachwächst. Sie sind über allmähliche Naturverjüngung mehrschichtig weiter zu entwickeln. Das Gebiet ist vollständig bewaldet. Der Unterlauf der Roten Wehe bis zur Talsperre ist aber partiell ungewöhnlich stark von der landschaftsgestaltenden Tätigkeit des Bibers geprägt. Dadurch entstanden auch offene Biotope für lichtbedürftige Tiere und Pflanzen, so dass ein ungewöhnlicher Artenreichtum entstanden ist. Die weitere natürliche Entwicklung dieser Flächen soll insbesondere zum Zwecke der langfristigen Forschung möglichst unbeeinträchtigt möglich sein. Daher sind forstliche Maßnahmen einschließlich Neupflanzungen zu unterlassen.

Auch im Bereich einer alten Brandfläche ist die weitere natürliche Sukzession zu beobachten.

Im Bereich geschlossener Fichtenbestände ist durch Auflichtung und ggf. Unterpflanzung ein Umbau zu den Laubholzarten der potentiellen natürlichen Vegetation einzuleiten.

Der gut ausgebildete und vielgestaltige Biotopkomplex weist somit eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich.

Der Schutz dieses Gebietes hat günstige Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Fe, Ff	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-23
Ge, Gf	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-24*
Ff, Gf	- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-30*
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Gd, Ge	- Verdrängen der Fichte aus der Talaue,	Festgesetzt unter 5.1-25*
Ge	- Freistellung des Bachlaufes von Fichten,	Festgesetzt unter 5.1-42
Fe, Ff, Ge, Gf	- Freistellung des Bachlaufes von Fichten,	Festgesetzt unter 5.1-41
Gd	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft	Festgesetzt unter 4.2-16
Ge	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft	Festgesetzt unter 4.2-25
Ff, Gf	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft - regelmäßige Entnahme aufkommender Jungfichten,	Festgesetzt unter 4.2-37*
Ce 2.1-18	<u>Naturschutzgebiet Jammetsbach</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: - Quellen, - Nass- und Feuchtgrünland, - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, - wärmeliebende Gebüsche, - Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit wert-	Enthalten im Biotopkataster NRW. Der gut ausgebildete und vielgestaltige - Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Prägend sind offene Talwiesen, die aufgrund extensiver Nutzung und großer standörtlicher Variation (Relief, Wasserhaushalt, Exposition) einen großen Artenreichtum aufweisen, insbesondere weil das Gebiet Teil ist eines Kalkzuges. Das Gebiet wird vielfältig durch Gehölze gegliedert. Besonders die südexponierten Steilhänge mit charakteristischen Gebüschen und Niederwaldbereichen tragen zu seiner Bedeutung bei. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die Aufforstung einzelner Parzellen mit nicht bodenständigen Gehölzen (Fichten). Der anschließende Unterlauf des Baches ist im Bereich des Landschaftsplans der

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	vollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen.	Stadt Aachen als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 79 `Feuchtwiesen im Jammetsbachtal an der Venwegener StraßeA enthalten.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.1,	
Ce	- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-18
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes,	
Ce	- Extensivierung der Wiesennutzung,	Festgesetzt unter 5.1-26
Ce	- Wiederherstellung eines naturnahen Niederwaldes	Festgesetzt unter 5.1-27
Ce	- Wiederherstellung eines naturnahen Niederwaldes,	Festgesetzt unter 5.1-28
Ce	- Wiederherstellung eines naturnahen Niederwaldes,	Festgesetzt unter 5.1-29
Ce	- Wiederherstellung eines naturnahen Niederwaldes.	Festgesetzt unter 5.1-30
Ce 2.1-19	<u>Naturschutzgebiet Schomet</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß ` 20 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach ` 30 BNatSchG bzw. ` 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: - wärmeliebende Gebüsche und Wälder, - Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Steinbruches, - Erhaltung eines Aufschlusses besonde-	Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW (Geotope „Steinbruch Schomet südlich Breinig“ / GK 5203-027, „Kleiner Steinbruch südlich Breinig“ / GK 5203-028 und „Steinbruch südöstlich von Breinig“ / GK 5203-029). Im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Das ehemalige Kalksteinabbaugebiet hat eine besondere historische Bedeutung als Quelle des Baumaterials für den denkmalgeschützten Straßenzug Alt-Breinig. Die unterschiedlich alten Steinbrüche sind in einen ungewöhnlich schönen Niederwald eingebettet, der insbesondere im Frühjahr eine artenreiche Bodenvegetation aufweist. Die Steinbrüche selbst sind durch natürliche Vegetationsentwicklung zu sehr abwechslungsreichen Biotopen geworden, die von of-

rer erdgeschichtlicher sowie historischer Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschung und Lehre.

fenen Wasserflächen oder Brachflächen mit Halbtrockenrasen und Hochstaudenfluren bis zu schattigen Felsschluchten Lebensräume für eine vielfältige Fauna und Flora bieten. Die natürliche Sukzession zu geschlossenem Wald sollte daher zumindest partiell durch Pflegemaßnahmen verhindert werden. Aufgrund der anthropogenen Entstehung fallen die Biotope überwiegend trotz sehr guter Ausprägung nicht unter den Schutz gemäß § 62 LG.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Störungen (z.B. illegaler Badebetrieb) und Müllablagerungen. Gefährliche Steilkanten im Gelände erfordern partielles Abzäunen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Ce

- Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-19

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Abzäunung gefährlicher Bereiche und Beseitigung von Müllablagerungen,

Ce

- Offenhaltung von Lichtungen, Brachflächen und Halbtrockenrasen

Festgesetzt unter 5.1-33

Ce, Cf
2.1-20

Naturschutzgebiet
Stroehbend und Wäldchen nordöstlich von Hahn

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Niederwaldes.

Östlich des Steinbruchgeländes bei Aachen-Hahn liegt an der Plangebietsgrenze ein ungewöhnlich schöner Hainbuchen-Niederwald, der aufgrund des kalkhaltigen Bodens insbesondere im Frühjahr eine artenreiche Bodenvegetation aufweist. Von dem westlich benachbarten Steinbruchbetrieb sind auch innerhalb des Gebietes Spuren der historischen Nutzung erkennbar.

Das Wäldchen ist von Wiesen mit z.T. flachgründigem Boden umgeben. Hier wachsen kalktypische Kräuter, die aber durch die intensive Düngung zunehmend verdrängt werden. Eine Extensivierung der Nutzung ist erforderlich, um die be-

		sonderen Eigenschaften des Standortes wiederherzustellen. Westlich schließt sich im Bereich des Landschaftsplans der Stadt Aachen ein größerer Biotopkomplex als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 62 `Wald- und Steinbruchgelände nordöstlich von Hahn (Katzenstein)A an.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.1,	
Cf	- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-25
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Ce, Cf	- Extensivierung der Wiesennutzung.	Festgesetzt unter 5.1-32
Ee, Fe 2.1-21	<u>Naturschutzgebiet</u> <u>Jägersfahrter Fischbachtal</u>	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Leitziele:	Der gut ausgebildete und vielgestaltige - Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Prägend sind offene Talwiesen, die aufgrund extensiver Nutzung und standörtlicher Variation (Relief, Wasserhaushalt, Exposition) einen großen Artenreichtum aufweisen. So sind noch kleine Reste ehemals orchideenreicher Flachmoorwiesen erhalten.
	- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,	Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die zahlreichen naturfernen Teichanlagen, insbesondere durch reliefverändernde künstliche Dämme, sowie durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich.
	- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:	Die Bachoberläufe sind wegen ihrer Lage im Wald in das NSG 2.1-15 `Zweifaller und Rotter WaldA einbezogen.
	- Quellen,	
	- Nass- und Feuchtgrünland,	
	- naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,	
	- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.1.	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes, 	
Ee, Fe	- Extensivierung der Wiesennutzung,	Festgesetzt unter 5.1-35
Ee	- Naturnahe Umgestaltung von 6 Teichanlagen,	Festgesetzt unter 5.4-12
Ee	- Beseitigung eines Fichten-Riegels,	Festgesetzt unter 5.4-13
Ee	- Naturnahe Umgestaltung von 3 Teichanlagen,	Festgesetzt unter 5.4-14
Ee	- Naturnahe Umgestaltung von einer Teichanlage,	Festgesetzt unter 5.4-15
Ee	- Naturnahe Umgestaltung von einer Teichanlage,	Festgesetzt unter 5.4-16
Ee	- Beseitigung eines Fichten-Riegels,	Festgesetzt unter 5.4-17
Ee	- Naturnahe Umgestaltung von 2 Teichanlagen,	Festgesetzt unter 5.4-18
Ee	- Naturnahe Umgestaltung von 3 Teichanlagen	Festgesetzt unter 5.4-19
Fe	- Freistellung des Bachlaufes von Fichten.	Festgesetzt unter 5.1-36
Cf 2.1-22	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Bennebusch und Lindbusch</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: - wärmeliebende Gebüsche und Wälder, 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW und im GeoSchOb-Kataster NRW (Geotop „Dolomitsteinbruch westlich Venwegen“ / GK 5203-032).</p> <p>Das Gebiet ist ein besonders strukturreicher Ausschnitt des Münsterländchens. Der kalkhaltige Boden ist teilweise so flachgründig, dass der weiße Fels zu Tage tritt. An solchen Stellen haben sich auf den Wiesen wärmeliebende Schleen-Weißdorn-Gebüsche entwickelt. Bennebusch und Lindbusch sind zwei Hainbuchen-Niederwäldchen mit der für den kalkreichen Boden typischen, sehr seltenen und artenreichen Bodenvegetation (z.B. Orchideen). Ein kleines Steinbruchgelände hat besondere historische Bedeutung als eine Quelle des Baumaterials für die denkmalgeschützten Gebäude in Venwegen.</p>

	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Steinbruches,- Erhaltung eines Aufschlusses besonderer erdgeschichtlicher sowie historischer Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschung und Lehre.	Die Steinbrüche selbst sind durch natürliche Vegetationsentwicklung zu sehr abwechslungsreichen Biotopen geworden, die von offenen Brachflächen mit Halbtrockenrasen und Hochstaudenfluren bis zu schattigen Felsschluchten Lebensräume für eine vielfältige Fauna und Flora bieten. Die natürliche Sukzession zu geschlossenem Wald ist daher zumindest partiell durch Pflegemaßnahmen zu verhindern. Aufgrund der anthropogenen Entstehung fallen die Felsbiotope überwiegend trotz sehr guter Ausprägung nicht unter den Schutz gemäß ' 62 LG. Das umgebende Wiesenareal hat aufgrund der kleinteiligen Kammerung durch Gehölzbestände eine sehr naturnahe Struktur. Das Wechselspiel aus Verbiß und Verbuschung entspricht dem Leitbild einer halboffenen Weidelandschaft.
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.1,	
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-26
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-27
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Erstellung eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes,	
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Offenhaltung von Lichtungen, Brachflächen und Halbtrockenrasen,	Festgesetzt unter 5.1-44
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Extensivierung der Wiesenutzung,	Festgesetzt unter 5.1-43
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Anlage einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-40
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Anlage einer Hecke.	Festgesetzt unter 5.2-41

Ef
2.1-23**Naturschutzgebiet**
Solchbachtal mit Hassel- und Giesch-
bach**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellen,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
- Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Bachtals mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes,

Ef

- Extensivierung der Wiesennutzung,

Festgesetzt unter 5.1-48

Ef

- Freistellung des Bachlaufes von Fichten,

Festgesetzt unter 5.1-50

Ef

- Beseitigung eines Fichten-Riegels,

Festgesetzt unter 5.4-21

Ef

- Beseitigung eines Fichten-Riegels,

Festgesetzt unter 5.4-22

Ef

- Pflege und Entwicklung einer Orchideenwiese.

Festgesetzt unter 5.1-49

Cg, Dg
2.1-24**Naturschutzgebiet**
Rommerich**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Quellen,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes,

Cg, Dg

- Extensivierung der Wiesennutzung.

Festgesetzt unter 5.1-59

Ch, Dh; Ci
2.1-25**Naturschutzgebiet**
Struffelt**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Die Bergkuppe des Struffelt erhebt sich als offene Heide- und Moorlandschaft

- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Moore,
 - Moor- und Bruchwald,
 - Sümpfe,
 - Zwergstrauchheiden,
 - natürliche und naturnahe stehende Gewässer.

aus dem umliegenden Wald und ist damit ein kleines Abbild des Hohen Venns. Durch vielfältige Pflegemaßnahmen wurde nach Aufgabe der forstwirtschaftlich motivierten Entwässerung bereits eine Regenerierung der vermoorten Bereiche erzielt. Holzstege erschließen die Landschaft für den Wanderer ohne die empfindliche Vegetation zu gefährden. Ein wichtiges Entwicklungsziel ist die Wiederherstellung des Übergangsfeldes am Rand zum Wald hin, wobei die störenden Fichtenpflanzungen wieder durch Moorbirken-, Eichen- und Buchenwald zu ersetzen sind. Insbesondere zur Talsperre hin sind auch noch sehr naturnahe Laubwaldbestände vorhanden, die auf Dauer als Altholz erhalten werden sollen. Ungewöhnlich attraktiv ist der Ilex-reiche Buchenwald im Talsperrenumfeld. Der Schutz des Gebietes hat günstige Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz.

Der gut ausgebildete Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt sowie insbesondere infolge der ausgedehnten bodenkundlich und historisch belegten Moorstandorte ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, wie Fichte und Schwarzerle, sowie Entwässerung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Ch, Dh, Ci

- Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-36

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Verschließen aller Entwässerungsgräben,

Ch

- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Festgesetzt unter 4.2-46

Ch

- Wiederherstellung einer naturnahen Moor- und Feuchtheidelandschaft durch ersatzlose Beseitigung der Fichten und Erlen,

Festgesetzt unter 5.1-65

Ch

- Wiederherstellung einer naturnahen Moor- und Feuchtheidelandschaft durch ersatzlose Beseitigung der Fichten und Erlen,

Festgesetzt unter 5.1-66

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ch	- Wiederherstellung einer naturnahen Moor- und Feuchtheidelandschaft,	Festgesetzt unter 5.1-67
Ch	- Pflege einer naturnahen Moor- und Feuchtheidelandschaft.	Festgesetzt unter 5.1-64
Dh, Di, Ei, Dk, Ek 2.1-26	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Dreilägerbach mit Vorbecken und Steinbach</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Quellen, - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, - Bruch- und Moorwald, - Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtales mit wertvollen Bachauenbereichen, - Erhaltung und Optimierung naturnaher Waldbestände als Relikte der potentiell natürlichen Waldgesellschaft, - Sicherung von torfhaltigen Moorböden und Wiederherstellung der typischen Moorwaldvegetation. 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Quellgebiet des Dreilägerbaches liegt z.T. im Bereich des Naturschutzgebietes Wollerscheider Venn (LP V, 2.1-3). Das moorige Wasser gibt dem Bach einen besonderen Charakter. Im Bereich des Vorbeckens der Dreilägerbachtalsperre wird dies an der venntypischen Ufervegetation (z.B. Wollgras und viel Torfmoos) deutlich. Aufgrund des sauren Wassers enthält das Vorbecken kaum Fische, aber sehr große Amphibienbestände. Der hohe Biotopwert (Teichrosen, Moorlibellen) ist beim Betrieb des Beckens zu beachten. Der Bach selbst weist die höchste Gewässergüte (Gütekategorie I) auf.</p> <p>Am Bachufer und den unteren Talhängen sind naturnahe Laubwaldbestände zu schützen und zu entwickeln, die im Gegensatz zu Fichtenbeständen eine dauerhafte Bodenvegetation aufweisen und so der Bodenerosion entgegenwirken. Der Schutz des Gebietes hat daher günstige Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz (z.B. zur Reduzierung von Sementeintrag in die Talsperre).</p> <p>Insbesondere im Umfeld von Quellen sind vereinzelt kleine Birkenmoorwälder erhalten, die nicht durch forstliche Eingriffe gestört werden dürfen. Durch systematische Bodenuntersuchungen wurden im Umfeld des Oberlaufes größere Bereiche mit Vorkommen von Torf identifiziert. Diese Flächen sind als bodenkundliche Sonderstandorte durch weiträumige Wiedervernässung vor weiterer Torfzersetzung zu schützen, von nicht standortgerechter Vegetation zu befreien und zu naturnahen Biotopen (z.B. Birkenmoorwäldern) zu entwickeln. Teilweise setzt diese Entwicklung in Form von Windbruchflächen im Fichtenforst bereits von Natur aus ein.</p>

Das Gebiet enthält als geomorphologische Besonderheit eine Bachaufspaltung in einem Bereich, wo vermutlich durch eiszeitliche Bodenbewegung (Solifluktion) bedingt das Tal verschüttet wurde. Im Bereich geschlossener Fichtenbestände ist durch Auflichtung und ggf. Unterpflanzung mit Buchen ein Umbau zu den Laubholzarten der potentiellen natürlichen Vegetation einzuleiten. Im Bereich von Windbrüchen ist besonders Eiche und Birke zu fördern. Der gut ausgebildete Biotopkomplex weist somit ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich sowie auf torfhaltigen Böden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Bodenschutzkalkung,

Di, Ei

- Kahlschlag,

Festgesetzt unter 4.3-37

Ei

- Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-38

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Verschließen aller Entwässerungsgräben,

Dh, Di

- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Festgesetzt unter 4.2-47

Di

- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Festgesetzt unter 4.2-48

Di

- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Festgesetzt unter 4.2-49

Di

- Zurückdrängen der Fichten aus dem Talraum,

Festgesetzt unter 5.1-80

Di

- Renaturierung eines Pingos.

Festgesetzt unter 5.1-81

Ci
2.1-27**Naturschutzgebiet**
Roetgenbach**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung des naturnahen Bachlaufes (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützter Biotoptyp),
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtales und von Grünlandflächen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- grundsätzliche Sicherung der Hecken vor Verbiß bei Beweidung von Wiesen mit Pferden durch Aufstellung von Zäunen,

Innerhalb der Ortslage von Roetgen fließt der Oberlauf des Roetgenbaches durch einen größeren un bebauten und naturnahen Landschaftsraum. Der Bach wird von dichten Gehölzbeständen begleitet, die in Verbindung mit einigen alten Hecken ein gliederndes Netz innerhalb des Wiesengebietes bilden. Die Wiesen werden zunehmend nicht mehr landwirtschaftlich, sondern im Zuge privater Tierhaltung genutzt. Dies soll im Rahmen einer Extensivierung der Nutzung gefördert werden, wobei die Errichtung von zusätzlichen Zäunen zum Schutz der Gehölze erforderlich werden kann. Die Erhaltung des Wiesengebietes dient sowohl dem Schutz des Baches als auch der Ortsbildpflege.

Die Auszäunung von Hecken und Gehölzen soll mittels Weide- oder Elektrozaun in einem Mindestabstand von 1,50 m bei Pferde- und 0,80 m bei Rinderweiden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

Ci

- Extensivierung der Wiesennutzung und biotoptypenabhängige Pflege.

Festgesetzt unter 5.1-71

Di
2.1-28**Naturschutzgebiet**
Rote Kouhl**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung von sumpfigen und moorigen Standorten (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG ge-

Die Rote Kouhl liegt inmitten des geschlossenen Waldes. Hier ist eine größere Lichtung mit feuchtem Charakter und natürlich aufkommenden Pioniergehölzen erhalten. Im Rahmen systematischer Bodenuntersuchungen wurde hier ein Bereich mit Vorkommen von Torf identifiziert. Die Fläche ist daher als boden-

schützter Biototyp).

kundlicher Sonderstandort durch Wiedervernässung vor weiterer Torfzersetzung zu schützen, von nicht bodenständiger Vegetation zu befreien und zu einem naturnahen Moorbiotop zu entwickeln, wobei auch der lichte Charakter der Fläche zu wahren ist.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- forstliche Nutzung,
- Bodenschutzkalkung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Verschließen aller Entwässerungsgräben,

Di

- Regelmäßige Entnahme aufkommender Jungfichten

Festgesetzt unter 5.1-75

Di

- Renaturierung eines Pingos.

Festgesetzt unter 5.1-76

Ai, Bi, Ak, Bk,
Ck
2.1-29

Naturschutzgebiet
Weser
(3 Teilflächen)

Schutzzweck:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biototypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magergrünland,
 - Quellen,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit Resten von wertvollen Feucht-, Nass- und

Der gut ausgebildete und vielgestaltige - Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.

Aus Gründen des Trinkwasserschutzes für die belgische Weser-Talsperre wurde die Wasserführung der Weser innerhalb des deutschen Abschnittes, der durch besiedeltes Gebiet verläuft, drastisch verändert, so dass der strukturell sehr naturnahe Bachlauf kaum noch Wasser führt. Der Schutz des Gewässerkorridors soll die umfassende Extensivierung der Nutzungen im Umfeld fördern, um künftig wieder die Möglichkeit der schrittweisen Wiederherstellung des natürlichen Gewässerzustandes zu eröffnen. Das Feucht- und Magergrünland weist in Verbindung mit reichem naturnahem Gehölzbestand bereits einen hohen Struktur- und Artenreichtum auf. Aus der besonderen Situation entstand

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Magergrünlandflächen sowie eines uferbegleitenden Gehölzbestandes.	entlang der belgischen Grenze sogar ein seit Jahrzehnten ungenutzter Grünlandstreifen mit einer Narzissenwiese.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.1,	
Bk	- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-39
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes,	
Ai, Bi, Ak, Bk, Ck	- Extensivierung der Wiesen und biotop-typenabhängige Pflege,	Festgesetzt unter 5.1-69
Ai, Ak, Bk	- Schutz, Pflege und Entwicklung von Quell- und Feuchtwiesenbereichen,	Festgesetzt unter 5.1-70
Bk	- Schutz, Pflege und Entwicklung von Quell- und Feuchtwiesen-bereichen.	Festgesetzt unter 5.1-82
Ck, Dk, Ek 2.1-30*	<u>Naturschutzgebiet Hoscheiter Venn mit Quellgebieten des Dreiläger- und Schleebaches</u>	mit einem Teil des Natura 2000 Gebietes Wollerscheider und Hoscheider Venn (DE-5303-301)
	Schutzzweck:	Das Gebiet grenzt im Osten jenseits der Plangebietsgrenze übergangslos an die Naturschutzgebiete Wollerscheider Venn (LP V, 2.1-3) mit einem weiteren Teil des Natura 2000 Gebietes und Wollerscheider Wald (LP V, 2.1-4) an.
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fas-	Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.
		Die Reste des Hoscheiter Venns auf deutscher Seite sind nur noch kleinflächig erhalten und pflegebedürftig. Sie setzen sich auf belgischem Staatsgebiet großflächig als Naturschutzgebiet gleichen Namens fort. Der grenzüberschreitende Biotopkomplex ist potenzieller Lebensraum für venntypische Tierarten (z.B. Birkwild) und hat insgesamt europäische Bedeutung.
		Die ausgedehnten bodenkundlich und

* die fettgedruckten prioritären Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten sind entsprechend des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG besonders zu schützen.

sung.

Leitziele:

- Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - **Moorwälder (91D0),***
 - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010),
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140),
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120),
- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Moore,
 - Sümpfe,
 - Quellen,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Zwergstrauchheiden,
 - Borstgrasrasen,
 - Moor- und Bruchwald,
- Erhaltung des periglazial bedingten geomorphologischen Formenschatzes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

historisch belegten Moorstandorte im Umfeld des Kerngebietes (Natura 2000-Gebiet) weisen ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Trotz bisher intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung ist daher die Festlegung von Entwicklungszonen im Roetgener Wald begründet, in denen parziell offene Moorflächen wiederhergestellt, aber vor allem auch naturnahe Moorbirken- und Eichenwälder erhalten und gefördert werden sollen. Durch systematische Bodenuntersuchungen wurden Bereiche mit Vorkommen von Torf identifiziert. Diese Flächen sind als bodenkundliche Sonderstandorte durch großräumige Wiedervernässung vor weiterer Torfzersetzung zu schützen, von nicht bodenständiger Vegetation zu befreien und zu den genannten moortypischen Biotopen zu entwickeln. Vereinzelt wurden auch degenerierte Pingos (mit Torf und Wasser gefüllte eiszeitliche Bodenformen) gefunden, die vorrangig zu renaturieren sind.

Auf großen Windwurfflächen regeneriert sich die Moor- und Moorwaldvegetation bereits (z.B. Vorkommen der Glockenheide), konkurriert jedoch mit Fichten aus natürlicher Verjüngung, die daher durch vollständige Entnahme zu verdrängen sind. Bei Wiederaufforstungen sind vorrangig solche gelenkten Sukzessionsprozesse zu nutzen.

Wildverbiss ist ein positiver Faktor zur Offenhaltung der Moor- und Moorregenerationsgebiete sowie zur Auflichtung des Waldes; es bedarf daher im Schutzgebiet keiner Einrichtungen für die intensive Bejagung und für Ablenkungsfütterungen (z.B. Wildäcker).

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, Entwässerung und Eutrophierung. Eine flächige Wiedervernässung des gesamten Gebietes setzt eine Aufgabe der Düngung der Wiese bei Neu Fringshaus voraus, da von hier mit Nährstoffen belastetes Drainagewasser durch das Gebiet fließt. Auch im nördlichen Bereich dieser Wiese finden sich Moorrelieks.

Der Schutz des Gebietes hat günstige Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz der Dreilägerbachtalsperre.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzkalkung und Düngung, - Gesellschaftsjagd auf Freiflächen zum Schutz gefährdeter Tierarten (potenzielles Birkhuhngebiet). <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschließen aller Entwässerungsgräben, 	
Ck, Dk	- Wiederaufforstung nur mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, sofern forstliche Nutzung im Rahmen der Wiedervernässung potentieller Hochmoorstandorte überhaupt wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist,	Festgesetzt unter 4.2-50
Dk	- Wiederaufforstung nur mit Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaft, sofern forstliche Nutzung im Rahmen der Wiedervernässung potentieller Hochmoorstandorte überhaupt wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist,	Festgesetzt unter 4.2-51
Dk	- Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft insbesondere durch Wiedervernässung,	Festgesetzt unter 5.1-92
Ck, Dk	- Renaturierung mehrerer Pingos (10 Teilflächen),	Festgesetzt unter 5.1-87
Dk	- Pflege einer naturnahen Moorlandschaft und regelmäßige Entnahme aufkommender Jungfichten,	Festgesetzt unter 5.1-95*
Dk	- Extensivierung einer naturnahen Feuchtwiese,	Festgesetzt unter 5.1-93
Dk	- Renaturierung eines Pingos,	Festgesetzt unter 5.1-94
Dk	- Renaturierung eines Pingos,	Festgesetzt unter 5.1-96
Dk	- Renaturierung eines Pingos,	Festgesetzt unter 5.1-97
Ck, Dk	- Zurückdrängen von Fichten aus dem Moorwaldbereich,	Festgesetzt unter 5.1-86
Dk	- Zurückdrängen von Fichten aus dem Moorwaldbereich.	Festgesetzt unter 5.1-88

2.2

Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund des § 21 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.2-1 bis 2.2-19 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.2-1 bis 2.2-19 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG):

2.2-1	LSG Laufenburger Wald (ca. 253,43 ha)
2.2-2	LSG zwischen Mausbach, Gressenich und Schevenhütte (ca. 187,10 ha)
2.2-3	LSG Wehebachtal (ca.21,31 ha)
2.2-4	LSG Hürtgenwald (ca. 1.015,92 ha)
2.2-5	LSG zwischen Vicht und Mausbach (ca. 118,99 ha)
2.2-6	LSG Gressenicher Wald (ca. 399,57 ha)
2.2-7	LSG Bend bei Schevenhütte (ca. 15,31 ha)
2.2-8	LSG Münsterländchen (ca. 506,25 ha)
2.2-9	LSG Münsterwald (ca. 832,67 ha)

2.2-10	LSG Zweifaller Tal (ca. 140,62 ha)
2.2-11	LSG Burgberg (ca. 52,13 ha)
2.2-12	LSG Zweifaller Wald (ca. 87,01 ha)
2.2-13	LSG Mulartshütte (ca. 147,79 ha)
2.2-14	LSG Wiesen um Rott (ca. 21,61 ha)
2.2-15	LSG Rotter Wald (ca. 108,48 ha)
2.2-16	LSG Roetgener Wald (ca. 728,27 ha)
2.2-17	LSG Roetgener Heckenlandschaft (ca.376,57 ha)
2.2-18	LSG Wiesen am Schleebach (ca. 32,85 ha)
2.2-19	LSG Schwerzfeld (ca. 43,20 ha)

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (2) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde kann Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 21 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der

gem. § 34 (4a) LG auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben i.S. von § 35 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch („Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.“), wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen

Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

-
- gen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. --
 9. --
 10. Außerhalb von Hofstellen oder den dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
 15. --
 16. --
 17. --
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Uferge-

hölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. --
26. --
27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr.2 LG handelt, wer den vorgenannten

Verboten gemäß Ziffer 1-32 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der ' ' 1 ff LG und § 5 BNatSchG rechtmäßige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 18, 19, 23 und 24**. Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als *ΔWechselgrünland@* zeitlich begrenzt geackert wurde. Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt unter Auflagen möglich, soweit Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erteilt worden sind. Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne der ' ' 1 ff. LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 19, 23 und 24**.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Ent-

wicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, auf Forstbetriebsflächen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22 a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
14. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen.

Gb, Gc, Ha,
Hb, Hc
2.2-1

Landschaftsschutzgebiet
Laufenburger Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes,

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet umfaßt überwiegend private Waldflächen östlich von Schevenhütte. - Sie sind Teil eines großen Waldgebietes im Bereich der nördlichen Vennabda-

- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

chung, das zu den landesweit größten zusammenhängenden Waldgebieten gehört. Der Wald unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung (Monokulturen mit sehr hohem Nadelholzanteil). Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope erfordert zumindest langfristig eine flächenspezifische Extensivierung forstwirtschaftlich genutzter Sonderstandorte insbesondere entlang der Bachläufe durch eine wünschenswerte sukzessive Anreicherung mit bodenständigen Laubholzarten.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung.

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Ec, Fb, Fc, Gb,
Gc
2.2-2

**Landschaftsschutzgebiet
zwischen Mausbach, Gressenich und
Schevenhütte** (2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Optimierung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Im GEP als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.

Das Gebiet ist von Grünlandnutzung und Ackerbau geprägt. Zwischen Mausbach und Gressenich liegt der einzige Teilbereich im Plangebiet, dessen intensivere landwirtschaftliche Nutzung bereits den ersten Beginn eines Übergangs zu den Lößebenen nördlich der Eifel markiert. Zu den Wald- und Ortsrändern hin ist stellenweise noch eine ziemlich kleinräumig gegliederte Heckenlandschaft erhalten, die auch durch die unterschiedlich starke Reliefenergie geprägt wird. Insbesondere im Umfeld von Gressenich sind einige

Obstwiesen erhalten.
Beeinträchtigungen ergeben sich teilweise durch zu intensive landwirtschaftliche Nutzung mit der Tendenz zur weitgehenden Ausräumung der Landschaft. Aufgrund der insgesamt überschaubaren Größe des Gebietes läßt sich dieser für den Naturpark untypischen Entwicklung mit einzelnen landschaftspflegerischen Maßnahmen begegnen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Fc	- Renaturierung des Omerbaches,	Festgesetzt unter 5.4-1
Fb, Fc	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-1
Fb, Gb	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-4
Fc	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-11
Fc	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-13
Fc	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-9
Fc	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-14
Fb, Fc	- Ergänzung von Obstbaumbeständen,	Festgesetzt unter 5.2-2
Fb, Gb	- Anlage einer Obstwiese,	Festgesetzt unter 5.2-3
Gb, Gc	- Anlage einer Obstwiese,	Festgesetzt unter 5.2-6
Fc	- Anlage einer Obstwiese,	Festgesetzt unter 5.2-10
Fc	- Anlage einer Obstwiese,	Festgesetzt unter 5.2-12
Fc	- Anlage einer Obstwiese,	Festgesetzt unter 5.2-15
Fc	- Anlage einer Obstwiese,	Festgesetzt unter 5.2-16
Gc	- Ergänzung von Obstbaumbeständen.	Festgesetzt unter 5.2-17

Gb, Gc
2.2-3

Landschaftsschutzgebiet
Wehebachtal
(5 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Überwiegend enthalten im Biotopkataster NRW.

	<p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung von Resten einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhaltung des Dauergrünlandes, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - naturnaher Bach. 	<p>Im GEP als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.</p> <p>Die Erhaltung der letzten Wiesen im Umfeld der Ortslage Schevenhütte hat für das Landschaftsbild des engen und innerhalb des Plangebietes weitgehend besiedelten Tales zentrale Bedeutung. Hervorzuheben ist die Funktion eines Biotopverbundes entlang des Wehebaches, der auch innerhalb der Ortslage möglichst weitgehend gewährleistet sein soll, auch wenn das Schutzgebiet durch den Innenbereich zerteilt wird. Der Wehebach ist aufgrund seiner guten Wasserqualität besonders bedeutsam. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die z.T. bis zum Ufer reichende Bebauung und die partiell zu intensive Nutzung des Grünlandes. Durch die Erhaltung des landschaftlichen Freiraumes sollen auch die Grundlagen für die vielfältigen Naherholungseinrichtungen gesichert werden.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2. 	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Gc	- Entfernung eines Fichtenriegels,	Festgesetzt unter 5.4-4
Gc	- Rückbau störender Uferbefestigungen,	Festgesetzt unter 5.3-5
Gc	- Naturnähere Gestaltung der Ufer und Optimierung der Teichanlage für Reiher.	Festgesetzt unter 5.4-3
Fc, Fd, Fe, Ff, Fg, Gc, Gd, Ge, Gf, Gg, Hb, Hc, Hd 2.2-4	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Hürtgenwald</u> (3 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes, - Erhöhung des Laubholzanteils, 	<p>Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Gebiet umfaßt die überwiegend im Staatsforst liegenden Waldflächen im Umfeld der Wehebachtalsperre soweit sie vom Plangebiet erfaßt werden. Sie sind Teil eines großen Waldgebietes im Bereich der nördlichen Vennabdachung,</p>

- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

das zu den landesweit größten zusammenhängenden Waldgebieten gehört. Der Wald unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung (Monokulturen mit sehr hohem Nadelholzanteil). Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope erfordert zumindest langfristig eine flächenspezifische Extensivierung forstwirtschaftlich genutzter Sonderstandorte insbesondere entlang der Bachläufe durch eine wünschenswerte sukzessive Anreicherung mit bodenständigen Laubholzarten. In bestimmten Gebieten kann die Begrenzung des intensiven Erholungsverkehrs erforderlich werden (z.B. im Talsperrenumfeld). Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung,

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Gc

- Renaturierung eines Steinbruches.

Festgesetzt unter 5.3-6

Ec, Ed
2.2-5

**Landschaftsschutzgebiet
zwischen Vicht und Mausbach**
(6 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Extensivierung der Nutzung,
- Erhöhung der Strukturvielfalt,

Das Gebiet wird von Grünlandnutzung geprägt. Aufgrund des bewegten Reliefs mit feuchten Siefenrinnen und sonnenexponierten Hängen ist eine hohe landschaftliche Vielfalt gegeben. Der kalkhaltige Boden ermöglicht die Entwicklung eines besonderen Artenreichtums, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nur extensiv betrieben wird. Eine solche Extensivierung bedarf allerdings der besonderen Förderung. Beeinträchtigungen erge-

	<ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Gestaltung der Teiche und Fließgewässer, - Heckenerhaltung und -pflanzung. - Rekultivierung eines Steinbruches unter besonderer Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz Gesichtspunkten. 	<p>ben sich durch vergleichsweise geringen Heckenreichtum sowie Störung der Siefen durch Begradigung und Anlage von einzelnen Fischteichen, die allerdings kaum noch genutzt werden und nun eher Biotopcharakter entwickeln.</p> <p>Im Bereich des Steinbruches sind interessante Biotope künstlich entstanden: Steilwände für Felsbrüter, Kleingewässer für Amphibien und Libellen, sowie flachgründige Kalk-Magerrasen. Diese Strukturen sind im Rahmen der Rekultivierungsplanung zu beachten und mit dem Ziel einer möglichst naturnahen Gestaltung zu integrieren.</p> <p>Der Gebäudebestand im Bereich des Steinbruches soll nach Aufgabe der Nutzung zurückgebaut werden.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2, - Anwendung von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) auf einem beidseitig 1,5 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen. 	<p>Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiß, 	
Ec	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-7
Ec, Ed	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-8
Ed	- Anpflanzung von Baumreihen,	Festgesetzt unter 5.2-22
Ed	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-23
Ed	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-21
Ec, Ed	- Renaturierung des Steinbruches auf der Grundlage eines Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes,	Festgesetzt unter 5.3-2
Ed	- Beseitigung störender Betriebsgebäude.	Festgesetzt unter 5.3-3

Ec, Ed, Fc, Fd,
Gc
2.2-6**Landschaftsschutzgebiet**
Gressenicher Wald
(2 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes,
- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet umfaßt überwiegend kommunale Waldflächen südlich von Gressenich und Mausbach am Rand des großen Waldgebietes im Bereich der nördlichen Vennabdachung, das zu den landesweit größten zusammenhängenden Waldgebieten gehört. Der Wald unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung (Monokulturen mit sehr hohem Nadelholzanteil). Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope erfordert zumindest langfristig eine flächenspezifische Extensivierung forstwirtschaftlich genutzter Sonderstandorte insbesondere entlang von Bächen durch eine wünschenswerte sukzessive Anreicherung mit bodenständigen Laubholzarten.

Ein Schwerpunktgebiet für die Erholung ist der Bereich um Süssendell, der gleichzeitig einen für die Besucherlenkung sehr wesentlichen Eingang für das großflächige Naturschutzgebiet 2.1-15 darstellt.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Gc
2.2-7**Landschaftsschutzgebiet**
Bend bei Schevenhütte**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im GEP als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.

Der Charakter der Ansiedlung Bend auf einer kleinen landwirtschaftlich genutzten Rodung inmitten des geschlossenen Waldes oberhalb von Schevenhütte ist im Plangebiet einzigartig. Diese Landschaftsstruktur wäre durch bauliche Verdichtung genauso gefährdet wie durch Aufforstung.

Ce, Cf, Dd, De,
Df
2.2-8**Landschaftsschutzgebiet**
Münsterländchen
(5 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Ergänzung der Hecken und Feldgehölze,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Partielle Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Wiederherstellung natürlicherer Abflussverhältnisse bei grabenartig ausgebauten Bächen.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Rings um Venwegen und vor dem Südrand von Breinig und Breinigerberg erstreckt sich überwiegend intensiv genutztes Grünland, das durch ein weitmaschiges und lückiges Heckennetz gegliedert ist. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem landschaftsästhetischem Wert, wobei das Heckennetz ausweislich historischer Karten früher dichter war. Das Münsterländchen ist von kalkhaltigem Boden geprägt, der bei extensiverer landwirtschaftlicher Nutzung einen besonderen Artenreichtum ermöglicht. Insbesondere südexponierte Hanglagen und Flächen im Umfeld größerer Feldgehölze bedürfen daher einer Extensivierung durch entsprechende Förderung. Eine sehr charakteristische Besonderheit sind Bäche wie Pützbach, Konesief und Felstersief, deren Wasser aufgrund des kalkhaltigen Bodens zeitweise vollständig im Untergrund verschwindet und auf

diese Weise einen zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserspeicher speist. Diese temporären Bäche sind zwar durch grabenartigen Ausbau beeinträchtigt, aber eine bauliche Renaturierung ist aufgrund dieser Verhältnisse nicht vordringlich. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die intensive Grünlandnutzung, örtlich durch einen schlechten Zustand der Hecken und die Entwässerung potenzieller Feuchtwiesenstandorte (z.B. nördlich Schomet). Die ehemalige Kläranlage westlich von Venwegen ist sukzessive zurückzubauen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) auf einem beidseitig 1,5 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Feldgehölze.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiß,

Dd, De	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-19
Ce, Cf	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-28
Ce	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-26
De	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-33
De	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-30
De	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-31
Cf	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-37
Cf	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-38
Cf	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-43
Ce	- Anlage einer Obstwiese,	Festgesetzt unter 5.2-24
Ce	- Anlage einer Obstwiese,	Festgesetzt unter 5.2-25
Cf	- Anlage einer Obstwiese.	Festgesetzt unter 5.2-44
De	- Anlage einer Obstwiese,	Festgesetzt unter 5.2-32
De	- Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur,	Festgesetzt unter 5.4-9

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ce	- Auszäunung eines Uferschutzstreifens,	Festgesetzt unter 5.4-5
Ce, De	- Auszäunung eines Uferschutzstreifens,	Festgesetzt unter 5.4-6
Ce, De, Cf	- Auszäunung eines Uferschutzstreifens,	Festgesetzt unter 5.4-7
De	- Auszäunung eines Uferschutzstreifens,	Festgesetzt unter 5.4-8
Cf	- Beseitigung einer störenden ehemaligen Kläranlage.	Festgesetzt unter 5.3-4
Ah, Ai, Bg, Bh, Bi, Cf, Cg, Ch, Ci, Dd, De, Df, Ed, Ee 2.2-9	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Münsterwald</u> (3 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes, - Erhöhung des Laubholzanteils, - Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen. 	<p>Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im GEP als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.</p> <p>Das Gebiet umfaßt die Waldflächen, die den nordwestlichen Rand der Eifelwälder zum Münsterländchen hin bilden. Sie gehören historisch bedingt zum Münsterwald, der sich jenseits der Plangebietsgrenze auf Aachener Stadtgebiet fortsetzt. Früher bildete der Verlauf des Vichtbaches eine politisch wichtige Grenze. Im heutigen Landschaftsbild wird die Grenze des Münsterwaldes im Vichtbachtal eher durch Waldränder und Straßen markiert. Auch der Münsterwald ist Teil eines großen Waldgebietes im Bereich der nördlichen Vennabdachung, das zu den landesweit größten zusammenhängenden Waldgebieten gehört. Die vielfältigen geologischen Voraussetzungen entlang des parallel im Münsterländchen verlaufenden Kalkzuges ermöglichen jedoch eine besonders große Standortvielfalt. Der Wald unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung (überwiegend Monokulturen mit sehr hohem Nadelholzanteil). Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope erfordert zumindest langfristig eine flächenspezifische Extensivierung forstwirtschaftlich genutzter Sonderstandorte auf Gley- und Stagnogleyböden, auf denen eine Fehlbestockung besteht, die ggf. flächig,</p>

i.d.R. jedoch durch eine wünschenswerte sukzessive Anreicherung mit bodenständigen Laubholzarten stattfinden soll.

Das Gebiet hat besondere Bedeutung für den Erholungsverkehr (z.B. Lehrpfad am Forsthaus Roggenläger an der L 24, Birkenhof an der L 12).

Im Verlauf der Grenze zum Stadtgebiet Aachen erstrecken sich ca. 300 Jahre alte Hohlwege der ehemaligen „Kupferstraße“, auf der zwischen ca. 1450 und 1750 u.a. die Kupfertransporte von Stolberg nach Dinant und Nordfrankreich erfolgten. Besonders deutlich vorhanden sind diese Hohlwege in den Hängen des Vichtbachtals z.B. zwischen Münsterbildchen und Rotterdell, sowie zwischen Rotterdell und dem Birkenhof bei Venwegen in Form von ganzen Bündeln von Hohlwegen (Trassen ehemaliger Fuhr- und Fahrwege), die im Gelände noch erkennbar sind. Diese besonderen geomorphologischen Strukturen sind vor Bodennivellierung durch forstliche Maßnahmen zu schützen (z.B. kein Befahren mit Maschinen und kein Eintrag von Reisig). Am besten sind die Hohlwege unter einem dauerhaften Altholzschirm erlebbar.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung), sowie durch umfassende Entwässerung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung,

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

De	- Entwicklung eines Waldmantels,	Festgesetzt unter 5.2-34
Ed, Ee	- Entwicklung eines Waldmantels,	Festgesetzt unter 5.2-20
De	- Entwicklung eines Waldmantels,	Festgesetzt unter 5.2-35
Df	- Entwicklung eines Waldmantels.	Festgesetzt unter 5.2-48

De, Ed, Ee, Ef
2.2-10**Landschaftsschutzgebiet**
Zweifaller Tal
(11 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Erhöhung der Strukturvielfalt,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnaher Bach,
 - Quellen,
 - Nass- und Feuchtgrünland.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Zweifaller Tal ist ein wichtiger Eingang in den Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel. Die Erhaltung der Wiesen zwischen den beiden Orten Zweifall und Vicht hat für das Landschaftsbild zentrale Bedeutung, wobei neben den freien Sichtbezügen auch die große Vielfalt von Landschaftselementen (alte Solitärbäume, Hecken ect.) zu erhalten ist. Bei extensiver Nutzung zeigt sich in Teilbereichen ein hohes ökologisches Entwicklungspotential. Beeinträchtigungen ergeben sich vereinzelt durch Zersiedlung und partiell durch intensive Nutzung des Grünlandes (Entwässerung, Überdüngung). Das Gebiet wird durch die Ortslage sowie das Naturschutzgebiet 2.1-13 stark zerteilt.

Ee

- Entwicklung eines Waldmantels.

Festgesetzt unter 5.2-36

Ed, Ee, Fd, Fe
2.2-11**Landschaftsschutzgebiet**
Burgberg**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes,
- Erhöhung des Laubholzanteils,

Der Burgberg erhebt sich südlich von Vicht über das Vichtbachtal sowie zwei nördlich und südlich verlaufende Seitentäler. Das Gebiet umfaßt ortsnahe Waldflächen, die nicht vom NSG 2.1-15 erfaßt werden. Sie sind zwar Teil eines großen Waldgebietes im Bereich der nördlichen Vennabdachung, das zu den landesweit größten zusammenhängenden Waldgebieten gehört, werden aber aufgrund

- Erhaltung des ortsrannahen Grünlandes,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

ihrer ortsrannahen Lage von diesem unterschieden. Im Übergangsbereich zum Siedlungsgebiet sind auch offene Grünlandflächen enthalten, die als Abstandsflächen und zur Bereicherung des Ortsbildes zu erhalten sind. Der Wald unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung mit einem sehr hohen Nadelholzanteil. Hier ist der Stabilität der Bestände besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope erfordert zumindest langfristig eine flächenspezifische Extensivierung forstwirtschaftlich genutzter Sonderstandorte wie der Quellbereiche. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung.

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Df, Ef, Ff
2.2-12

Landschaftsschutzgebiet
Zweifaller Wald
(7 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes,
- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung des ortsrannahen Grünlandes,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

Das Gebiet umfaßt ortsrannahen Waldflächen im südlichen, östlichen und nördlichen Umfeld von Zweifall, die nicht vom NSG 2.1-15 erfaßt werden. Sie sind zwar Teil eines großen Waldgebietes im Bereich der nördlichen Vennabdachung, das zu den landesweit größten zusammenhängenden Waldgebieten gehört, werden aber aufgrund ihrer ortsrannahen Lage von diesem unterschieden. Im Übergangsbereich zum Siedlungsgebiet sind auch offene Grünlandflächen enthalten, die als Abstandsflächen und zur Bereicherung des Ortsbildes zu erhalten sind. Der Wald unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung mit einem sehr hohen Nadelholzanteil. Hier ist der Stabilität der Bestände besondere Aufmerksamkeit zu

widmen. Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope erfordert zumindest langfristig eine flächenspezifische Extensivierung forstwirtschaftlich genutzter Sonderstandorte wie der Quellbereiche. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung.

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Cf, Cg, Df, Dg
2.2-13

Landschaftsschutzgebiet
Mulartshütte
(4 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des durch zahlreiche Schürfgruben und sonstige historische Spuren geprägten Bodenreliefs,
- Erhaltung der Mosaikstruktur aus bewaldeten und offenen Flächen,
- Erhöhung des Laubholzanteils im Wald,
- Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen

Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Landschaft, im GEP als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.

Das Gebiet umfaßt vielfältig miteinander verzahnte Wald- und Grünlandgebiete um den kleinen Ort Mulartshütte, der seine Entwicklung einem sehr bedeutenden historischen Eisenerzbergbau verdankt. Der Standort des ehemaligen Werkes (Reitwerk) liegt im Bereich Hüttenbenden gegenüber dem Campingplatz. An vielen Stellen finden sich Zeugnisse historischen Bodenabbaus, alte Karrenwege oder unterschiedliche Grenzsituationen, die z.B. den Wechsel von Wald und Grünland bedingen. Das Gebiet erfüllt insgesamt die Voraussetzungen für einen umfassenden Kulturlandschaftsschutz. Selbst landschafts-

Nutzung,

- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

pflegerische Maßnahmen (z.B. Anpflanzungen) sollten hier einer Prüfung unterliegen, ob sie sich in die landschaftsgeschichtliche Situation sinnvoll einfügen. Das Mosaik aus Waldflächen, offenen Wiesenparzellen, Brachflächen und Gewässern bildet auch einen äußerst strukturreichen Biotopkomplex mit hohem ökologischem Potential. Beeinträchtigungen ergeben sich im Waldanteil durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und die damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora, Boden und Bodendenkmale (Nivelierung historischer Spuren). Das Landschaftsbild leidet unter der Tendenz zur Zersiedlung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung,

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Dg

- Naturnahe Umgestaltung einer Teichanlage.

Festgesetzt unter 5.4-25

Cg, Ch
2.2-14

Landschaftsschutzgebiet
Wiesen um Rott
(5 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Rott ist in der Nordeifel ein Musterbeispiel für eine größere Ansiedlung, die auf eine isolierte landwirtschaftlich motivierte Rodung (Name!) innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes zurückgeht. Nach baulicher Verdichtung des Ortes ist dieser Charakter heute nur noch an Resten eines Wiesengürtels zwischen Ortsrand und Wald ablesbar (z.B. Im Tiergarten). Soweit noch Hecken oder Obstbaumbestände im Außenbereich erhalten sind, haben sie wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die bereits sehr weitgehende Zerstücke-

		lung des Wiesengürtels durch Bebauung und gärtnerische Nutzung z.T. bis unmittelbar an den Waldrand oder in die Bachtäler hinein.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.2,	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Cg	- Anpflanzung einer Obstwiese.	Festgesetzt unter 5.2-49
Cg, Ch, Ci; Bh 2.2-15	<u>Landschaftsschutzgebiet Rotter Wald</u>	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.	Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.
	Leitziele:	Im GEP als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.
	- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes,	Das Gebiet umfaßt die Waldflächen im südlichen Umfeld von Rott soweit sie nicht von den NSG 2.1-15 und 2.1-25 erfaßt werden. Sie bilden einen kleinen Teil eines großen Waldgebietes im Bereich der nördlichen Vennabdachung, das zu den landesweit größten zusammenhängenden Waldgebieten gehört. Der Wald unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung. Neben einem hohen Nadelholzanteil sind aber auch Buchenwaldanteile mit einem sehr schönen Unterwuchs aus der geschützten Stechpalme (Ilex) vorhanden. Buche und Ilex sollen aufgrund der naturräumlichen Lage in einem niederschlagsreichen Westhang unterhalb des Struffelt als typische bodenständige Gehölzarten künftig besonders gefördert werden. Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope erfordert zumindest langfristig eine flächenspezifische Extensivierung forstwirtschaftlich genutzter Sonderstandorte wie der Quellbereiche.
	- Erhöhung des Laubholzanteils,	Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).
	- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.	

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung.

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Ch, Ci, Ck, Dh,
Di, Dk, Ei, Ek
2.2-16

Landschaftsschutzgebiet
Roetgener Wald
(4 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes,
- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Im GEP als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.

Das Gebiet umfaßt die Waldflächen im süd- und östlichen Umfeld der Dreilägerbachtalsperre soweit sie vom Plangebiet erfaßt werden. Sie sind Teil eines großen Waldgebietes im Bereich der nördlichen Vennabdachung, das zu den landesweit größten zusammenhängenden Waldgebieten gehört. Der Wald unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung (Monokulturen mit sehr hohem Nadelholzanteil von etwa 90 %). Östlich des Ortes Roetgen liegen zwei Wiesenareale im Wald. Weite Bereiche um den Birkhahnskopf waren früher offene Heide- und Moorflächen, von denen noch Reste erhalten sind. Der Schutz und die Erhaltung solcher wertvoller Biotope erfordert zumindest langfristig eine flächenspezifische Extensivierung forstwirtschaftlich genutzter Sonderstandorte wie Moore, Gleye und Stagnogleye, auf denen eine Fehlbestockung besteht, die ggf. flächig, i.d.R. jedoch durch eine wünschenswerte sukzessive Anreicherung mit standortgerechten bodenständigen Laubholzarten stattfinden soll. Besondere Aufmerksamkeit ist einzelnen Pingos (eiszeitliche Hohlformen) zu widmen, die im Rahmen systematischer Bodenuntersuchungen gefunden wurden. In bestimmten Gebieten kann die Begrenzung des intensiven Erholungsverkehrs erforderlich werden (z.B. im Talsperrenumfeld).

Parallel zur Hahnerstraße verlief die historische „Hannenstraße“, die in Form eines Bündels von Hohlwegen (Trassen ehemaliger Fuhr- und Fahrwege) im Gelände noch erkennbar ist. Diese besonderen geomorphologischen Strukturen sind vor Bodennivellierung durch forstliche Maßnahmen zu schützen (z.B. kein Befahren mit Maschinen und kein Eintrag von Reisig). Am besten sind die Hohlwege unter einem dauerhaften Altholzschirm erlebbar.

Der Wald wird durch die Vennbahntrasse zerteilt, die zum belgischen Staatsgebiet gehört.

Jenseits des NSG 2.1-30 gehört noch das Anwesen Neu Fringshaus zum Gebiet.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung), sowie durch umfassende Entwässerung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung,

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

Di - Renaturierung von 4 Pingos,

Festgesetzt unter 5.1-74

Dk - Renaturierung von 4 Pingos,

Festgesetzt unter 5.1-90

Dk - Renaturierung eines Pingos,

Festgesetzt unter 5.1-91

Ai, Bi, Bk, Ci,
Ck
2.2-17

Landschaftsschutzgebiet
Roetgener Heckenlandschaft
(12 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich

Das Gebiet umfaßt die Wiesen rings um Roetgen einschließlich größerer Freiraumkorridore, die in den Ort hinein führen. Sie weisen eine einzigartige Hecken-

- strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung einer besonders vorbildlichen Ortsrandeingrünung,
 - Erhaltung, Optimierung und Ergänzung von Hecken,
 - Erhaltung des Dauergrünlandes.

landschaft auf, deren Erhaltung insgesamt von Bedeutung ist. Wie in den typischen Monschauer Heckenlandschaften auf dem Vennrücken der Eifel ist die Rotbuche prägend, aber zusätzlich treten auch andere Arten wie Weißdorn oder gar Stechpalme (Ilex) auf. Da sich die schutzwürdige Heckenlandschaft teilweise weit in den Innenbereich hineinzieht und hier mit den Hausschutzhecken eine Einheit bildet, verbleiben wenig ungeschützte Freiräume am Ortsrand. Soweit die Erhaltung der Heckenstrukturen gesichert ist, können hier ortsrantypische Nutzungen wie die private Tierhaltung mit ihren zulässigen Einrichtungen (z.B. Unterstände für Pferde) Platz finden, da diese Nutzungsart zur Erhaltung der Landschaft beitragen kann. Beeinträchtigungen ergeben sich stellenweise durch einen schlechten Zustand der Hecken (Auflösung in Baumreihen), der aus falscher Pflege oder der Beweidung von Flächen, insbesondere mit Pferden, ohne Schutz der Gehölze vor Rindenverbiß resultiert. Das Gebiet wird mehrfach durch die Ortslage und die Vennbahntrasse, die zum belgischen Staatsgebiet gehört, in Teilflächen zergliedert.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) auf einem beidseitig 1,5 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- grundsätzliche Sicherung der Hecken vor Verbiß bei Beweidung von Wiesen, insbesondere mit Pferden, durch Aufstellung von Zäunen im Mindestabstand von 1,5 m vom äußeren Stammbereich,

- | | | |
|----|----------------------------|--------------------------|
| Bi | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-50 |
| Bi | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-51 |
| Bi | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-52 |
| Ci | - Anpflanzung einer Hecke, | Festgesetzt unter 5.2-53 |

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ci	- Anpflanzung von Baumreihen,	Festgesetzt unter 5.2-54
Ci, Ck	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-55
Bk	- Anpflanzung einer Hecke,	Festgesetzt unter 5.2-56
Bk, Ck	- Anpflanzung einer Hecke.	Festgesetzt unter 5.2-57
Ci 2.2-18	<p><u>Landschaftsschutzgebiet Wiesen am Schleebach</u> (2 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhaltung des Dauergrünlandes. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2. 	<p>Im GEP als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.</p> <p>Vom östlichen Ortsrand von Roetgen bis zum Schleebach erstreckt sich ein Wiesengürtel im Bereich von überwiegend nach Nordosten geneigten Hängen und somit in einer für die landwirtschaftliche Nutzung geländeklimatisch besonders ungünstigen Lage.</p>
Bk, Bl 2.2-19	<p><u>Landschaftsschutzgebiet Schwerzfeld</u></p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhaltung des Dauergrünlandes. 	<p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im GEP als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.</p> <p>Der Charakter der Ansiedlung Schwerzfeld auf einer landwirtschaftlich genutzten Rodung südlich von Roetgen ist im Plangebiet einzigartig. Von drei Seiten wird das Gebiet von der belgischen Grenze umschlossen, hinter der sich geschlossene Waldgebiete erstrecken. Auch zwischen den offenen Wiesen um die Ansiedlung Schwerzfeld und der Roetgener Heckenlandschaft des LSG 2.2-17 liegen Waldflächen, in die aber teilweise Gebäude integriert sind. Diese</p>

Landschaftsstruktur wäre durch bauliche Verdichtung genauso gefährdet wie durch Aufforstung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

2.3

Naturdenkmale

Aufgrund des § 22 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.3-1 bis 2.3-12 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturdenkmale.

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.3-1 bis 2.3-11 präzisiert.

Übersicht über die festgesetzten Naturdenkmale (ND):

- | | |
|--------|---|
| 2.3-1 | ND 2 historische Schieferstollen bei Schevenhütte (ca. 0,03 ha) |
| 2.3-2 | ND Felsband an der Nidegger Straße (ca. 0,59 ha) |
| 2.3-3 | ND 3 Felsklippen oberhalb der Nidegger Straße (ca. 0,55 ha) |
| 2.3-4 | ND Maßholder nördlich von Venwegen |
| 2.3-5 | ND Quellbereich an Klaasbendchen (ca. 0,34 ha) |
| 2.3-6 | ND Genagelter Stein |
| 2.3-7 | ND Rackesch (ca. 0,48 ha) |
| 2.3-8 | ND Vennrelikt östlich Rote Kouhl (ca. 0,27 ha) |
| 2.3-9 | ND Platte Eiche (ca. 1,61 ha) |
| 2.3-10 | ND Vennrelikt am Birkhahnskopf (ca. 0,85 ha) |
| 2.3-11 | ND Vennrelikt am Birkhahnsweg (ca. 2,33 ha) |
| 2.3-12 | ND Eiche im Schnickevenn |

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (3) LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (3) LG im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde kann Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, daß sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung zu führen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder ge-

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 22 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen. Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig (...) Naturdenkmäler (...) beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

-
- änderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
 4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
 6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
 7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
 8. Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.
 9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.
 10. Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätze zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, -Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu

verändern.

13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
16. --
17. --
18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden (bei Bäumen im Kronentraufbereich) zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

-
25. Pestizide (Biozide und Pflanzenschutzmittel), organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
 26. --
 27. Kronentraufbereichsflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
 28. Kronentraufbereichs- und Niedermoorflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
 32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
 33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten. Näheres regelt die Fütterungsverordnung.
 34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
 35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
 36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu

errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1- 36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den bei den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und § 5 BNatSchG rechtmäßige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **13, 19, 20, 23 und 24**.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m.
4. --
5. --
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
8. --
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. --
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.

12. Die Nachsuche gemäß § 22 a Bundesjagdgesetz.

Gb
2.3-1

Naturdenkmal
2 historische Schieferstollen bei Schevenhütte
(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß ' 22 a) und b) LG.

Leitziel:

- Dauerhafte Sicherung der beiden Stollenmundlöcher,
- Erhaltung der beiden Stollen als Winterquartier für Fledermäuse.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Einbau einer abschließbaren Stahltüre mit Einflugschlitzen oben und unten in den nördlichen Stolleneingang.

Am Fuß des bewaldeten Talhanges liegen direkt am nordöstlichen Ortsrand von Schevenhütte zwei historische Schieferstollen, die als Fledermausquartier mit Gittern gesichert worden sind. Der nördliche Stollen liegt in Schichten des Revin 5 (heute „Schevenhütte-Formation“, locus typicus), die in unmittelbar angrenzenden Felsböschungen aufgeschlossen sind.

Gc
2.3-2

Naturdenkmal
Felsband an der Nidegger Straße

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß ' 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Aufschlusses besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung als geologische Besonderheit und für Forschungs- und Lehrzwecke,
- Erhaltung des Felsbereiches als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW (Geotop „Aufschluss im Bereich der Straßenböschung der Nidegger Straße in Schevenhütte“ / GK 5203-040).

Unmittelbar an der Straßenböschung östlich der Nidegger Straße treten immer wieder Felsen zu Tage, die an eine alte Uferböschung des Wehebaches erinnern. Das Objekt erfordert zu seiner sichtbaren Erhaltung pflegende Eingriffe in die Vegetationsdecke. Beeinträchtigungen ergeben sich aus verschiedenen Nutzungen am Straßenrand (z.B. Leitungsverlegungen).

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Gb, Hc
2.3-3

Naturdenkmal
3 Felsklippen oberhalb der Nidegger Straße
(3 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß ' 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von Felsklippen von landschaftlicher Bedeutung als geologische Besonderheit,
- Erhaltung der Felsbereiche als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biototyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Beibehaltung der naturnahen Waldstruktur.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Oberhalb der Straßenböschung östlich der Nidegger Straße treten im Wald an 3 Stellen Felsklippen zu Tage. In Verbindung mit dem Bewuchs aus Eichen-Niederwald haben sie besonderen Wert als Biotop.

Es handelt sich um Aufschlüsse in den Unteren Salm-Schichten (heute „Wehebach-Formation“).

Ce
2.3-4

Naturdenkmal
Maßholder nördlich von Venwegen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß ' 22 a) und b) LG.

Leitziel:

- Erhaltung eines prägnanten Baumes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

An der ehemaligen Trasse der Straße zwischen Venwegen und Breinig steht ein alter Feldahorn (Maßholder) in der freien Feldflur. Er ist schon seit langem als Naturdenkmal geschützt.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Schädigungen des Wurzelwerkes durch Viehtritt.

Ce

- Abzäunung des Kronentraufbereichs.

Festgesetzt unter 5.1-31

Ee
2.3-5

Naturdenkmal
Quellbereich an Klaasbendchen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung eines Quellbereiches als geomorphologische Besonderheit,
- Erhaltung des Quellgebietes als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützter Biotoptyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Beibehaltung der extensiven Beweidung.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

In den Wiesen oberhalb des Zweifaller Tales liegt vor dem östlichen Waldrand eine Quelle in einer auffällig in das Relief eingekerbten Rinnenstruktur. Aufgrund der vielfältigen Standortverhältnisse hat sie besonderen Wert als Biotop.

Bi
2.3-6

Naturdenkmal
„Genagelter Stein“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziel:

- Erhaltung des Felsens als geologische und heimatkundliche Besonderheit.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

In der Feldflur nordwestlich von Roetgen ragt am Wegrand kurz vor der belgischen Grenze ein kleiner Fels hervor, der heute von Gebüsch verdeckt wird. Er hatte historische Bedeutung als Grenzmarkierung und ist schon lange als Naturdenkmal geschützt. Rings umher sind zwischenzeitlich Gewerbegebiete entstanden.

Vermutlich handelt es sich um eine „Vennwacke“, das ist ein Quarzitblock aus Revin-Schichten („Venn-Formation“), der durch eiszeitliches Bodenfließen verlagert worden ist.

Ci
2.3-7**Naturdenkmal**
Rackesch**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Solitärbäume und Optimierung des Wuchsortes als ökologischer Sonderstandort.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung der solitär gewachsenen Einzelbäume.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Roetgener Wald stehen an markanter Stelle im Bereich Rackesch auf der nördlichen Seite des Rackescheider Weges 16 alte Rotbuchen und auf der südlichen Seite 4 alte Stieleichen. Es handelt sich um Bäume, die überwiegend einen äußerst attraktiven Solitärwuchs mit bis zum Boden beasteten Kronen aufweisen. Sie sind offenbar nicht in einem geschlossenen Waldbestand gewachsen und standen wohl schon in der früher noch offenen Vennlandschaft rings um den Birkhahnskopf. Bestände dieser Art sind in der Eifel sehr selten. Jeder einzelne Baum sollte bis zum natürlichen Zerfall erhalten und von zu stark bedrängendem Jungwuchs auch aus dem angrenzenden Umfeld freigehalten werden. Aus der Naturverjüngung sind aber auch geeignete Nachfolger zu belassen. Die Bäume sollten zur Gewinnung autochthonen forstlichen Saatgutes verwendet werden. Die Schutzhütte dient der Besucherlenkung.

Di
2.3-8**Naturdenkmal**
Vennrelikt östlich Rote Kouhl**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Regeneration des Moorreliktes als seltener und gefährdeter - bodenkundlicher Sonderstandort,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Relikt eines ehemals - ausgedehnten Biotopkomplexes mit

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Umfeld des Birkhahnskopfs im Roetgener Wald waren früher typische Venngebiete verbreitet, die nach flächendeckender Aufforstung nur noch an einzelnen Stellen rudimentär erkennbar sind. Der geschützte Bereich umfaßt quellmoorige Abschnitte eines Baches und ist ein besonders schönes und beispielhaftes Relikt echter Moorvegetation mit weitgehend vollständigem Bestand cha-

	<p>folgenden in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moor, - Sumpf, - Quellen, - naturnahe Fließgewässerabschnitte - Zwergstrauchheide. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.3. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>rakteristischer Arten. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Entwässerung und Aufforstung des Umfeldes mit nicht bodenständigen Gehölzen.</p>
Di	- Aufgabe jeglicher Entwässerung,	Festgesetzt unter 5.1-77
Di	- Beseitigung das Gebiet beschattender Fichten,	Festgesetzt unter 5.1-77
Di	- Vegetationskontrolle.	Festgesetzt unter 5.1-77
Di 2.3-9	<p><u>Naturdenkmal</u> <u>Platte Eiche</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Altbäume und Optimierung des Wuchsortes als ökologischer Sonderstandort. 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Roetgener Wald befindet sich inmitten des Fichtenforstes am Birkhahnskopf eine Altholzinsel, die im nördlichen Teil aus 23 Rotbuchen und im südlichen Teil aus 9 Stieleichen besteht. Es handelt sich um ungewöhnlich alte Bäume, die teilweise bis zum Boden beastete Kronen aufweisen. Sie sind offenbar nicht in einem geschlossenen Waldbestand gewachsen und standen wohl schon in der früher noch offenen Vennlandschaft rings um den Birkhahnskopf. Bestände dieser Art sind in der Eifel sehr selten. Jeder einzelne Baum sollte bis zum natürlichen Zerfall erhalten und von zu stark bedrängendem Jungwuchs auch aus dem angrenzenden Umfeld freigehalten werden. Bei einigen Bäumen ist der Zerfall bereits weit fortgeschritten. Da einige Totholzbewohnende Tiere (z.B. Bockkäfer) besonntes Substrat benötigen, ist auch dieses in ausgewählten Teilen freizustellen. Aus der Naturverjüngung sind aber auch geeignete Nachfolger zu belassen. Die Bäume sollten zur Gewinnung autochthonen forstlichen Saatgutes verwendet werden. Zur Sicherung der Naturverjüngung vor Ort ist im Umfeld des alten Naturdenkmals ein Verjüngungskor-</p>

ridor geplant.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung der Einzelbäume,

Di - Freistellung solitär gewachsener Einzelbäume sowie partiell des stehenden und liegenden Totholzes. Festgesetzt unter 5.1-78

Di - Herstellung eines Verjüngungskorridors Festgesetzt unter 5.1-98

Di
2.3-10

Naturdenkmal
Vennrelikt am Birkhahnskopf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung und Regeneration des Moorreliktes als seltener und gefährdeter - bodenkundlicher Sonderstandort,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Relikt eines ehemals - ausgedehnten Biotopkomplexes mit folgenden in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen:
 - Moor,
 - Sumpf,
 - Zwergstrauchheide.

Im Umfeld des Birkhahnskopfs im Roetgener Wald waren früher typische Venngebiete verbreitet, die nach flächendeckender Aufforstung nur noch an einzelnen Stellen rudimentär erkennbar sind. Der geschützte Bereich ist ein besonders schönes und beispielhaftes Relikt echter Moorvegetation mit weitgehend vollständigem Bestand charakteristischer Arten. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Entwässerung und Aufforstung des Umfeldes mit nicht bodenständigen Gehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Di - Aufgabe jeglicher Entwässerung, Festgesetzt unter 5.1-79

Di - Beseitigung des Gebiet beschattender Fichten, Festgesetzt unter 5.1-79

Di - Vegetationskontrolle. Festgesetzt unter 5.1-79

Dk
2.3-11**Naturdenkmal**
Vennrelikt am Birkhahnsweg**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Regeneration des Moorreliktes als seltener und gefährdeter - bodenkundlicher Sonderstandort,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Relikt eines ehemals ausgedehnten Biotopkomplexes mit folgenden in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen:
 - Moor,
 - Sumpf,
 - Moorwald
 - Zwergstrauchheide.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Dk

- Aufgabe jeglicher Entwässerung,

Festgesetzt unter 5.1-89

Dk

- Beseitigung des Gebietes beschattender Fichten,

Festgesetzt unter 5.1-89

Dk

- Vegetationskontrolle.

Festgesetzt unter 5.1-89

Ch
2.3-12**Naturdenkmal**
Eiche im Schnickevenn**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziel:

- Erhaltung eines prägnanten Baumes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Umfeld des Birkhahnkopfs im Roetgener Wald waren früher typische Venngebiete verbreitet, die nach flächendeckender Aufforstung nur noch an einzelnen Stellen rudimentär erkennbar sind. Der geschützte Bereich umfaßt ein besonders schönes und beispielhaftes Relikt echter Moor-, Moorheide- und Moorwaldvegetation mit weitgehend vollständigem Bestand charakteristischer Arten beidseitig des Birkhahnsweges. Westlich des Weges dominieren offene Vennpartien, östlich stockt ein lichter Birkenmoorwald.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Entwässerung und Aufforstung des Umfeldes mit nicht bodenständigen Gehölzen. Aufgrund des schmalen Flächenschnittes stört die Beschattung durch angrenzende Fichtenbestände.

2.4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund des § 23 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.4-1 bis 2.4-54 näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten und in den Detailkarten in ihrer Lage bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Objekte und Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.4-1 bis 2.4-54 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden. Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB):

- | | |
|-------|--|
| 2.4-1 | LB Obstwiese an der Straße Am Pannes (ca. 0,59 ha) |
| 2.4-2 | LB Obstwiese am östlichen Ortseingang von Gressenich (ca. 2,85 ha) |
| 2.4-3 | LB Lamersiefen bei Gressenich (ca. 0,82 ha) |
| 2.4-4 | LB In der Hohle (ca. 0,69 ha) |
| 2.4-5 | LB Bachlauf östlich der Bleimühle (ca. 0,69 ha) |
| 2.4-6 | LB Obstwiese nördlich Krewinkel (ca. 0,50 ha) |
| 2.4-7 | LB Obstwiese südlich Krewinkel (ca. 0,63 ha) |

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-8	LB Obstwiesen Wolffsfarm (ca. 2,03 ha)	
2.4-9	LB Bachrinne nahe An der Kapelle (ca. 1,09 ha)	
2.4-10	LB Obstwiese bei der Siedlung Bend (ca. 5,58 ha)	
2.4-11	LB Quellrinne Im Kirchenerb (ca. 0,80 ha)	
2.4-12	LB Hohlweg an der Vennbahn (ca. 0,28 ha)	
2.4-13	LB Obstwiese am Rönneberg (ca. 0,24 ha)	
2.4-14	LB Feuchtwiese Weierbend (ca. 1,77 ha)	
2.4-15	LB Obstwiese südlich der Hahner Straße (K14) (ca. 0,93 ha)	
2.4-16	LB Obstwiesen am Kockelsheck (ca. 1,85 ha)	
2.4-17	LB Obstwiese an der Buttergasse (ca. 0,69 ha)	
2.4-18	LB Obstwiese an der Winterstraße (ca. 0,70 ha)	
2.4-19	LB Obstwiese nördlich der Zufahrt Rochenhaus (ca. 0,69)	
2.4-20	LB Obstwiese östlich der Straße bei Rochenhaus (ca. 0,41)	
2.4-21	LB Obstwiese südlich der Zufahrt Rochenhaus (ca. 2,43 ha)	
2.4-22	LB Obstwiese am Forsthaus Roggenläger (ca. 0,80 ha)	
2.4-23	LB Feuchtwiese am Forsthaus Roggenläger (ca. 0,36 ha)	
2.4-24	LB Wiesen zwischen Roggentalstraße und Kahlenbergstraße in Zweifall (ca. 2,50 ha)	
2.4-25	LB Bachlauf am Sillebend (ca. 1,67 ha)	
2.4-26	LB Gehölzbestand östlich Venwegen (ca. 0,59 ha)	
2.4-27	LB Obstwiese südlich Venwegen (ca. 2,08 ha)	
2.4-28	LB Obstwiese und Feuchtwiese östlich Mulartshütte (ca. 0,48 ha)	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-29	LB Obstwiese oberhalb des Ortskerns Mulartshütte (ca. 1,37 ha)	
2.4-30	LB Obstwiese an der Straße Im Städt- chen (ca. 0,27 ha)	
2.4-31	LB Obstwiese am Forsthaus Mulartshütte (ca. 0,32 ha)	
2.4-32	LB Obstwiese Tiergarten Rott (ca. 0,46 ha)	
2.4-33	LB Wäldchen im Bereich Tiergarten Rott (ca. 0,48 ha)	
2.4-34	LB Obstwiese am Forsthaus Rott (ca. 1,17 ha)	
2.4-35	LB Feuchtwiese im Schnickevenn (ca. 2,03 ha)	
2.4-36	LB Quellbach östlich Auf dem Knapp (ca. 0,29)	
2.4-37	LB Quellbach südlich Birkhahnskopf (ca. 0,13 ha)	
2.4-38	LB Feuchtwiese an der belgischen Gren- ze (ca. 1,03 ha)	
2.4-39	LB Feuchtwiesen Mückenheide (ca. 7,88 ha)	
2.4-40	LB Wiesentümpel im Grünland nordwest- lich des Gewerbegebietes Am genagel- ten Stein (ca. 0,07 ha)	
2.4-41	LB Quellen nahe der Souvennschneise (ca. 0,39 ha)	
2.4-42	LB Vennrelikt südlich Birkhahnskopf (ca. 0,16 ha)	
2.4-43	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-2 zwischen Mausbach, Gressenich und Schevenhütte	
2.4-44	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-3 Wehebachtal	
2.4-45	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-5 zwischen Vicht und Mausbach	
2.4-46	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-8 Münsterländchen	
2.4-47	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-10 Zweifaller Tal	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-48	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-11 Burgberg	
2.4-49	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-13 Mulartshütte	
2.4-50	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-14 Wiesen um Rott	
2.4-51	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-16 Roetgener Wald	
2.4-52	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-17 Roetgener Hecken-landschaft	
2.4-53	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-18 Wiesen am Schleebach	
2.4-54	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-19 Schwerzfeld	
2.4-55	LB Wehebach nördlich der Bleimühle (ca. 0,03 ha)	
2.4-56	LB Vichtbach am Ortsrand von Vicht (ca. 0,88 ha)	
2.4-57	LB Bachlauf in den Rommerichs Benden (ca. 0,55 ha)	

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (4) LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde kann

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 23 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung

Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, daß sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen.

mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe ' 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des ' 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des ' 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des ' 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Spre-

-
- gungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. --
9. --
10. Außerhalb von Hofstellen und dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, -Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
14. Den Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
15. --
16. --
17. --
18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.

23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. Pestizide (Biozide und Pflanzenschutzmittel), organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
26. --
27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder an-

zusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.

33. --

34. --

35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.

36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1- 36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und § 5 BNatSchG rechtmäßige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **13, 18, 19, 23 und 24**. Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als Wechselgrünland zeitlich begrenzt geackert wurde.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.

-
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei sowie der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
 6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
 7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
 8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
 9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
 10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
 11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
 12. Die Nachsuche gemäß § 22 a Bundesjagdgesetz.
 13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.

Fb
2.4-1**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese an der Straße
Am Pannes****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Am westlichen Ortseingang von Gressenich ist direkt an der Straße eine Obstwiese erhalten.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Fb, Gb
2.4-2**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese am östlichen Ortseingang
von Gressenich****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Kurz vor dem Ortseingang von Gressenich ist noch ein größerer Obstbaumbestand in schwach südexponierter Lage erhalten, der bis zum bisher unzureichend eingegrünten Ortsrand weiter ausgedehnt werden soll.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Fb, Gb

- Ergänzung des Obstbaumbestandes durch zusätzliche Anpflanzungen.

Festgesetzt unter 5.2-5

Fc, Gb, Gc
2.4-3**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Lamersiefen bei Gressenich****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Zwischen Gressenich und Schevenhütte

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufes (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biotoptyp),
- Erhaltung einer besonderen geomorphologischen Struktur.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

verläuft eine tiefe Grabenrinne mit einem kleinen Bach durch die Wiesen. Die Rinne ist mit Gehölzen bewachsen und sehr strukturreich. Daher hat dieses Landschaftselement einen hohen Biotopwert.

Gb, Gc
2.4-4

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
In der Hohle**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufes (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biotoptyp),
- Erhaltung einer besonderen geomorphologischen Struktur.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Westlich von Schevenhütte verläuft eine tiefe Grabenrinne mit einem kleinen Bach durch die Wiesen. Die Rinne ist mit Gehölzen bewachsen und sehr strukturreich. Daher hat dieses Landschaftselement einen hohen Biotopwert.

Gb
2.4-5

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Bachlauf östlich der Bleimühle**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufes (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biotoptyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Am nördlichen Ortseingang von Schevenhütte zweigt auf Höhe der Bleimühle ein kleines Seitental mit einem naturnahen Bachlauf ab.

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Fc
2.4-6

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese nördlich Krewinkel**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Am nördlichen Rand des Mausbacher Ortsteils Krewinkel blieb eine kleine Obstwiese erhalten.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Fc
2.4-7

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese südlich Krewinkel**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Am südlichen Rand des Mausbacher Ortsteils Krewinkel blieb eine kleine Obstwiese erhalten.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Fc, Gc
2.4-8

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese Wolffsfarm**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

An der Wolffsfarm hat sich inmitten des ansonsten geschlossenen Waldes eine Obstwiese mit großem Baumbestand erhalten.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obst-

wiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Gc
2.4-09

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Bachrinne nahe An der Kapelle**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufes (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biotoptyp),
- Erhaltung einer besonderen geomorphologischen Struktur.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Westlich von Schevenhütte verläuft eine tiefe Grabenrinne mit einem kleinen Bach durch die Wiesen. Die Rinne ist mit Gehölzen bewachsen und sehr strukturreich. Daher hat dieses Landschaftselement einen hohen Biotopwert.

Gc
2.4-10

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese bei der Siedlung Bend**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiesen als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Südlich von Schevenhütte liegt inmitten des Waldes auf einer Rodung die Siedlung Bend. Auf den zugehörigen Wiesen ist ein umfangreicher Obstbaum- und Gehölzbestand erhalten, der noch ergänzt werden kann.

Gc

- Ergänzung des Obstbaumbestandes durch zusätzliche Anpflanzungen.

Festgesetzt unter 5.2-18

Ed

Geschützter

2.4-11

Landschaftsbestandteil
Quellrinne Im Kirchenerb**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufes (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biotoptyp),
- Erhaltung einer besonderen geomorphologischen Struktur.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Südlich von Mausbach verläuft eine tiefe Grabenrinne mit einem kleinen Bach aus dem Waldrand heraus durch die Wiesen. Die Rinne ist mit Gehölzen bewachsen und sehr strukturreich. Daher hat dieses Landschaftselement einen hohen Biotopwert.

Ce
2.4-12**Geschützter**
Landschaftsbestandteil
Hohlweg an der Vennbahn**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung einer besonderen landschaftsmorphologischen Struktur als artenreicher Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Südlich der Vennbahntrasse zwischen Breinig und Kornelimünster verläuft eine Hohlwegstruktur mit wärmeliebenden Gebüsch, Eichen-Hainbuchen-Niederwald und kalkliebender Bodenvegetation in den Böschungen. Der heute genutzte Feldweg verläuft am Südrand vor diesen älteren Strukturen. Das Landschaftselement liegt aufgrund seiner Exposition mikroklimatisch begünstigt und hat auf kleiner Fläche einen sehr hohen Biotopwert.

Ce
2.4-13**Geschützter**
Landschaftsbestandteil
Obstwiese am Rönneberg**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Zwischen alter und neuer Landstraße wurde südlich von Breinig in einer Böschung eine Obstwiese angelegt.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Ce
2.4-14

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Feuchtwiese Weierbend**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der artenreichen Feuchtwiese (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biotoptyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Entwässerung.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Unmittelbar vor der Grenze zum Stadtgebiet von Aachen hat sich in einer Siefenrinne eine kleine Feuchtwiese erhalten. Zur Erhaltung ihres Charakters und ökologischen Wertes ist ein Verbot aller Maßnahmen zur Entwässerung erforderlich.

Ce
2.4-15

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese südlich der Hahner Straße
(K14)**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Südlich der Hahner Straße nahe der Kreuzung zwischen Hahn, Venwegen und Breinig ist im Bereich eines Anwesens ein lückiger Obstbaumbestand erhalten, der wieder zu ergänzen ist.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ce	- Ergänzung des Obstbaumbestandes durch zusätzliche Anpflanzungen.	Festgesetzt unter 5.2-27
Ce, Cf 2.4-16	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiesen am Kockelsheck</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	Am Westrand von Venwegen sind Obstwiesen mit z.T. großkronigen Bäumen erhalten, deren Bestand wieder zu ergänzen ist.
Ce, Cf	- Ergänzung des Obstbaumbestandes durch zusätzliche Anpflanzungen.	Festgesetzt unter 5.2-29
De 2.4-17	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese an der Buttergasse</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. 	Am Ostrand von Breinig ist eine kleine Obstwiese erhalten.
De 2.4-18	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese an der Winterstraße</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.</p>	Vor dem Ortsrand von Breinig ist an der Landstraße eine kleine Obstwiese erhalten.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

De
2.4-19

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese nördlich der Zufahrt Ro-
chenhaus**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Vor dem Waldrand liegt im Bereich Ro-chenhaus ein besonders großer Obstwiesenkomplex an der Landstraße (vgl. 2.4-20 und 2.4-21).

De
2.4-20

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese östlich der Straße bei Ro-
chenhaus**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Vor dem Waldrand liegt im Bereich Ro-chenhaus ein besonders großer Obstwiesenkomplex an der Landstraße (vgl. 2.4-19 und 2.4-21).

De
2.4-21

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese südlich der Zufahrt Ro-
chenhaus**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a),
b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obst-
wiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Vor dem Waldrand liegt im Bereich Ro-
chenhaus ein besonders großer Obst-
wiesenkomplex an der Landstraße (vgl.
2.4-19 und 2.4-20).

De
2.4-22

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese am Forsthaus Roggenläger**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a),
b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obst-
wiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Innerhalb des ansonsten geschlossenen
Waldes liegt am Forsthaus Roggenläger
eine kleine Obstwiese an der Landstra-
ße.

De
2.4-23

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Feuchtwiese am Forsthaus Roggenlä-
ger**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a),
b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der
Feuchtwiese und des Weiher als klei-
nem Biotopkomplex.

Innerhalb des ansonsten geschlossenen
Waldes liegt nahe des Forsthauses Rog-
genläger am Rand der zugehörigen Wie-
sen und unmittelbar vor dem Waldrand
eine artenreiche kleine Feuchtwiese mit
einem ökologisch wertvollen Weiher, der
vor einigen Jahren zu Artenschutzwe-
cken angelegt wurde. Zur Erhaltung des
Charakters und ökologischen Wertes ist
ein Verbot jeglicher Entwässerung erfor-
derlich.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Entwässerung.

Ee, Ef
2.4-24**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Wiesen zwischen Roggentalstraße
und Kahlenbergstraße in Zweifall****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obst- und Feuchtwiesen als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zwischen dem westlichen Ortsrand von Zweifall und dem Waldrand erstreckt sich ein schmaler Wiesensaum mit reichhaltigem Gehölzbewuchs einschließlich Obstbäumen.

Ee
2.4-25**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Bachlauf am Sillebend****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufes (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biotoptyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Am Waldrand östlich von Zweifall verläuft ein Bach in einem sehr kleinen offenen Wiesental.

Cf
2.4-26**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese südlich Venwegen****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

Am südlichen Ortsrand von Venwegen liegt eine kleine Obstwiese, die jedoch durch zusätzliche Anpflanzungen bereits ergänzt wurde und weiter zu ergänzen ist.

	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Ergänzung des Obstbaumbestandes durch zusätzliche Anpflanzungen.	Festgesetzt unter 5.2-45
Cf 2.4-27	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzbestand östlich Venwegen</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziel:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung des Gehölzbestandes als Biotop und zur Gliederung der Landschaft. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	<p>Am östlichen Ortsrand von Venwegen wachsen auf einer Geländekante die für den kalkhaltigen Boden typischen Gebüsche (Schlehe, Weißdorn, Hainbuche ect.) und bilden einen vielfältig strukturierten Gehölzbestand.</p>
Cf 2.4-28	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese und Feuchtwiese östlich Mulartshütte</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziel:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Optimierung der Obst- und Feuchtwiese als Biotop. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4,- Entwässerung.	<p>Hinter dem Bürgerhaus Mulartshütte erstreckt sich ein strukturreiches, aber sehr kleines Wiesengebiet mit Obstbäumen und vernässten Stellen. Im trockeneren Teil ist der Obstbaumbestand durch Neupflanzung zu ergänzen. Zur Erhaltung des Feuchtwiesencharakters im nassen Teil ist ein Verbot jeglicher Entwässerung erforderlich.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Cf	- Ergänzung des Obstbaumbestandes durch zusätzliche Anpflanzungen.	Festgesetzt unter 5.2-46
Cf, Cg 2.4-29	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Obstwiese oberhalb des Ortskerns Mulartshütte</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziel:</p> <p>- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>- Verbote gemäß Ziffer 2.4.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	Oberhalb des Ortskerns von Mulartshütte liegt ein kleiner offener Höhenrücken mit Obstbaumbestand, der ergänzt werden soll.
Cf, Cg	- Ergänzung des Obstbaumbestandes durch zusätzliche Anpflanzungen.	Festgesetzt unter 5.2-47
Cg 2.4-30	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Obstwiese an der Straße Im Städtchen</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziel:</p> <p>- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>- Verbote gemäß Ziffer 2.4.</p>	Im Winkel der Einmündung eines kleinen Wiesentälchens in das Lensbachtal liegt eine sonnenexponierte Wiese am Ortsrand von Rott mit Obstbaumbestand.

Cg
2.4-31

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese am Forsthaus Mulartshütte**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Südlich von Mulartshütte liegt an der Landstraße kurz vor dem Waldrand eine kleine Obstwiese.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Cg
2.4-32

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese Tiergarten Rott**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Der Wiesenbereich Tiergarten am Südrand von Rott wird von Obstbäumen geprägt.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Cg
2.4-33

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Wäldchen im Bereich Tiergarten Rott**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Am Rand des Wiesengebietes Tiergarten Rott liegt ein äußerst strukturreiches Eichen-Birken-Wäldchen mit dichtem Unterwuchs insbesondere aus Stechpalme (Ilex), das sich erheblich von den Forstflächen im benachbarten Wald unterscheidet.

Leitziel:

- Erhaltung des Wäldchens als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Dg
2.4-34**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Obstwiese am Forsthaus Rott****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zum Forsthaus Rott gehört eine große Obstwiese.

Ch
2.4-35**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Feuchtwiese im Schnickevenn****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der artenreichen Feuchtwiese (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützter Biotoptyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Entwässerung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Unmittelbar vor dem Waldrand hat sich am Ortsrand von Rott auf einer ebenen Wiese durch stauende Nässe eine kleine Feuchtwiese erhalten. Zur Erhaltung ihres Charakters und ökologischen Wertes ist ein Verbot jeglicher Entwässerung erforderlich.

Ch

- Extensivierung der Wiesennutzung und biotoptypenabhängige Pflege.

Festgesetzt unter 5.1-68

Ci
2.4-36**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Quellbach östlich Auf dem Knapp****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Nördlich des Knappweges südlich der Dreilägerbachtalsperre liegt inmitten des

Di, Dk
2.4-37

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Quellbaches (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biotoptyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Entwässerung,
- forstliche Nutzung.

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Quellbach südlich Birkhahnskopf**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Quellbaches und Quellmoores (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biotoptyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Entwässerung.

Bk
2.4-38

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Feuchtwiese an der belgischen Grenze**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung der artenreichen Feuchtwiese (gemäß ' 30

Waldes ein besonders schöner, stark versumpfter Quellbachabschnitt. Zur Erhaltung seines Charakters und ökologischen Wertes ist ein Verbot jeglicher Entwässerungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld erforderlich. Der kleine Erlensumpf ist nicht forstlich zu nutzen.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Südlich des Birkhahnskopfes ist inmitten des geschlossenen Fichtenforstes eine kleine Lichtung verblieben. Hier entspringt ein kleiner Bach in einem Quellmoor, in dem Reste der ehemals hier weit verbreiteten Moor- und Feuchtheidevegetation erhalten sind. Zur Erhaltung seines Charakters und ökologischen Wertes ist ein Verbot jeglicher Entwässerungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld erforderlich.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Unmittelbar an der belgischen Grenze vor dem Waldrand südwestlich von Roetgen liegt eine kleine Feuchtwiese mit anmoorigem Charakter, auf der eine normale, ertragsorientierte Bewirtschaftung kaum möglich ist. Zur Erhaltung

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biotoptyp).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Entwässerung. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	ihres Charakters und ökologischen Wertes ist ein Verbot jeglicher Entwässerungsmaßnahmen erforderlich.
Bk	- Extensivierung der Wiesennutzung und biotoptypenabhängige Pflege.	Festgesetzt unter 5.1-83
Bk 2.4-39	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiesen Mückenheide</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der artenreichen Feuchtwiesen (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biotoptyp). <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Entwässerung. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotop-Kataster NRW.</p> <p>Südwestlich von Roetgen liegen in Ortsrandnähe mehrere kleine Feuchtwiesen mit anmoorigem Charakter, auf denen eine normale, ertragsorientierte Bewirtschaftung kaum möglich ist. Sie werden zu einem zusammenhängenden Gebiet zusammengefasst, um störende Auswirkungen (z.B. durch Düngung) aus den dazwischen liegenden tockeneren Bereichen zu reduzieren. Zur Erhaltung ihres Charakters und ökologischen Wertes ist ein Verbot jeglicher Entwässerungsmaßnahmen erforderlich.</p>
Bk	- Extensivierung der Wiesennutzung und biotoptypenabhängige Pflege.	Festgesetzt unter 5.1-84

Bi
2.4-40

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Wiesentümpel im Grünland nordwest-
lich des Gewerbegebietes Am gena-
gelten Stein**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a),
b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des natur-
nahen Quelltümpels (gemäß ' 30
BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter
Biotoptyp).

**Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:**

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,

**Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Gebote:**

- Auszäunung des Tümpels mit den
Randgehölzen, keine Düngung der LB-
Fläche.

Der Quelltümpel liegt inmitten einer
Grünlandparzelle / Weide, ist mit Gehöl-
zen bewachsen und sehr strukturreich.
Daher hat dieses inmitten der strukturar-
men Fläche liegende Landschafts- ele-
ment einen hohen Biotopwert.

Dk
2.4-41

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Quellen nahe der Souvennschneise**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a),
b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung naturnaher
Quellbäche und Quellmoore (gemäß
' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG ge-
schützter Biotoptyp).

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Südlich des Birkhahnskopfes und östlich
des Schleebackes sind inmitten des ge-
schlossenen Fichtenforstes kleine Lich-
tungen mit Quellmooren und -bächen
verblieben, in deren Bereich Reste der
ehemals hier weit verbreiteten Moor- und
Feuchtheidevegetation erhalten sind. Zur
Erhaltung ihres Charakters und ökologi-
schen Wertes ist ein Verbot jeglicher
Entwässerungsmaßnahmen im unmittel-
baren Umfeld erforderlich.

**Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:**

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Entwässerung.

Dk
2.4-42**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Vennrelikt südlich Birkhahnskopf****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Moor- und Feuchtheiderelikte (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützter Biotoptyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Entwässerung.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Südlich des Birkhahnskopfes ist inmitten des geschlossenen Fichtenforstes eine kleine Lichtung verblieben. Hier sind Reste der ehemals in diesem Bereich weit verbreiteten Moor- und Feuchtheidevegetation erhalten geblieben. Zur Erhaltung ihres Charakters und ökologischen Wertes ist ein Verbot jeglicher Entwässerungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld erforderlich.

Fb, Gb, Fc, Gc
2.4-43**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-2 zwischen Mausbach, Gressenich
und Schevenhütte****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der teils gut ausgebildeten Hecken,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung der Ufergehölze.

Die Hecken setzen sich überwiegend aus Weißdorn zusammen. Baumreihen und Einzelgehölze bestehen überwiegend aus Esche und Eiche, gelegentlich auch Pappeln.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege und Schutz der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel.

Gb, Gc
2.4-44

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-3 Wehebachtal**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung der Ufergehölze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Im engen Wehebachtal gibt es abgesehen vom bachbegleitenden Erlensaum nur wenige gliedernde Gehölze, z.B. solitäre Eschen und Eichen, sowie einzelne Weißdornhecken. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Ec, Ed
2.4-45

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-5 zwischen Vicht und Mausbach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung der Ufergehölze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Die Hecken setzen sich überwiegend aus Weißdorn zusammen. Eine regelmäßige Pflege ist meist nicht erforderlich. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Dd, Ce, De, Cf
2.4-46**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-8 Münsterländchen****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung der Baumreihen, Einzelgehölze und Gehölzgruppen,
- Erhaltung der Ufergehölze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege und Schutz der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel.

Die Hecken setzen sich überwiegend aus Hainbuche und Weißdorn zusammen. Regelmäßige Pflege erfolgt meist nur bei Hecken, mit denen Hoflagen eingefriedet wurden. Häufiger sind frei wachsende Wildgehölze, z.B. solitäre Eschen. Ufergehölze sind an den z.T. nur temporär wasserführenden Bächen eher rar und bestehen oft nicht aus ufertypischen Arten.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Ed, De, Ee, Ef
2.4-47**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-10 Zweifaller Tal****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Hecken und Gehölzsäume,

Die Hecken setzen sich überwiegend aus Weißdorn zusammen. Regelmäßige Pflege erfolgt meist nicht. Entlang der Straße zwischen Vicht und Zweifall steht eine junge Eichenallee.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Ed, Fd, Ee
2.4-48

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-11 Burgberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Hecken und Gehölzstreifen,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze.

Die wenigen Hecken setzen sich überwiegend aus Weißdorn zusammen. Meist handelt es sich aber um frei wachsende Gehölze.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Cf, Df, Cg
2.4-49

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-13 Mulartshütte**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung der Ufergehölze.

Die wenigen Hecken setzen sich überwiegend aus Weißdorn zusammen. Die meisten Einzelgehölze und Gehölzgruppen markieren historisch relevante Lokalitäten (Schurfstellen, Grenzsteine ect.) und sind deshalb besonders schutzwürdig. Entlang der Straße nach Nideggen steht eine Eschen- und Eichenallee.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Cg, Ch
2.4-50

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-14 Wiesen um Rott**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung des rudimentären Hecken-netzes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege und Schutz der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel

Die wenigen Hecken setzen sich überwiegend aus Buchen, gelegentlich auch Hainbuche und Weißdorn oder sogar Stechpalme (Ilex) zusammen. Der geringe verbliebene Wiesenanteil rund um Rott bietet kaum noch Raum für gliedernde Gehölze.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Ci
2.4-51

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-16 Roetgener Wald**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung der Gehölzstreifen.

Die beiden isolierten Wiesen im Roetgener Wald sind durch Gehölze gegliedert. Eine Birkenallee entlang eines Weges ist besonders attraktiv.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Bi, Ci, Bk, Ck
2.4-52Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-17 Roetgener Heckenlandschaft****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der teils gut ausgebildeten Hecken,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung und Optimierung des Heckenetzes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege und Schutz der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel.

Die Hecken setzen sich überwiegend aus Buchen, gelegentlich auch Hainbuche und Weißdorn oder sogar Stechpalme (Ilex) zusammen. Zum Teil unterliegen sie regelmäßiger Pflege.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Ci
2.4-53**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-18 Wiesen am Schleebach****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß ' 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der teils gut ausgebildeten Hecken,

Die Hecken setzen sich überwiegend aus Buchen, gelegentlich auch Hainbuche und Weißdorn zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und

- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze,
- Erhaltung und Optimierung des rudimentären Heckennetzes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege und Schutz der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel.

das Landschaftsbild.
Im abgestimmten Heckenprogramm des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Bk, Bl
2.4-54

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-19 Schwerzfeld**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze.

Die Hecken setzen sich überwiegend aus Buchen, gelegentlich auch Hainbuche und Weißdorn zusammen. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege und Schutz der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel

Gb
2.4-55

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Wehebach nördlich der Bleimühle**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufes (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützter Biototyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Am nördlichen Ortseingang von Schevenhütte bildet der Wehebach die Grenze zum Kreis Düren. Der Bachlauf ist hier sehr naturnah.

Ed
2.4-56

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Vichtbach am Ortsrand von Vicht**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufes (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützter Biototyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

Am westlichen Ortsrand von Vicht verläuft der Vichtbach am Fuß eines Berganges mit sehr naturnahem Uferbewuchs und in einem durch den felsigen Untergrundabwechslungsreich strukturierten Bachbett.

Cg
2.4-57

**Geschützter
Landschaftsbestandteil
Bachlauf in den Rommerichs Benden**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziel:

Enthalten im Biotop-Kataster NRW.

In Mulartshütte verläuft in einem kleinen Seitental der Vicht ein überwiegend naturnaher Bachlauf, der erst kurz vor der Einmündung in die Vicht verrohrt ist.

- Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufes (gemäß ' 30 BNatSchG bzw. ' 62 LG geschützter Biototyp).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

3

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (' 24 LG)

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Nach ' 24 (1) LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (' 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Nach ' 34 (6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß ' 24 LG widersprechen, verboten.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der

Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

3.1

Natürliche Entwicklung

Keine Festsetzungen

3.2

Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege

Keine Festsetzungen

4

**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR
DIE FORSTLICHE NUTZUNG (' 25 LG)**

Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter 4.2-1 bis 4.2-51 und 4.3-1 bis 4.3-39 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß ' 35 LG die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Nach ' 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach ' 20 LG und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach ' 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Nach ' 35 (2) LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Die Grundsätze zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald sind dem (vorläufigen) RdErl. d. MUNLV v. 06.12.2002 (n.V.) III-6/III-7-606.00.00.21 zu entnehmen.

4.1

Erstaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten

Keine Festsetzungen.

4.2

Wiederaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten

Für die Wiederaufforstung der unter 4.2-1 bis 4.2-51 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen vorgeschrieben. Soweit sich auch die nicht bodenständigen Baumarten natürlich verjüngen, kann dies in FFH-Gebieten nur außerhalb der FFH-Lebensraumtypen bis zu einem Mischungsanteil von 20 % erfolgen. In den sonstigen Wald-NSG-Flächen ist der Mischungsanteil nicht bodenständiger Gehölze auf unter 50 % flächenmäßig zu begrenzen.

Sofern die vorhandenen Bestände nicht aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft bestehen oder eine Naturverjüngung damit ausgeschlossen ist, sind die folgenden Baumarten zu pflanzen:

Es handelt sich um Waldbestände in Gebieten mit hohem ökologischem Entwicklungspotential, die in Teilbereichen grundsätzlich naturschutzwürdig sind (z.B. auf Moorböden, in Bachtälern und an felsigen Steilhängen).

- Nicht wasserbeeinflusste Standorte der montanen Stufe; nährstoffarm: Hauptbaumart: Buche Mischbaumart: an schattseitigen Unterhängen in Siefennähe Bergahorn.
- Nicht wasserbeeinflusste Standorte der submontanen Stufe; nährstoffarm: Hauptbaumart: Buche Mischbaumart(en): in Siefennähe Bergahorn, Kirsche; an Sonnenhängen Traubeneiche.
- Grundwasserbeeinflusste Standorte: mäßig basenreich; Stieleichen-Hainbuchenwald: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Bergahorn (Esche); Hainmieren-Schwarzerlenwald: Schwarzerle.
- Stagnogleye und Moorböden: Moorbirke, in Talauen bedingt auch Schwarzerle.
- Mäßig wechselfeuchte bis wechselfeuchte Standorte (Eichen-Buchenwald): Buche, mit zunehmender Nassphase vermehrt Traubeneiche mit Weichholzarten (Moorbirke, Eberesche).

Bei den Wiederaufforstungen in Naturschutzgebieten sollen, sofern irgend möglich, ausschließlich autochthone Herkünfte verwendet werden.

Ha, Hb
4.2-1

Zwischen Orchelssiefen und Rotenbruchbach

Vgl. 2.1-1

Hb
4.2-2

Am Werschiefen und unterhalb des Orchelsberges

Vgl. 2.1-2

Hb
4.2-3

Am Werschiefen

Vgl. 2.1-2

Hb
4.2-4

Westlich des Rauenhaarweges im Bereich Kannenhau

Vgl. 2.1-1

Hb
4.2-5

Südwestlich des Franzosenkreuzes und nördlich des Rotenbruchbaches

Vgl. 2.1-1

Dd, Ed
4.2-6*

Im Bereich Schlangenberg, Abt. 55, 57 und 58.

Vgl. 2.1-10

Ed, Fd
4.2-7

Nördlich der Fischbachstraße im Bereich Langert, Abt. 849

Vgl. 2.1-15

Ed, Fd
4.2-8

Zwischen Oberster Rathsief und Wiefelsknipp, Abt. 851

Vgl. 2.1-15

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Fd 4.2-9	Zwischen Pferdesief und Fisch- bachstraße, Abt. 856	Vgl. 2.1-15
Fd, Gd 4.2-10	Zwischen Fischbachstraße und Omer- bach, Abt. 855	Vgl. 2.1-5
Fd 4.2-11	Entlang der Steinbahn, Abt. 844, 846 und 855	Vgl. 2.1-15
Fd 4.2-12	Im Bereich Scherpenberg, Abt. 845	Vgl. 2.1-15
Fd, Fe 4.2-13	Nördlich der Burgbergschneise bis zum Fischbach, Abt. 843	Vgl. 2.1-15
Fd, Fe 4.2-14	Nördlich der Burgbergschneise und ent- lang der Steinbahn, Abt. 839	Vgl. 2.1-15
Gd 4.2-15	Am Quellgebiet des Omerbaches, Abt. 855	Vgl. 2.1-5
Gd 4.2-16	Bereich Am Valderer	Vgl. 2.1-17
Ee, Fe 4.2-17	Am Jägersfahrter Fischbachtal	Vgl. 2.1-15
Ee, Fe 4.2-18	Im Bereich Scheid, Abt. 276	Vgl. 2.1-15
Ee 4.2-19	Im Bereich Am Neu Erv, Abt. 824	Vgl. 2.1-15
Ee, Fe, Ef, Ff 4.2-20	Nördlich des Spießweges im Bereich Rondert, Abt. 823	Vgl. 2.1-15
Fe 4.2-21	Südlich der Burgbergschneise, Abt. 834 und 835	Vgl. 2.1-15
Fe 4.2-22	Quellgebiete des Eigertsiefs, Abt. 828, 831 und 832	Vgl. 2.1-15
Fe 4.2-23	Südlich der Burgbergschneise, Abt. 834	Vgl. 2.1-15
Fe, Ef, Ff 4.2-24	Zwischen Spießweg und Steinbahn im Bereich Felsenhardt, Schreibersbend und Pfaffenbend	Vgl. 2.1-15
Ge 4.2-25	Nordwestlich der Roten Wehestraße, Abt. 810	Vgl. 2.1-17
Df 4.2-26	Vichtbachtal im Bereich Mückenloch	Vgl. 2.1-13
Df 4.2-27	Westlich des Vollerbaches, Abt. 469	Vgl. 2.1-15
Df 4.2-28	Nördlich des Vollerbaches, Abt. 481	Vgl. 2.1-15

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ef 4.2-29	An der Zweifaller Schneise	Vgl. 2.1-15
Ef 4.2-30	Bereich Silberschlag, Abt. 7	Vgl. 2.1-15
Ef 4.2-31	Am Solchbachtal, Abt. 10	Vgl. 2.1-15
Ef 4.2-32	Nördlich des Sägewerkes im Solchbachtal	Vgl. 2.1-15
Ef 4.2-33	Am Hardtbend, Abt. 1	Vgl. 2.1-15
Ef, Eg 4.2-34	Nordwestlich des Solchbaches, Abt. 473 und 478	Vgl. 2.1-15
Ef, Ff 4.2-35	Zwischen Krebsbach und Pater-nosterberg	Vgl. 2.1-15
Ff, Fg 4.2-36	Zwischen L24 und Gieschbach	Vgl. 2.1-15
Ff, Gf 4.2-37*	Zwischen Roter Wehestraße und Rotem Wehebach	Vgl. 2.1-17
Dh 4.2-38	Oberhalb Jägerhausstraße (ehemalige K 24) bis zum Lensbach	Vgl. 2.1-15
Dg 4.2-39	Bereich Am Lager, Abt. 457	Vgl. 2.1-15
Dg 4.2-40	Westlich und östlich des Vollerbachweges	Vgl. 2.1-15
Dg 4.2-41	Südlich der Mulartshütter Schneise, Abt. 455 und 456	Vgl. 2.1-15
Dg, Eg, Dh, Eh 4.2-42	Zwischen Hahner Straße, Solchbach und Hasselbach	Vgl. 2.1-15
Fg 4.2-43	Zwischen Kirchhardstraße und Gieschbach	Vgl. 2.1-15
Fg 4.2-44	Zwischen Gieschbach und L24, Abt. 378 und 379	Vgl. 2.1-15
Dh 4.2-45	Südlich der Hahner Straße (L12), Abt. 442	Vgl. 2.1-15
Ch 4.2-46	Am Struffelt, Abt. 365, 366 und 372	Vgl. 2.1-25
Dh, Di 4.2-47	Dreilägerbachtal	Vgl. 2.1-26
Di 4.2-48	Zwischen Grenzweg und Rotem Weg	Vgl. 2.1-26

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Di 4.2-49	Am Dreilägerbach nördlich des Roten Weges	Vgl. 2.1-26
Ck, Dk 4.2-50	Am Grünen Weg im Quellgebiet des Schleebaches	Vgl. 2.1-30
Dk 4.2-51	Zwischen Grenzweg und Hubertusweg	Vgl. 2.1-30
Ch 4.2-52	Scherbe Brettchen Abt. 75 B	Vgl. 2.1-15
4.3	<p><u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung bzw. Teilendnutzung</u></p> <p>Der Kahlschlag der unter 4.3-1 bis 4.3-39 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände ist untersagt.</p> <p>Saum- und/oder femelartige Hiebe bis zu jeweils 0,3 ha Größe (bei Eichen im Hochwald bis zu 0,5 ha) bleiben zulässig.</p>	<p>Bei den Beständen handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und deren unmittelbare Umgebung, - Waldflächen mit besonderer Boden- und Wasserschutzfunktion, - Bestände mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung. <p>Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit, Kleinflächigkeit und teilweise Unzugänglichkeit der Bestände ist die Bewirtschaftung so durchzuführen, dass sie das Bestandsbild nicht nachteilig verändert. In der Regel ist dies nur bei einzelstammweiser Nutzung gewährleistet. Möglich bleibt die Freistellung von Felsbildungen als Pflegemaßnahme nach Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>
Ha 4.3-1	Zwischen Orchelssiefen und Rotenbruchbach	Vgl. 2.1-1
Hb 4.3-2	Bruchwald am Werschsiefen	Vgl. 2.1-2
Hb 4.3-3	Bruchwald am Rotenbruchbach	Vgl. 2.1-1
Ec 4.3-4	Niederwald am Talhang des Mausbaches	Vgl. 2.1-3
Gc 4.3-5	Bruchwald in der Hohlen Schell	Vgl. 2.1-7
Gc 4.3-6	Bruchwald am Hüttsiefen	Vgl. 2.1-9
Ed 4.3-7	N.N.	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ed 4.3-8	Niederwald und Felsklippen Klückensteine	Vgl. 2.1-12
Fd 4.3-9	Bruchwald an der Fischbachstraße	Vgl. 2.1-15
Fd, Gd 4.3-10	Bruchwald am Rothsiefen	Vgl. 2.1-16
Fd, Gd 4.3-11	Bruchwald am Nebenarm des Omerbaches	Vgl. 2.1-5
Gd 4.3-12	Bruchwald im Quellgebiet des Omerbaches	Vgl. 2.1-5
Gd 4.3-13	Laubwald westlich des Bereiches Engelberg, Abt. 865	Vgl. 2.1-17
Gd, Ge 4.3-14	Laubwald westlich der Roten Wehestraße, Abt. 867	Vgl. 2.1-17
Gd 4.3-15	Bruchwald am Rothsiefen	Vgl. 2.1-16
Gd 4.3-16	Bruchwald am Hüttsiefen, Abt. 878	Vgl. 2.1-9
Gd, Ge 4.3-17	Bruchwald am Pioniersiefen	Vgl. 2.1-17
Ce 4.3-18	Laubwald am Jammetsbach	Vgl. 2.1-18
Ce 4.3-19	Niederwald "Schomet"	Vgl. 2.1-19
Fe 4.3-20	Bruchwald südlich der Burgbergschneise, Abt. 834	Vgl. 2.1-15
Fe 4.3-21	Bruchwald südwestlich der Burgbergschneise, Abt. 834	Vgl. 2.1-15
Fe, Ge 4.3-22	Bruchwald am Spießsiefen und Laubwald "An der Brandfläche"	Vgl. 2.1-17
Fe, Ff 4.3-23	Laubwald östlich der Steinbahn, Abt. 809 und 812	Vgl. 2.1-17
Ge, Gf 4.3-24*	Bruchwald am Roten Wehebach	Vgl. 2.1-17
Cf 4.3-25	Niederwald südlich Stroehbend	Vgl. 2.1-20
Cf 4.3-26	Niederwald am Lindbusch	Vgl. 2.1-22
Cf 4.3-27	Niederwald am Bennebusch	Vgl. 2.1-22

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ef 4.3-28	Bruchwald am Hasselbach	Vgl. 2.1-15
Ef 4.3-29*	Bruchwald am Krebs- und Hasselbach	Vgl. 2.1-15
Ff, Gf 4.3-30*	Laubwald zwischen Steinbahn und Alter Zweifaller Straße sowie Bruchwald entlang der Roten Wehestraße	Vgl. 2.1-17
Eg 4.3-31	Bruchwald am Solchbach	Vgl. 2.1-15
Eg 4.3-32*	Laubwald am Hasselbach	Vgl. 2.1-15
Eg 4.3-33*	Laubwald zwischen Tiefentalsweg und Krebsbach	Vgl. 2.1-15
Bh, Ch 4.3-34	Bruchwald im Vichtbachtal	Vgl. 2.1-13
Ch 4.3-35	Laubwald im Vichtbachtal nördlich des Wasserwerkes	Vgl. 2.1-13
Ch, Dh, Ci 4.3-36	Laubwald am Südhang der Dreilägerbachtalsperre	Vgl. 2.1-25
Di, Ei 4.3-37	Bruchwald am Steinbach	Vgl. 2.1-26
Ei 4.3-38	Laubwald "de Dichte" am Rosenkranzweg	Vgl. 2.1-26
Bk 4.3-39	Laubwald an der Weser im Bereich Steinbüchelsberg	Vgl. 2-1-29

4.4 **Verzicht der forstlichen Nutzung in Einzelflächen mit besonders hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz**

Keine Festsetzungen.

5

**ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ER-
SCHLIESSUNGSMAßNAHMEN (' 26
LG)**

Bei der biotoptypenabhängigen Pflege sind die folgenden Pflegehinweise zu beachten:

- Erstpflfegemaßnahmen:
Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, vornehmlich auf feuchten und nassen Standorten vor Erreichen des Umtriebsalters (bei größeren Flächen abschnittsweise) und Entfernung des Holzes und Schnittgutes; Umwandlung von Wildäckern und -wiesen in Quell- und Auenbereichen in Extensivgrünland oder Feucht- und Nassbrachen (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
- Hecken:
Gemäß der Pflegeanleitung des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel.
- Fettweiden:
Beweidung bis 1. Juli mit max. 2 Rindern oder Pferden pro Hektar, danach max. 3 Großvieheinheiten pro Hektar. Auf Flächen, auf denen keine Vogelarten der Roten Liste NW brüten, können bereits ab 15. Juni 3 Großvieheinheiten pro Hektar weiden.
- Glatt- und Goldhaferwiesen:
Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 1. Juli, die zweite ab 1. September und Entfernung des Mähgutes.

Sollten auf den Flächen Vogelarten der Roten Liste NW brüten, so ist die erste Mahd erst ab 15. Juli gestattet.

Nach ' 26 LG hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den ' ' 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach ' 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach ' ' 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der ' ' 36 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des LP "Stolberg-Roetgen" erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern, bzw. –besitzern, bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes (vgl. entsprechende Ausführungen in der Präambel).

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

Zur Erhaltung des Kulturlandschaftsraumes ist es ein Ziel des Landschaftsplanes, die landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit einhergehender Heckenpflege und Ergänzung bzw. Erhaltung zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahmen nach ' 26 LG wird grundsätzlich über den Vertragsnaturschutz abgewickelt. Hierbei gelten die Förderrichtlinien und Landesprogramme (NW) als Grundlage. Über das am 23.06.1997 genehmigte Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Aachen sollen alle bisherigen Einzelprogramme zusammengefaßt und für die Landwirtschaft praktikabel genutzt werden können.

Die Grundsätze zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz –RL im Wald sind dem (vorläufigen) RdErl. d. MUNLV v. 06.12.2002 (n.V.) III-6/III-7-606.00.00.21 zu entnehmen.

-
- Magerwiesen:
Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes.
 - Nasswiesenbrachen:
Wiederherstellung des ursprünglichen Grünlandes durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September und Entfernung des Mähgutes oder Beibehaltung des Brachestadiums (Stand 2002) durch Mahd/Entbuschung von Teilflächen (Staffelmahd) alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
 - Kleinseggenrieder:
Einmalige Mahd von Hand alle 3 Jahre ab 15. September und Entfernung des Mähgutes.
 - Großseggenrieder:
Einmalige Mahd von Teilflächen alle 5 Jahre ab 15. September (bei größeren Flächen jährliche Mahd wechselnder Teilflächen/Staffelmahd) und Entfernung des Mähgutes.
 - Heiden und Besenginster-Heiden:
Mahd und Entbuschung von Teilflächen alle 5 bis 8 Jahre im Spätherbst und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen.
 - Heideflächen mit Zwergsträuchern und Pfeifengras:
Extensive Bewirtschaftung mit Schafen entsprechend angepasster Rassen oder Mahd und Entbuschung von Teilflächen alle 10 bis 15 Jahre im Spätherbst und Entfernung des Mähgutes; sukzessive Beseitigung von Fichten auf staunassen und moorigen Standorten.
 - Feuchtgrünland:
Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 1. März bis 1. Juli mit max. 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar; ab 1. Juli mit max. 3 GVE pro Hektar oder Schafbeweidung).
 - Feucht- und Nasswiesen:
Zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung

durch die untere Landschaftsbehörde).

- Naturnahe Gestaltung von Nutzteichen: Herausnahme aus dem Hauptstrom, Abflachung der Uferböschungen, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze, keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Viehbeweidung.

5.1

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG ist festgesetzt.

Die nachstehend unter 5.1-1 bis 5.1-98 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Ec, Ed, Fc
5.1-1

Wiederherstellung naturnaher Feuchtwiesen durch Wieder-vernässung meliorierter Flächen und Extensivierung der Nutzung durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 unter Verzicht auf Dünger und Pestizide (Biozide und Pflanzenschutzmittel).

Vgl. 2.1-4

Fc
5.1-2

Freistellung des Bachlaufes von Fichten.

Vgl. 2.1-5

Fc
5.1-3

Freistellung des Bachlaufes von Fichten.

Vgl. 2.1-5

Fc
5.1-4

Freistellung des Bachlaufes von Fichten.

Vgl. 2.1-5

Fc
5.1-5

Freistellung des Bachlaufes von Fichten.

Vgl. 2.1-5

Fc, Fd
5.1-6

Freistellung des Bachlaufes von Fichten.

Vgl. 2.1-5

Fc, Fd, Gd
5.1-7

Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Quellgebiet des Omerbaches zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.

Vgl. 2.1-5

Fc, Gc
5.1-8

Förderung der natürlichen Vegetationsentwicklung durch Entnahme nicht bodenständiger Baumarten (Fichten), soweit diese geschlossene Bestände bilden sollten.

Vgl. 2.1-6

Gc
5.1-9

Renaturierung und Schutz von Quell- und Feuchtwiesenbereichen durch Wieder-vernässung meliorierter Flächen und

Vgl. 2.1-7

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	biotoptypenabhängige Pflege aller Wiesen gemäß Ziffer 5.	
Dd, De 5.1-10*	Offenhaltung von Galmeiwiesen, Trockenrasen und Heideflächen und Beseitigung von Kiefern bis zu 40 cm Stammdurchmesser, soweit diese nicht im Einzelfall als besondere Landschaftselemente erhalten werden sollen.	Vgl. 2.1-10
Dd 5.1-11*	Wiederherstellung von Galmeiwiesen, Trockenrasen und Heideflächen in einem Verbundkorridor durch Beseitigung der Gehölze, soweit diese nicht im Einzelfall als besondere Landschaftselemente erhalten werden sollen.	Vgl. 2.1-10
Dd 5.1-12*	Wiederherstellung von Galmeiwiesen, Trockenrasen und Heideflächen durch Beseitigung der Gehölze, soweit diese nicht im Einzelfall als Altholz erhalten werden sollen.	Vgl. 2.1-10
Dd, Ed 5.1-13*	Offenhaltung von wiederhergestellten Galmeiwiesen durch erneute Beseitigung der Gehölze im Falle von Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-10
Dd 5.1-14*	Aufgabe der weiteren Pflege und Unterhaltung der Wildäsungsfläche.	Vgl. 2.1-10
Dd 5.1-15*	Offenhaltung von kleinflächigen Galmeiwiesen durch Beseitigung aufkommender Gehölze.	Vgl. 2.1-10
Dd, Ed 5.1-16*	Offenhaltung von kleinflächigen Galmeiwiesen durch Beseitigung aufkommender Gehölze.	Vgl. 2.1-10
Ed 5.1-17	Extensivierung der Wiesenutzung durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-11
Ed, De, Ee, Cf, Df, Cg, Bh, Ch, Bi, Ci, Ck 5.1-18	Wiederherstellung naturnaher Feuchtwiesen durch Wiedervernässung meliorierter Flächen und Extensivierung der Nutzung aller Wiesentypen durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-13
Ed, Fd 5.1-19	Biotoptypenabhängige Pflege der Feuchtwiesen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-14
Ed, Fd 5.1-20	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Talboden am Obersten Rathsief zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-15
Fd	Sukzessives und wiederholtes Zurück-	Vgl. 2.1-15

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-21	drängen der Fichten aus dem oberen Fischbachtal mit Seitentälchen zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	
Fd 5.1-22	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Quellgebiet des Pferdesiefes und eines Seitentälchens zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-15
Fd 5.1-23	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Quellgebiet des Omerbaches zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-15
Gd 5.1-24	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Rothsiefental zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-16
Gd, Ge 5.1-25*	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Tal des Roten Wehebaches oberhalb der Talsperre zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-17
Ce 5.1-26	Extensivierung der Wiesennutzung durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-18
Ce 5.1-27	Beseitigung von Fichten und anschließend natürliche Gehölzentwicklung.	Vgl. 2.1-18
Ce 5.1-28	Beseitigung von Fichten und anschließend natürliche Gehölzentwicklung.	Vgl. 2.1-18
Ce 5.1-29	Beseitigung von Fichten und anschließend natürliche Gehölzentwicklung.	Vgl. 2.1-18
Ce 5.1-30	Beseitigung von Fichten und anschließend natürliche Gehölzentwicklung.	Vgl. 2.1-18
Ce 5.1-31	Einzäunung des Solitärbaum-Kronentraufbereiches zur Sicherung vor Bodenverdichtung durch Viehtritt sowie Rindenverbiß.	Vgl. 2.3-4
Ce, Cf 5.1-32	Extensivierung der Wiesennutzung durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-20
Ce 5.1-33	Offenhaltung von Lichtungen, Brachflächen und Halbtrockenrasen durch Beseitigung zu stark aufkommender Gehölze.	Vgl. 2.1-19

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ee 5.1-34	Pflege einer orchideenreichen Feuchtwiese durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-13
Ee, Fe 5.1-35	Sukzessive Extensivierung der Wiesenutzung im gesamten Talraum durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, insbesondere in Ufernähe und an vernässten Stellen.	Vgl. 2.1-21
Fe 5.1-36	Beseitigung von Fichten am Fischbach zur natürlichen Entwicklung von Auwald.	Vgl. 2.1-21
Fe 5.1-37	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus zwei Tälern im Quellgebiet des Eigertssief zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-15
Fe 5.1-38	Beseitigung eines Fichtenstreifens am Rand eines naturnahen Auwaldbestandes im Quellgebiet des Fischbaches.	Vgl. 2.1-15
Fe 5.1-39	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Quellgebiet des Fischbaches zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-15
Fe 5.1-40	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Quellgebiet des Fischbaches zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-15
Fe, Ff, Ge, Gf 5.1-41	Freistellung des Bachlaufes und der Talböschung unterhalb der Roten Wehestraße von Fichten.	Vgl. 2.1-17
Ge 5.1-42	Wiederherstellung eines naturnahen Quellbereiches durch Freistellung des Baches von Fichten.	Vgl. 2.1-17
Cf 5.1-43	Extensivierung der Wiesenutzung durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-22
Cf 5.1-44	Offenhaltung von Lichtungen, Brachflächen und Halbtrockenrasen durch Beseitigung zu stark aufkommender Gehölze.	Vgl. 2.1-22
Df 5.1-45	Beseitigung einer Fichtenparzelle am Rand eines naturnahen Auwaldrestes am Vichtufer zur Ausweitung dieses Auwaldes.	Vgl. 2.1-13
Df, Dg 5.1-46	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Vollerbachtal zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjün-	Vgl. 2.1-15

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	gung.	
Ef, Eg, Eh 5.1-47*	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Hassel-, Krebs- und Solchbachtal sowie den Seitentälchen zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung, aber auch offener Moorbildungen.	Vgl. 2.1-15
Ef 5.1-48	Sukzessive Extensivierung der Wiesenutzung im gesamten Talraum durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, insbesondere in Ufernähe und an vernässten Stellen.	Vgl. 2.1-23
Ef 5.1-49	Pflege einer orchideenreichen Feuchtwiese durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-23
Ef 5.1-50	Beseitigung von Fichten auf alten Wiesenparzellen am Gieschbachufer zur natürlichen Vegetationsentwicklung auf Brachflächen zu Auwald.	Vgl. 2.1-23
Ef 5.1-51	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Siefental am Spießweg zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-15
Ef, Ff, Fg 5.1-52	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Gieschbachtal sowie den Seitentälchen zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-15
Ef, Ff 5.1-53*	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus einem Seitentälchen des Krebsbaches bis zum Quellgebiet zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung, aber auch offener Moorbildungen.	Vgl. 2.1-15
Ff 5.1-54	Beseitigung von Fichten an einem kleinen Siefen oberhalb des Forsthauses Jägersfahrt zur natürlichen Entwicklung von Auwald.	Vgl. 2.1-15
Ff 5.1-55	Beseitigung von Fichten an einem kleinen Quellbach oberhalb des Forsthauses Jägersfahrt zur natürlichen Entwicklung von Auwald.	Vgl. 2.1-15
Cg 5.1-56	Freistellung des Uferkorridors des Vichtbaches von Fichten und natürliche Entwicklung von Auwald.	Vgl. 2.1-13
Cg	Beseitigung eines Fichtenbestandes am	Vgl. 2.1-13

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-57	Vichtbachufer zur natürlichen Vegetationsentwicklung zu Auwald.	
Cg 5.1-58	Weitere Vernässung der Quellwiesen und extensive Pflege des Grünlandes - ohne Düngung und Biozidanwendung mit einer jährlichen Mahd nach dem 1. August.	Vgl. 2.1-13
Cg, Dg 5.1-59	Extensivierung der Wiesennutzung durch biotoptypenabhängige Pflege und naturnahe Gestaltung des Teiches gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-24
Cg 5.1-60	Beseitigung der letzten Fichtenbestände im Lensbachtal am Ortsrand von Rott zur natürlichen Vegetationsentwicklung zu Auwald.	Vgl. 2.1-13
Dg, Dh 5.1-61	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem oberen Lensbachtal sowie den vielen Seitentälchen der Quellregion zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-15
Dg, Eg, Eh 5.1-62	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem oberen Solchbachtal zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-15
Bh, Ch 5.1-63	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Vichtbachtal zwischen Rott und Roetgen zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-13
Ch 5.1-64	Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft durch Schließung von Entwässerungsgräben und sukzessive Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze sowie Auslichtung der sonstigen Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-25
Ch 5.1-65	Beseitigung der Fichten und Erlen zur Arrondierung des Moor-, Heide- und Moorwaldgebietes.	Vgl. 2.1-25
Ch 5.1-66	Beseitigung der Fichten und Erlen zur Arrondierung des Moor-, Heide- und Moorwaldgebietes.	Vgl. 2.1-25
Ch 5.1-67	Beseitigung der Fichten zur Arrondierung des Moor-, Heide- und Moorwaldgebietes.	Vgl. 2.1-25
Ch 5.1-68	Wiederherstellung naturnaher Feuchtwiesen durch Wiedervernässung meliorierter Flächen und biotoptypenabhängig-	Vgl. 2.4-35

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	ge Pflege gemäß Ziffer 5.	
Ai, Bi, Ak, Bk, Ck 5.1-69	Wiederherstellung naturnaher Feuchtwiesen durch Wiedervernässung meliorierter Flächen und Extensivierung der Nutzung aller Wiesentypen durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-29
Ai, Ak, Bk 5.1-70	Wiederherstellung von vermoorten Feuchtwiesen durch Schließung des zentralen Entwässerungsgrabens und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-29
Ci 5.1-71	Sukzessive Extensivierung der Wiesen- nutzung im gesamten Talraum durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, insbesondere in Ufernähe.	Vgl. 2.1-27
Ci 5.1-72	Beseitigung der Fichten aus der Uferböschung des Schleebaches und dem unteren Talhang.	Vgl. 2.1-13
Ci, Ck 5.1-73	Abzäunung eines ungenutzten Uferschutzstreifens am naturnahen Schleebach (ca. 300 m).	Vgl. 2.1-13
Di 5.1-74	Wiedervernässung von vier Pingos und Freistellung von beschattenden Fichten.	Vgl. 2.2-16
Di 5.1-75	Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft durch Schließung von Entwässerungsgräben und sukzessive Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze und Auslichtung der sonstigen Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-28
Di 5.1-76	Renaturierung eines Pingos.	Vgl. 2.1-28
Di 5.1-77	Aufgabe jeglicher Entwässerung, Freistellung des Gebietes durch Beseitigung beschattender, nicht bodenständiger Gehölze und Vegetationskontrolle.	Vgl. 2.3-8
Di 5.1-78	Freistellung solitär gewachsener Einzelbäume von zu starkem Gehölzaufkommen, auch bei Naturverjüngung und auch nach dem Absterben.	Vgl. 2.3-9
Di 5.1-79	Aufgabe jeglicher Entwässerung, Freistellung des Gebietes durch Beseitigung beschattender, nicht bodenständiger Gehölze und Vegetationskontrolle.	Vgl. 2.3-10
Di 5.1-80	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem Dreilägerbachtal und einem Seitentälchen am Talkenbergsteg zu Gunsten naturnaher Laubwaldbestände insbesondere aus	Vgl. 2.1-26

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Naturverjüngung.	
Di 5.1-81	Renaturierung eines Pingos.	Vgl. 2.1-26
Bk 5.1-82	Wiederherstellung von vermoorten Feuchtwiesen durch Aufgabe aller Drainagesysteme und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-29
Bk 5.1-83	Wiederherstellung von vermoorten Feuchtwiesen durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.4-38
Bk 5.1-84	Wiederherstellung von vermoorten Feuchtwiesen durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.4-39
5.1-85	N.N.	
Ck, Dk 5.1-86	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem potentiellen Moorwaldbereich zu Gunsten einer Moorwaldregeneration aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-30
Ck, Dk 5.1-87	Renaturierung mehrerer Pingos in 10 Teilflächen.	Vgl. 2.1-30
Dk 5.1-88	Sukzessives und wiederholtes Zurückdrängen der Fichten aus dem potentiellen Moorwaldbereich zu Gunsten einer Moorwaldregeneration aus Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-30
Dk 5.1-89	Aufgabe jeglicher Entwässerung, Freistellung des Gebietes durch Beseitigung beschattender, nicht bodenständiger Gehölze und Vegetationskontrolle.	Vgl. 2.3-11
Dk 5.1-90	Wiedervernässung von vier Pingos und Freistellung von beschattenden Fichten.	Vgl. 2.2-16
Dk 5.1-91	Wiedervernässung eines Pingos und Freistellung von beschattenden Fichten.	Vgl. 2.2-16
Dk 5.1-92	Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft durch Schließung von Entwässerungsgräben und sukzessive Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze und Auslichtung der sonstigen Naturverjüngung.	Vgl. 2.1-30
Dk 5.1-93	Wiederherstellung einer vermoorten Feuchtwiese durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-30
Dk	Renaturierung eines Pingos.	Vgl. 2.1-30

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-94		
Dk 5.1-95*	Optimierung des Moorgebietes durch Aufgabe jeglicher Entwässerung und Vegetationskontrolle mit ggf. erfolgreicher Beseitigung von übermäßig aufkommendem nicht bodenständigem Gehölzwuchs (z.B. Birken- und Fichten- Naturverjüngung).	Vgl. 2.1-30
Dk 5.1-96	Renaturierung eines Pingos.	Vgl. 2.1-30
Dk 5.1-97	Renaturierung eines Pingos.	Vgl. 2.1-30
Di 5.1-98	Herstellung eines 35 m breiten Verjüngungskorridors im Umfeld des Naturdenkmals 2.3-9 durch Entnahme der Fichten und vorübergehenden Schutz vor Wildverbiss durch partielle Abzäunung mit einem Wildgatter.	Vgl. 2.3-9
Cg, Dg 5.1-99	Abzäunung eines ungenutzten Uferschutzstreifens am Lensbach.	Vgl. 2.1-13
Dg 5.1-100	Beseitigung von Fichten und anschließend natürliche Gehölzentwicklung.	Vgl. 2.1-13
5.2	<p><u>Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen</u></p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG ist festgesetzt.</p> <p>Die nachstehend unter 5.2-1 bis 5.2-57 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.</p>	<p>Die Anpflanzungen im Gebiet werden als Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Baumreihen sowie Waldrandbepflanzungen vorgenommen. Sie dienen der Ergänzung des Heckennetzes und damit auch dem Biotopverbund. Die Feldgehölzanpflanzungen schaffen zudem Raum für Vögel und Insekten als Nist- und Nahrungsbiotop. Derartige Anpflanzungen sind überwiegend in den Bereichen des Entwicklungsziels 2 vorgesehen.</p> <p>Bei der Pflege der neu angepflanzten Hecken ist das Heckenpflegeprogramm des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel zu Grunde zu legen.</p> <p>Waldmäntel werden überwiegend für Waldränder vorgesehen, die an Bereiche</p>
	Bei den Anpflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu ver-	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>wenden, die in der Gehölzliste im Anhang aufgeführt sind.</p> <p>Darüber hinaus ist bei der Art der Anpflanzungen und bei der Wahl der Bäume und Sträucher auf die in der Umgebung vorhandenen Arten und Gehölzstrukturen zu achten sowie möglichst autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu ergänzen und in derselben Art und Weise fortzuführen.</p>	<p>mit dem Entwicklungsziel 2 "Anreicherung" angrenzen, so dass ihre Entwicklung außer der ökologischen Aufwertung auch zur Bereicherung des Landschaftsbildes beiträgt. Waldmäntel werden nur für junge bis mittelalte Fichtenbestände vorgesehen, die kurzfristig nicht genutzt oder mit Laubholz angereichert werden können. Waldsäume bzw. -mäntel werden grundsätzlich nur auf den vorhandenen Forstflächen im Rahmen der darauf abgestimmten Art der Bewirtschaftung angelegt, indem an der äußeren Grundstücksgrenze in einem Streifen von einer Breite von mindestens 15 m keine Baumpflanzung und insgesamt ein lockerer, artenreicher Bestandsaufbau in einer Breite von bis zu einer Baumlänge erfolgt. Die Anlage von Waldsäumen bzw. -mänteln erfolgt in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde. Die Anlage durch Sukzession mit bodenständigen Baum- und Straucharten wird bevorzugt.</p> <p>Im Einzelfall sind Abweichungen von der Gehölzliste möglich.</p>
Fb, Fc 5.2-1	Anpflanzung einer Weißdornhecke im Ortsrandbereich (ca. 180 m).	Vgl. 2.2.-2
Fb, Fc 5.2-2	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich westlich von Gressenich.	Vgl. 2.2-2
Fb, Gb 5.2-3	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich nordöstlich von Gressenich.	Vgl. 2.2-2
Fc, Gc 5.2-4	Anpflanzung einer Weißdornhecke im Ortsrandbereich (ca. 180 m).	Vgl. 2.2-2
Gb 5.2-5	Pflege und Ergänzung einer Obstwiese im Ortsrandbereich östlich von Gressenich.	Vgl. 2.4-2
Gb, Gc 5.2-6	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich von Schevenhütte.	Vgl. 2.2-2
Ec 5.2-7	Anpflanzung einer Weißdornhecke an einem Hof (ca. 200 m).	Vgl. 2.2-5
Ec, Ed 5.2-8	Anpflanzung einer Weißdornhecke (ca. 500 m).	Vgl. 2.2-5
Fc 5.2-9	Anpflanzung einer Weißdornhecke im Ortsrandbereich (ca. 200 m).	Vgl. 2.2-2
Fc	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich	Vgl. 2.2-2

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-10	reich von Mausbach-Krewinkel.	
Fc 5.2-11	Anpflanzung einer Weißdornhecke im Ortsrandbereich (ca. 200 m).	Vgl. 2.2-2
Fc 5.2-12	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich von Mausbach-Krewinkel.	Vgl. 2.2-2
Fc 5.2-13	Anpflanzung einer Baumreihe aus Baumarten der Pflanzgruppe 1 entlang des Weges am Ortsrand (ca. 200 m).	Vgl. 2.2-2
Fc 5.2-14	Anpflanzung einer Hecke aus Arten der Pflanzgruppe 1 zur Gliederung der Landschaft und als Biotopverbund (ca. 1.200 m).	Vgl. 2.2-2
Fc 5.2-15	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich westlich von Gressenich.	Vgl. 2.2-2
Fc 5.2-16	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich östlich von Gressenich.	Vgl. 2.2-2
Gc 5.2-17	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich östlich von Gressenich.	Vgl. 2.2-2
Gc 5.2-18	Pflege und Ergänzung der Obstwiesen südlich der Ortslage Bend.	Vgl. 2.4-10
Dd, De 5.2-19	Anpflanzung einer Hecke aus Arten der Pflanzgruppe 1 zur Gliederung der Landschaft und als Biotopverbund (ca. 1.000 m).	Vgl. 2.2-8
Ed, Ee 5.2-20	Entwicklung eines Waldmantels am Rand des offenen Vichtbach-tales (ca. 1.100 m).	Vgl. 2.2-9
Ed 5.2-21	Anpflanzung einer Weißdornhecke im Ortsrandbereich (ca. 200 m).	Vgl. 2.2-5
Ed 5.2-22	Anpflanzung von Baumreihen aus Arten der Pflanzgruppe 1 beidseitig des Weges (ca. 350 m).	Vgl. 2.2-5
Ed 5.2-23	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Pflanzgruppe 1 (ca. 300 m).	Vgl. 2.2-5
Ce 5.2-24	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich südwestlich Breinig.	Vgl. 2.2-8
Ce 5.2-25	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich südöstlich Breinig.	Vgl. 2.2-8
Ce 5.2-26	Anpflanzung einer Weißdorn-hecke im Ortsrandbereich von Breinig (ca. 400 m).	Vgl. 2.2-8
Ce	Pflege und Ergänzung der Obstwiese an	Vgl. 2.4-15

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-27	der Straßenkreuzung Richtung Hahn.	
Ce, Cf 5.2-28	Anpflanzung einer Weißdornhecke zur Eingrünung eines Steinmetzbetriebes (ca. 50 m).	Vgl. 2.2-8
Ce 5.2-29	Pflege und Ergänzung der Obstwiese nordwestlich von Venwegen.	Vgl. 2.4-16
De 5.2-30	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Pflanzgruppe 1 an der Zufahrt zu einem Hof (ca. 100 m).	Vgl. 2.2-8
De 5.2-31	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Pflanzgruppe 1 entlang des Weges nördlich Rothenhaus (ca. 400 m).	Vgl. 2.2-8
De 5.2-32	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich östlich Breinig.	Vgl. 2.2-8
De 5.2-33	Anpflanzung einer Hecke aus Arten der Pflanzgruppe 1 zur Gliederung der Landschaft und als Biotopverbund (ca. 1.100 m).	Vgl. 2.2-8
De 5.2-34	Entwicklung eines Waldmantels (ca. 350 m).	Vgl. 2.2-9
De 5.2-35	Entwicklung eines Waldmantels am westlichen Ortsrand von Zweifall (ca. 550 m).	Vgl. 2.2-9
Ee 5.2-36	Entwicklung eines Waldmantels (ca. 150 m).	Vgl. 2.2-10
Cf 5.2-37	Anpflanzung einer Hecke aus Arten der Pflanzgruppe 1 zur Gliederung der Landschaft und als Biotopverbund (ca. 250 m).	Vgl. 2.2-8
Cf 5.2-38	Anpflanzung einer Hecke aus Arten der Pflanzgruppe 1 zur Gliederung der Landschaft und als Biotopverbund (ca. 100 m).	Vgl. 2.2-8
Cf 5.2-39	N.N.	
Cf 5.2-40	Anpflanzung einer Hecke aus Arten der Pflanzgruppe 1 zur Gliederung der Landschaft und zur Markierung der Grenze des Naturschutzgebietes (ca. 100 m).	Vgl. 2.1-22
Cf 5.2-41	Anpflanzung einer Hecke aus Arten der Pflanzgruppe 1 zur Gliederung der Landschaft und zur Markierung der Grenze des Naturschutzgebietes (ca. 100 m).	Vgl. 2.1-22
Cf 5.2-42	N.N.	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Cf 5.2-43	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Pflanzgruppe 1 an einem Hof (ca. 250 m).	Vgl. 2.2-8
Cf 5.2-44	Anlage einer Obstwiese im Ortsrandbereich südwestlich von Venwegen.	Vgl. 2.2-8
Cf 5.2-45	Pflege und Ergänzung einer Obstwiese im Ortsrandbereich südlich von Venwegen.	Vgl. 2.4-26
Cf 5.2-46	Pflege und Ergänzung einer Obstwiese im Ortsrandbereich östlich von Mulartshütte.	Vgl. 2.4-28
Cf, Cg 5.2-47	Pflege und Ergänzung einer Obstwiese im Ortsrandbereich von Mulartshütte.	Vgl. 2.4-29
Df 5.2-48	Entwicklung eines Waldmantels am Rand des Vichttales (ca. 500 m).	Vgl. 2.2-9
Cg 5.2-49	Anlage einer Obstwiese im Bereich Tiergarten in Rott.	Vgl. 2.2-14
Bi 5.2-50	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes (ca. 200 m).	Vgl. 2.2-17
Bi 5.2-51	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes (ca. 350 m).	Vgl. 2.2-17
Bi 5.2-52	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes (ca. 100 m).	Vgl. 2.2-17
Ci 5.2-53	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes (ca. 100 m).	Vgl. 2.2-17
Ci 5.2-54	Anpflanzung von Baumreihen aus Arten der Pflanzgruppe 2 beidseitig entlang des Weges zur Kläranlage (ca. 350 m)	Vgl. 2.2-17
Ci, Ck 5.2-55	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes (ca. 400 m).	Vgl. 2.2-17
Bk 5.2-56	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes (ca. 100 m).	Vgl. 2.2-17
Bk, Ck 5.2-57	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes (ca. 200 m).	Vgl. 2.2-17
5.3	<u>Herrichtung von geschädigten oder</u>	

**nicht mehr genutzten Grundstücken
einschließlich der Beseitigung verfallener
Gebäude oder sonstiger störender
Anlagen**

Aufgrund des § 26 Nr. 3 LG ist festgesetzt.

Die nachstehend unter 5.3-1 bis 5.3-7 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Ec, Ed 5.3-1	Renaturierung des Kläranlagengeländes nach Aufgabe der Nutzung durch Beseitigung von Gefahrenpunkten und anschließende Überlassung der natürlichen Vegetationsentwicklung.	Vgl. 2.1-3
Ed 5.3-2	Renaturierung des Steinbruches auf der Grundlage eines Biotopmanagement-/Pflege und Entwicklungsplanes mit besonderer Berücksichtigung der Erhaltung von Steilwänden, besonnten Kleingewässern und flachgründigen Magerrasen.	Vgl. 2.1-3 und 2.2-5
Ed 5.3-3	Abbruch der Betriebsgebäude im Steinbruch nach Aufgabe des Abbaubetriebes und Einbeziehung in die Renaturierung.	Vgl. 2.2-5
Cf 5.3-4	Renaturierung des Kläranlagengeländes nach Aufgabe der Nutzung durch Beseitigung von Gefahrenpunkten und anschließende Überlassung der natürlichen Vegetationsentwicklung.	Vgl. 2.2-8
Gc 5.3-5	Rückbau von unsachgemäßen Uferbefestigungen am Wehebach einschließlich störender Treppen.	Vgl. 2.2-3
Gc 5.3-6	Renaturierung des Steinbruches nach Beendigung des Abbaus auf der Grundlage eines Biotopmanagement-/Pflege und Entwicklungsplanes mit besonderer Berücksichtigung der Erhaltung von Steilwänden, besonnten Kleingewässern und flachgründigen Magerrasen.	Vgl. 2.2-4
Cg 5.3-7	Umbau eines Betonbeckens in ein landschaftsgerechtes Erdbecken.	Vgl. 2.1-13
Cg 5.3-8	Beseitigung von naturfernen Gewässer- ausbauten am Lensbach.	Vgl. 2.1-13

**5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder
Wiederherstellung des Landschafts-**

**bildes, insbesondere zur Erhaltung
von Tal- und Hangwiesen**

Aufgrund des § 26 Nr. 4 LG ist festgesetzt.

Die nachstehend unter 5.4-1 bis 5.4-25 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Fc 5.4-1	Renaturierung des grabenartig ausgebauten Abschnittes des Omerbaches (insges. ca. 350 m). Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen, der ggf. ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 31 WHG erfordert.	Vgl. 2.2-2
Gc 5.4-2	Beseitigung einer isolierten Fichtenanpflanzung im offenen Wiesental der Hohlen Schell; anschließend biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; kein Einsatz von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) und Dünger.	Vgl. 2.1-7
Gc 5.4-3	Naturnahe Gestaltung des Teiches unterhalb der Reiherkolonie gemäß Ziffer 5, aber unter Beibehaltung der Nutzung. Vorrangig ist das partielle Abflachen der Ufer.	Vgl. 2.2-3
Gc 5.4-4	Beseitigung einer isolierten Fichtenanpflanzung am Wehebachufer in Schevenhütte; anschließend natürliche Vegetationsentwicklung ohne Pflege.	Vgl. 2.2-3
Ce 5.4-5	Auszäunung eines Uferschutzstreifens von beidseitig 5 m Breite entlang des grabenartig ausgebauten Abschnittes des Baches im Keresbend (insges. ca. 450 m).	Vgl. 2.2-8
Ce, De 5.4-6	Auszäunung eines Uferschutzstreifens von beidseitig 5 m Breite entlang des grabenartig ausgebauten Abschnittes des Felstersiefes (insges. ca. 800 m).	Vgl. 2.2-8
Ce, De, Cf 5.4-7	Auszäunung eines Uferschutzstreifens von beidseitig 5 m Breite entlang des grabenartig ausgebauten Abschnittes des Konesiefes mit zwei Zuflüssen (insges. ca. 3.100 m).	Vgl. 2.2-8
De 5.4-8	Auszäunung eines Uferschutzstreifens von beidseitig 5 m Breite entlang des grabenartig ausgebauten Abschnittes des Pützbaches (insges. ca. 1.000 m).	Vgl. 2.2-8
De	Beseitigung von Weihnachtsbaumkul-	Vgl. 2.2-8

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-9	turen (zumindest partiell in Vernässungsbereichen) zur Wiederherstellung von orchideenreichen Feuchtwiesen, Aufgabe jeglicher Entwässerung und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 ohne Einsatz von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) und Dünger.	
Ee 5.4-10	Beseitigung eines schmalen Fichtenriegels im Vichtbachtal, anschließend biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; kein Einsatz von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) und Dünger.	Vgl. 2.1-13
Ee 5.4-11	Beseitigung eines schmalen Fichtenriegels im Vichtbachtal, anschließend biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; kein Einsatz von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) und Dünger.	Vgl. 2.1-13
Ee 5.4-12	Naturnahe Gestaltung der 6 Teiche am Fischbach einschließlich des benachbarten Bachabschnittes gemäß Ziffer 5, ggf. unter Beibehaltung der Nutzung.	Vgl. 2.1-21
Ee 5.4-13	Beseitigung eines Fichtenquerriegels im offenen Wiesental des Fischbaches; anschließend biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; kein Einsatz von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) und Dünger.	Vgl. 2.2-21
Ee 5.4.14	Naturnahe Gestaltung der 3 Teiche am Fischbach einschließlich des benachbarten Bachabschnittes gemäß Ziffer 5, ggf. unter Beibehaltung der Nutzung.	Vgl. 2.1-21
Ee 5.4-15	Naturnahe Gestaltung eines Teiches am Fischbach einschließlich des benachbarten Bachabschnittes gemäß Ziffer 5, ggf. unter Beibehaltung der Nutzung.	Vgl. 2.1-21
Ee 5.4-16	Naturnahe Gestaltung eines Teiches am Fischbach einschließlich des benachbarten Bachabschnittes gemäß Ziffer 5, ggf. unter Beibehaltung der Nutzung.	Vgl. 2.1-21
Ee 5.4-17	Beseitigung einer Fichtenanpflanzung im offenen Wiesental des Fischbaches; anschließend biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; kein Einsatz von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) und Dünger.	Vgl. 2.1-21
Ee 5.4-18	Naturnahe Gestaltung der 2 Teiche am Fischbach einschließlich des benachbarten Bachabschnittes gemäß Ziffer 5, ggf. unter Beibehaltung der Nutzung.	Vgl. 2.1-21
Ee	Naturnahe Gestaltung der 3 Teiche am	Vgl. 2.1-21

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-19	Fischbach einschließlich des benachbarten Bachabschnittes gemäß Ziffer 5, ggf. unter Beibehaltung der Nutzung.	
Df 5.4-20	Beseitigung eines Fichtenquerriegels zur Öffnung des Wiesentales der Vicht am ATG-Heim; anschließend biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; kein Einsatz von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) und Dünger.	Vgl. 2.1-13
Ef 5.4-21	Beseitigung eines Fichtenquerriegels zur Öffnung des Wiesentales des Hasselbaches; anschließend biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; kein Einsatz von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) und Dünger.	Vgl. 2.1-23
Ef 5.4-22	Beseitigung eines Fichtenquerriegels zur Öffnung des Wiesentales des Hasselbaches am Gasthof Solchbachtal; anschließend biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 zur Wiederherstellung orchideenreicher Feuchtwiesen; kein Einsatz von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) und Dünger.	Vgl. 2.1-23
Cg 5.4-23	Beseitigung eines schmalen Fichtenquerriegels im offenen Vichttal; anschließend biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 zur Wiederherstellung von Feuchtwiesen; kein Einsatz von Pestiziden (Bioziden und Pflanzenschutzmitteln) und Dünger.	Vgl. 2.1-13
5.4-24	N.N.	
Dg 5.4-25	Naturnahe Gestaltung eines Teiches am Lensbach einschließlich des benachbarten Bachabschnittes gemäß Ziffer 5, ggf. unter Beibehaltung der Nutzung.	Vgl. 2.2-13

6

Gehölzliste

3 Pflanzgruppen sind nach Lebensraumansprüchen geordnet und beruhen auf der potentiellen natürlichen Vegetation. Eine separate Liste gilt jeweils für Waldmäntel und Ufergehölze.

Bei landschaftlichen Pflanzungen können außerdem verwendet werden: Esche, Bergahorn, Winterlinde, Bergulme, Wildapfel und Wildbirne.

Pflanzgruppe 1

Bäume: Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Vogelkirsche,

Die Pflanzgruppe 1 beruht auf der Artenzusammensetzung des Perlgras-Buchenwaldes auf Kalkböden.

Sträucher: Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder, Himbeere, Brombeere;

Pflanzgruppe 2

Bäume: Buche, Traubeneiche, Vogelkirsche, Feldahorn, Hainbuche,

Die Pflanzgruppe 2 beruht auf der Artenzusammensetzung des Typischen Hainsimsen-Buchenwaldes auf saurem Gestein im Bergland.

Sträucher: Hartriegel, Gemeiner Schneeball, Trauben-Holunder, Salweide, Eberesche;

Pflanzgruppe 3

Bäume: Buche, Traubeneiche, Zitterpappel, Sandbirke, Moorbirke,

Die Pflanzgruppe 3 beruht auf der Artenzusammensetzung des Feuchten Buchen-Eichenwaldes auf vernässten Böden des Berglandes.

Sträucher: Faulbaum, Ohrweide, Eberesche, Salweide, Grauweide;

Waldmäntel

Bäume: Traubeneiche, Vogelkirsche, Esche, Feldahorn, Eberesche, Sandbirke, Hainbuche,

Sträucher: Heckenrose, Schlehe, Schwarzer Holunder, Roter Holunder, Salweide, Eingrifflicher Weißdorn, Zweigrifflicher Weißdorn, Hasel, Gemeiner Schneeball;

Ufergehölze (Fließgewässer)

Bäume: Schwarzerle, Esche, Silberweide, Bruchweide, Ohrweide, Salweide.

Empfohlene Obstsorten

Quelle: Biologische Station im Kreis Aachen

Äpfel: Aachener Hausapfel, Ananasrenette, Breitauge, Cox Orange, Croncels, Danziger Kantapfel, Dülmener Rosenapfel, Geheimrat Oldenburg, Gelber Bellefleur, Gelber Edelapfel „Golden Nobel“, Goldrenette Freiherr von Berlepsch, Grauschale, Gravensteiner, Großer Rheinischer Bohnapfel, Horneburger, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Alexander, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Landsberger Renette, Luxemburger Renette, Ontario, Prinzenapfel, Rheinische Schafnase, Rheinischer Winterrambur, Rheinischer Krummstiel, Riesenboiken, Rote Sternrenette, Roter Bellefleur, Roter Boskoop, Roter Eiserapfel, Roter Trierer Weinapfel, Schöner von Boskoop, Seidenhemdchen, Wintergoldparmäne, Winterzitronenapfel, Zuccalmaglios Renette.

Birnen: Alexander Lucas, Birne von Tongeren, Bunte Julibirne, Clapps Liebling, Conference, Frühe aus Trevoux, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Großer Katzenkopf, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche aus Charneux, Madame Verta, Münsterbirne, Pastorenbirne, Vereinsdechantbirne, Williams Christbirne.

Pflaumen: Althaus Reneclaude, Anna Späth, Bühler Frühzwetsche, Große Grüne Reneclaude, Hauszwetsche, Königin Victoria, Nancymirabelle, Ontariopflaume, The Czar, Wangenheims Frühzwetsche.

Kirschen: Büttners Rote Knorpelkirsche, Frühe Rote Mecklenheimer, Geisepitter, Große Prinzessinkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Kassins Frühe Herzkirsche,

Ludwigs Frühe, Morellen-
feuer, Schattenmorelle,
Schneiders Späte Knorpel-
kirsche.

7

Liste der schutzwürdigen Böden

Quelle: Geologischer Dienst NRW

1. Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum.
 - a) Moorböden: Hochmoore und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen;
 - b) Grundwasserböden: Moorgleye, Anmoorgleye, Naßgleye, z.T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regional Auenböden mit rezenter Überflutung;
 - c) Staunässeböden: Stagnogleye, Anmoorpseudogleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Staunässe;
2. Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft: Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit: meist Parabraunerden und Braunauenböden.

**Empfohlene Hochstamm-Obstsorten u. Wildobst im Aachener Raum
Biologische Station im Kreis Aachen e.V.**

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Apfelsorten	Malus		H. mind. 7 cm	StU					
Ananasrenette	mittelstark, jährlicher Schnitt	beste	mittelfrüh	15. Okt	mittel- hoch, regelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Feb.	1820 Rhein- land	Cox Orange, Gold- parmäne
Aachener Haus- apfel	mittelstark	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	mittel- hoch, alternier.	saftig, wein- säuerlich	Okt. - Feb.	unbek. Raum Aachen	
Berlepsch (Frei- herr von)	mittel - stark, Krebsgef.	gute	mittelfrüh	01. Okt	mittel, unregelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Apr.	1880 Rhein- land	Cox Orange
Bohnapfel (Rhei- nischer)	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle	mittelfrüh	31. Okt	hoch, alternier.	saftig, säuerlich	Nov.- Jun.	1800 Deutsch- land	Cox Orange, Gold- parmäne
Breitauge	stark, triploid	mittel	spät	15. Okt.	spät, hoch altern.	saftig, wein- säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Kr. AC, DN, HS	Berlepsch, Goldpar- mäne, Klarapfel
Cox Orange	mittelstark, Krebsgef.	beste	mittelfrüh	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, süßaroma- tisch	Okt.- Mär.	1825 weltweit	Berlepsch, Goldpar- mäne, guter Pollen- spender
Croncels	mittelstark, Windgef.	mittel - gut	mittelfrüh	01. Sep	mittel - hoch	saftig, süßsäuer- lich	Sept. - Okt.	1869 Europa	Ananasrenette, Cox, Gelb. Edel., Goldpar- mäne, Klarapfel
Danziger Kantap- fel	mittelstark	alle, nicht trocken	spät	01. Okt	mittel	saftig, süßsäuer- lich, aro- matisch	Okt. - Jan.	unbek. Deutschland oder Holland	guter Befruchter
Dülmener Ro- senapfel	mittelstark, Windgef.	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß- säuerlich	Sep.-Dez.	1870 Rhein- land, Westfa- len	Cox Orange, Klarapfel
Geheimrat Ol- denburg	schwach - mittelstark, Krebsgef.	gute	früh	01. Sep	hoch, regelm.	mild säuer- lich	Sep.-Nov.	1897 Deutsch- land	Cox Orange, Klarapfel
Gelber Bellefleur	schwach - mittel	gute		31. Okt	mittel, regelm.	würzig	Nov. - Mrz.	ca. 1890	
Gelber Edelapfel	mittel - stark	alle	spät	15. Sep	mittel- hoch, regelm.	säuerlich	Okt.-Jan.	1800 Europa	Cox Orange, Gold- parmäne
Goldparmäne	mittelstark, Krebsgef., Spitzendürre	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	süßaroma- tisch, nußartig	Sep.-Dez.	1700 Europa	Berlepsch, Cox Oran- ge, Klarapfel
Grauschale				15. Okt.				unbek. Raum Aachen	
Gravensteiner	sehr stark, Krebs- Schorfgef., triploid	gute	früh	31. Aug	mittel, alternier.	saftig, aromatisch	Aug.-Sep.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Cox Oran- ge, Goldparmäne, Klarapfel
Horneburger	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle, nicht trocken	spät	15. Okt	hoch, regelm.	saftig, säuerlich	Jan. - Mrz.	1900 Nord- deutsch-land	Cox Orange, Gold- parmäne
Jakob Fischer	stark, triploid	alle, auch nass	früh	01. Sep	mittel- hoch, regelm.	saftig, weinsäuer- lich	Sep.-Nov.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldpar- mäne

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Jakob Lebel	stark - sehr stark, triploid, Windgef.	alle	mittelspät	15. Sep	mittelhoch, alternier.	saftig, säuerlich	Okt.-Dez.	1825 Deutschland	Cox Orange
Kaiser Alexander	mittelstark, Windgef., wen. Schnitt	alle	früh	30. Sep	mittelhoch	saftig, schwach gewürzt	Okt.-Dez.	vor 1850	
Kaiser Wilhelm	stark, triploid, Krebsgef., wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	01. Okt	mittelhoch, alternier.	säuerlich, süß	Nov.- Feb.	1864 Deutschland	Cox Orange, Goldparmäne
Klarapfel	mittelstark, Krebsgef., Feuerbrand	mittel	früh	31. Jul	mittel, regelm.	säuerlich	Jul.-Aug.	1850 Europa	Ananasrenette, Cox, Croncels, Dülmener, Oldenburg Goldparmäne
Landsberger Renette	mittelstark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch, regelm.	mild säuerlich-süß, arom.	Nov.- Feb.	1850 Deutschland	
Luxemburger Renette	stark, robust	alle	spät	31. Okt	spät, sehr hoch	saftig, etwas würzig	Feb. -Jul.	vor 1860 Luxemburg	
Ontario	mittelstark, Krebsgef.	alle	mittelfrüh	15. Okt.	mittelhoch	saftig, säuerlich	Jan. - Jun.	1874 weltweit	Cox, Gelb. Edel., Goldparm., Klarapfel, Oldenburg, Sternrenette
Prinzenapfel	mittelstark	gute	spät	30. Sep	mittelhoch	süß-weinig	Okt. - Jan.	unbek.	
Rhein. Schafsnase	mittelstark, wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	15. Sep	mittelhoch	saftig	Okt. - Jan.	unbek. Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Rhein. Winterrambur	stark, triploid	mittel	mittelspät	01. Okt	mittelhoch, alternier.	saftig, weinsäuerlich	Dez.-Mär.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldparmäne
Rhein. Krummstiel	stark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	säuerlich	Nov. - Mai	vor 1790 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Riesenboiken	stark, robust, triploid	gute, feuchte	mittelfrüh	31. Okt	hoch	säuerlich	Nov. Jun.	unbek. Deutschland	
Rote Sternrenette	mittelgroß	alle, nicht trocken	spät	Okt.	mittel, unregelm.	saftig	Nov.- Feb.	1830 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Bellefleur	mittelstark, robust, triploid	alle	spät	15. Okt.	hoch	süßlich, würzig	Dez. - Mai	unbek. Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horneburger, Klarapfel
Roter Eiserapfel	stark, triploid	alle	mittelspät	15. Okt.	mittelhoch	süß-säuerlich	Jan. - Jun.	unbek. Deutschland	
Roter Trierer Weinapfel	mittelstark	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Deutschland	
Schöner von Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horneburger, Klarapfel
Seidenhemdchen	mittel	mittelgut	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	leicht süß	Jan. - Jun.	unbek. Raum Aachen	guter Befruchter

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Winterzitronenapfel	stark, wen. Schnitt, triploid	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Dez. - April	unbek.	
Zuccalmaglios Renette	schwach-mittel	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	hoch, regelm.	saftig, würzig	Nov.-Mär.	1878 Deutschland	
Birnensorten	Pyrus		H. mind. 7 cm StU						
Alexander Lucas	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, unregelm.	saftig, süßsäuerl.	Okt.-Jan.	1870 Europa	Clapps, Conference, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Birne von Tongeren	mittelstark	gute		30. Okt.	hoch, regelm.	saftig-süß, schmelzend	Okt. - Nov.	1823 Europa	
Bunte Julibirne	schwach	gute	mittelfrüh	30. Jul	hoch	süß	Jul.-Aug.	1857 Deutschland	Clapps, Conference, Trevoux, Williams
Clapps Liebling	stark	gute	mittelspät	15. Aug	mittel, regelm.	saftig, schmelz.	Aug.-Sep.	1860 Deutschland	Trevoux, Gräf. Paris, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Conference	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß	Sep.-Apr.	1885 Europa	Bunte Juli, Köstliche, Gute Luise, Vereinsdechant, Williams
Frühe aus Trevoux	mittelstark	mittel-gut	mittelfrüh	15. Aug	gering-mittel	saftig, säuerlich	Aug.	1862 Europa	Bunte Juli, Gellerts, Mme Verte, Williams
Gellerts Butterbirne	stark-sehr stark	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, schmelz.	Sep.-Nov.	1820 Europa	Clapps, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Gräfin von Paris	mittelstark	gute	früh	15. Okt	mittel-hoch	saftig süß	Nov.-Feb.	1892 Deutschland	Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Köstliche, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Großer Katzenkopf	sehr stark			30. Okt.	hoch	saftig süß, Kochbirne	Dez. - Jun.	unbek.	
Gute Graue	stark	mittel-gut	spät	01. Sep	hoch	saftig, aromatisch	Sep.	1700 Europa	Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Mme Verte
Gute Luise	mittelstark	gute	mittelspät	01. Sep	mittel-hoch	saftig süß	Sep.-Okt.	1778 Europa	Bunte Juli, Clapps, Conference, Köstliche, Vereinsdechant
Köstliche aus Charneu	stark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel	saftig süß	Okt.-Feb.	1800 Europa	Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Williams
Madame Verte	mittelschwach	gute	mittelspät	15. Okt	mittel	schmelz., Gerbsäure	Dez.-Apr.	1910 Deutschland	Gellerts, Gräf. Paris, Köstliche, Vereinsdechant, Williams
Münsterbirne	stark	gute	mittelspät	15. Sep	hoch	saftig süß	Sep.-Okt.	unbek. Kr. AC, DN, HS	
Pastorenbirne	kräftig	gute	mittelfrüh	30. Sep	mittel-hoch	schmelz., würzig	Okt.-Jan.	1760 Europa	Clapps, Trevoux, Gellerts, Gute Luise, Köstliche, Williams
Vereinsdechantbirne	mittelstark	gute	mittelspät	30. Sep	niedrig-mittel	saftig, süß-säuerlich	Okt.-Jan.	1849 Europa	Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gute Graue, Trevoux, Köstliche, Williams
Williams Christbirne	mittelstark	beste	mittelspät	15. Aug	mittel	saftig-süß, aromatisch	Aug.-Okt.	1770 weltweit	Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gräf. Paris, Mme Verte, Köstliche, Vereinsdechant

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Pflaumensorten									
Prunus domestica									
H. mind. 7 cm StU									
Althans Reneclaude	groß, breit	gute	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Westeuropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Anna Späth	stark	gute	mittelspät	30. Sep	hoch, regelm.	saftig, süß-würzig	Frischverzehr, Konserve	1870 Deutschland	selbst
Bühler Frühzwetsche	kräftig	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch, regelm.	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1840 Westeuropa	selbst
Große Grüne Reneclaude	groß, breit	gute, schwere	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1490 Westeuropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Hauszwetsche	stark	alle	spät	30. Sep	hoch, regelm.	süß, saftig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Europa	selbst
Königin Viktoria	schwach	gute	mittelfrüh	31. Aug	hoch-sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1844 Westeuropa	selbst
Nancymirabelle	stark	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1800 Europa	selbst
Ontariopflaume	kräftig	mittel - gut	mittelspät	01. Aug.	sehr hoch	süß	Frischverzehr, Konserve	1874 Europa	selbst
The Czar	mittelstark	mittel	mittelspät	01. Aug	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1874 weltweit	selbst
Wangenheims Frühzwetsche	stark	gute	spät	31. Aug	sehr hoch	saftig, sehr süß	Frischverzehr, Konserve	1837 Deutschland	selbst
Süßkirschen									
Prunus avium									
H. mind. 7 cm StU									
Büttners Rote Knorpelkirsche	kräftig	alle	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch	süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1800 Deutschland	Große schwarze Knorpel, Kassins
Frühe Rote Meckenheimer	mittel-stark	mittel - gut	früh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß-aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1907 Deutschland	Große Prinzessin
Geisepitter	mittel-stark	gute	mittelfrüh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	unbek. Mittelrhein	Büttners, große schwarze Knorpel
Große Prinzessinkirsche	mittel-stark	mittel - gut	mittelfrüh	4. Kirschw.	mittel	saftig, süß-aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1828 Deutschland	Geisepitter
Große Schwarze Knorpelkirsche	stark	gute	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	1540 Deutschland	Büttners, Große Prinzessin
Kassins Frühe Herzkirsche	stark	alle	früh	1.-2. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1860 Deutschland	Schneiders Späte
Schneiders Späte Knorpelkirsche	sehr stark	gute	mittelspät	5. Kirschw.	mittel-hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1860 Europa	Große Prinzessin
Sauerkirschen									
Prunus avium									
H. mind. 7 cm StU									
Ludwigs Frühe	sehr stark	mittel		2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, säuerlich	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Morellenfeuer	stark	alle		5.-6. Kirschw.	hoch	mildsäuerl. aromatisch	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Schattenmorelle	mittelstark, Spitzendürre	mittel		6. Kirschw.	hoch	sehr sauer	Frischverzehr, Konserve	1800 Westeuropa	selbst

Sonstige

Berberitze	Berberis vulgaris	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Fruchtsaft, Gelee
Eßkastanie	Castanea sativa	H. 7 - 8 cm StU	Okt. - Dez.
Hainbuche	Carpinus betulus	Hei 2xv. 100-125 cm	
Haselnuß	Corylus avellana	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Sept. - Aug.
Holzapfel	Malus sylvestris	H. 7 - 8 cm StU	Fruchtsaft
Holunder	Sambucus nigra	Str. 2xv. 100 - 150 cm	
Hundsrose	Rosa canina	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Kornelkirsche	Cornus mas	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Mispel	Mespilus germanica	h. mind. 6 cm StU	Nov. - Dez.
Quitte	Cydonia oblonga	h. mind. 6 cm StU	Okt. - Nov.
Rotbuche	Fagus sylvatica	Hei 2xv. 100-125 cm	Nüsse kleine Mengen
Schlehe	Prunus spinosa	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Speierling	Sorbus domestica	Hei. 2xv. 125 - 150 cm	Fruchtwein
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Konserve
Vogelkirsche	Prunus avium	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Jul. - Aug.
Walnuß	Juglans regia	H. 7 - 8 cm StU	Sept. - Aug.
Weißdorn	Crataegus monogyna	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Gelee, Tee
Wildbirne	Pyrus communis	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Fruchtsaft

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Anhang 1, Textinfo:	<u>Einzelauflistung und Zuordnung der besonders geschützten Biotope (GB) gem. § 62 Landschaftsgesetz NRW (nachrichtliche Übernahme gem. LÖBF-Kartierung Stand 01.08.2003) zu den jeweils betroffenen Schutzgebieten im Landschaftsplan IV „Stolberg-Roetgen“</u>	Quelle: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)
NSG 2.1-1	Fließgewässer Auwälder Sümpfe und Riede Röhrichte Quellbereiche	GB-5204-503
NSG 2.1-2	Fließgewässer Auwälder Quellbereiche	GB-5204-502
NSG 2.1-5	a) Fließgewässer b) Bruch- und Sumpfwälder c) Auwälder	GB-5203-041 (a,b) GB-5203-408 (a) GB-5203-426 (a, b, c)
NSG 2.1-6	Fließgewässer	GB-5203-043
NSG 2.1-7	a) Fließgewässer b) Magerwiesen- und -weiden	GB-5203-040 (a) GB-5203-407 (b)
NSG 2.1-9	Fließgewässer Auwälder	GB-5203-409
NSG 2.1-10*	Natürliche Schwermetallfluren	GB-5203-027 GB-5203-501 GB-5203-505 GB-5203-703 GB-5203-802 GB-5203-804 GB-5203-806 GB-5203-807 GB-5203-901
NSG 2.1-11	Magerwiesen und –weiden	GB-5203-050
NSG 2.1-12	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	GB-5203-413
NSG 2.1-13	a) Fließgewässer b) Auwälder c) Nass- und Feuchtgrünland d) Bruch- und Sumpfwälder e) Quellbereiche	GB-5203-028 (a, b) GB-5203-031 (c) GB-5203-416 (c) GB-5203-417 (c) GB-5203-425 (c) GB-5303-005 (a) GB-5303-006 (c) GB-5303-021 (d, e) GB-5303-028 (c, e) GB-5303-029 (a, d, e) GB-5303-402 (a, b, c) GB-5303-403 (c, e) GB-5303-407 (a, b) GB-5303-408 (a, b) GB-5303-419 (a, b)

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
NSG 2.1-14	Fließgewässer Nass- und Feuchtgrünland Bruch- und Sumpfwälder	GB-5203-037
NSG 2.1-15*	a) Fließgewässer b) Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen c) Nass- und Feuchtgrünland d) Bruch- und Sumpfwälder e) Auwälder f) Quellbereiche g) Stillgewässer h) Sümpfe und Riede i) Magerwiesen und -weiden	GB-5203-033 (a) GB-5203-035 (a, b, c, d, e) GB-5203-037 (a, c, d) GB-5203-039 (a, d) GB-5203-041 (a, d) GB-5203-042 (a, d, e) GB-5203-045 (a, d) GB-5203-046 (a, d) GB-5203-047 (a, d, e, f) GB-5203-049 (a, d, e) GB-5203-410 (a, e) GB-5203-418 (a, e, f) GB-5203-421 (a, e) GB-5203-422 (a, e) GB-5203-424 (a) GB-5303-008 (a, d, f) GB-5303-009 (a, d, f) GB-5303-010 (c, d, f) GB-5303-011 (a, d, f) GB-5303-012 (a, d, f) GB-5303-013 (a, c, d, f, g) GB-5303-014 (d) GB-5303-016 (e, f) GB-5303-018 (h, i) GB-5303-019 (a) GB-5303-023 (b) GB-5303-024 (d) GB-5303-025 (d, f) GB-5303-401 (a, c, e, g) GB-5303-404 (a, c, d, e, g) GB-5303-405 (a, e) GB-5303-406 (d) GB-5303-417 (d) GB-5303-418 (d) GB-5303-420 (d)
NSG 2.1-16	Fließgewässer Bruch- und Sumpfwälder	GB-5203-048
NSG 2.1-17*	Fließgewässer Auwälder Quellbereiche	GB-5203-038
NSG 2.1-18	Fließgewässer Auwälder	GB-5203-419
NSG 2.1-21	Fließgewässer Bruch- und Sumpfwälder Auwälder Nass- und Feuchtgrünland	GB-5203-033
NSG 2.1-23	a) Fließgewässer b) Bruch- und Sumpfwälder	GB-5203-034 (d, b) GB-5203-420 (d)

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	c) Auwälder d) Nass- und Feuchtgrünland	GB-5203-421 (a, c) GB-5203-427 (d)
NSG 2.1-24	a) Fließgewässer b) Auwälder c) Nass- und Feuchtgrünland d) Stillgewässer	GB-5303-401 (a, b, c, d) GB-5303-007 (c)
NSG 2.1-26	a) Fließgewässer b) Bruch- und Sumpfwälder c) Quellbereiche	GB-5303-031 (a, b, c) GB-5303-033 (b)
NSG 2.1-29	a) Fließgewässer b) Auwälder c) Nass- und Feuchtgrünland	GB-5303-053 (a) GB-5303-054 (c) GB-5303-055 (c) GB-5303-411 (a, b) GB-5303-412 (c)
NSG 2.1-30*	a) Stillgewässer b) Moore c) Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholder- heiden d) Nass- und Feuchtgrünland e) Bruch- und Sumpfwälder	GB-5303-056 (a, b) GB-5303-059 (a, b, c, d, e)
ND 2.3-2	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	GB-5203-044
ND 2.3-3	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen	GB-5204-534
ND 2.3-5	Nass- und Feuchtgrünland	GB-5203-415
ND 2.3-8	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderhei- den	GB-5303-032
ND 2.3-10	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderhei- den	GB-5303-032
ND 2.3-11	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderhei- den	GB-5303-057
LB 2.4-3	Magerwiesen und -weiden	GB-5203-407
LB 2.4-5	Fließgewässer Auwälder	GB-5203-503
LB 2.4-9	Magerwiesen und –weiden	GB-5203-407
LB 2.4-14	Nass- und Feuchtgrünland	GB-5203-020
LB 2.4-25	Nass- und Feuchtgrünland	GB-5203-032 GB-5203-418
LB 2.4-35	Nass- und Feuchtgrünland	GB-5303-022
LB 2.4-36	Quellbereiche Bruch- und Sumpfwälder	GB-5303-030
LB 2.4-37	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderhei- den	GB-5303-032

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
LB 2.4-38	Nass- und Feuchtgrünland	GB-5303-051
LB 2.4-39	Nass- und Feuchtgrünland	GB-5303-413
LB 2.4-41	Quellbereiche	GB-5303-058
LB 2.4-55	Fließgewässer Auwälder Nass- und Feuchtgrünland	GB-5203-502
LB 2.4-56	Fließgewässer Auwälder	GB-5203-414
LB 2.4-57	Fließgewässer Auwälder Nass- und Feuchtgrünland Stillgewässer	GB-5303-401